



Studententext Nr. 28

Stand 2024

Verwaltungsverfahren II (SGB X)

Dr. Claudia Matthäus



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 39 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Lehrkräften beziehungsweise Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts, auch als Grundlage für Arbeitsblätter, die von der Lehrkraft erstellt werden.

Dies bedeutet, dass

- die Lehrkraft den Text so gliedert, wie der Unterricht aufgebaut ist,
- dabei Lücken im Text zum Mitschreiben bleiben,
- kleinere Übungsaufgaben eingebaut werden und
- eine interessante Aufmachung gefunden wird.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie z. B. Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen.

Durch ihren logischen Aufbau und den Einsatz vieler Hilfen werden auch diese Personen großen Nutzen an den Studientexten haben, insbesondere als wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren, bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung, Nummer x, Titel, Ausgabe 20xx, Seite x
Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Vorwort

In der laufenden Sachbearbeitung der Sozialversicherung liegt der weitaus größte Teil der Aufmerksamkeit auf dem materiellen Recht, also auf den Voraussetzungen für Versicherungspflicht und Leistungen und den für die Berechnung von Beiträgen und Leistungen maßgeblichen Tatsachen.

Aber: Das Verwaltungshandeln dient nicht nur dem Ziel „korrekte Zahlen“. Auf dem Wege vom ersten Kontakt mit dem möglichen Beitragsschuldner oder potenziellen Rentner über den bezifferten Bescheid und bis zur eventuellen Überprüfung in Widerspruchs- und Gerichtsverfahren oder später durch die Ausgangsbehörde selbst sind viele Bestimmungen zu beachten, bei denen es nicht um das „liebe Geld“ geht, sondern „nur“ um formelle Fragen. „Nur?“ Die oftmalige Unterschätzung der rein verfahrensrechtlichen Fragen verkennt ihre Bedeutung für den Rechtsstaat. Die Berechenbarkeit staatlichen Handelns, die Beteiligung der Betroffenen am Verfahren und der Schutz des Vertrauens in die von der Verwaltung getroffenen Entscheidungen sind ein hohes Gut. Der 2018 durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung stärker ins behördliche Bewusstsein gedrungene Datenschutz, die gute Beratung des Bürgers, die Sicherstellung der Überprüfungsmöglichkeit auf dem richtigen Rechtsweg, die Beachtung der Position eines gesetzlichen Vertreters oder Rechtsanwaltes, das Verständnis der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und die Bindung an einmal getroffene Entscheidungen sind keine Nebensächlichkeiten. Ins wirklich „große Geld“ reichen diese Fragen dann, wenn Verwaltungshandeln nachträglich korrigiert werden soll. Für Fälle etwa der Rückforderung jahrelang bezogener Renten in vier- und fünfstelliger Höhe muss die Sachbearbeitung das rechtliche Handwerkszeug souverän beherrschen.

Der zweite Teil dieses Skriptums befasst sich nicht mit Verfahrensrecht, sondern mit einer fast zufällig ebenfalls im Sozialgesetzbuch X (SGB X) geregelten wichtigen Materie, nämlich den Ansprüchen von Leistungsträgern und Versicherten gegen einen Dritten, dessen Schuld insbesondere durch Verursachung eines Unfalls die Sozialleistung notwendig gemacht hat.

Der vorherige Verfasser dieses Textes, Andreas Knipping hat aus seiner Tätigkeit als Jurist bei einem Rentenversicherungsträger und als Richter am Sozialgericht in vier Jahrzehnten zahlreiche Streitfälle mit verfahrensrechtlichen Problemen gesehen und diese zum Teil in diesen Studentext aufgenommen. Nach seiner Versetzung in den Ruhestand hatte ich die große Ehre und Freude, seine Arbeit fortzusetzen und Schritt für Schritt an neue Rechtslagen und aktuelle Fälle aus der Praxis anzupassen. Aus beruflicher Praxis in der Deutschen Rentenversicherung und als Richterin am Sozialgericht und am Landessozialgericht kann auch ich die Bedeutung des Verfahrensrechts nur betonen.

Pullach, im Februar 2024

Dr. Claudia Matthäus

Inhaltsverzeichnis

1. Grundbegriffe des Verwaltungsrechts	5
1.1 Bedeutung des Verwaltungsverfahrens.....	5
1.2. Die Sozialgesetzbücher SGB I und SGB X.....	5
1.3 Abgrenzung öffentliches Recht – Privatrecht	7
1.4 Gesetzmäßigkeit der Verwaltung	13
1.5 Handlungsformen der Verwaltung	14
1.6 Das Verwaltungsverfahren	18
1.7 Der Verwaltungsakt	18
1.8 Ermessen	26
1.9 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes.....	30
1.10 Die Heilung von Verfahrensfehlern.....	32
2. Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung wegen Änderung der Verhältnisse	35
2.1 Die Beseitigung von Verwaltungsakten durch die erlassende Behörde	35
2.2 Verwaltungsakt mit Dauerwirkung	40
2.3 Wesentliche Änderung der Verhältnisse	40
2.4 Möglichkeiten der Aufhebung gemäß § 48 Absatz 1 SGB X.....	45
2.5 Zuständigkeit und Aufhebungsfristen	52
2.6 Aufhebung gemäß § 48 Absatz 2 SGB X.....	57
2.7 Besitzschutz gemäß § 48 Absatz 3 SGB X	58
2.8 Anhörung und Aufhebungsbescheid	63
3. Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen	65
3.1 Anwendbarkeit	65
3.2 Erstattungspflicht nach § 50 Absatz 1 SGB X	65
3.3 Erstattungspflicht nach § 50 Absatz 2 SGB X	66
3.4 Erstattungspflicht nach § 50 Absatz 5 SGB X	67
3.5 Verjährung der Rückforderungsansprüche nach § 50 SGB X.....	67
3.6 Rückforderung gem. § 118 Absatz 3 und 4 SGB VI	67
4. Übergang von Schadensersatzansprüchen und Regress	71
4.1 Allgemeines.....	71
4.2 Der Übergang von Schadensersatzansprüchen nach § 116 SGB X wegen notwendig gewordener Leistungen	73
4.3 Übergang von Schadenersatzansprüchen auf entgangene Beiträge nach § 119 SGB X	82
LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG	88
Verzeichnis der Abbildungen	92
Verfügbare Titel der Studentext-Reihe	93
Impressum	95

1. Grundbegriffe des Verwaltungsrechts

LERNZIELE

- Sie können die Grundbegriffe des Verwaltungsrechts und ihre gesetzlichen Grundlagen erläutern.
- Sie können darlegen, warum es wichtig ist, wann ein Verwaltungshandeln einen Verwaltungsakt darstellt.
- Sie können die verschiedenen Arten von Verwaltungsakten abgrenzen.
- Sie sind in der Lage, die Begründung einer Ermessensentscheidung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu formulieren.

1.1 Bedeutung des Verwaltungsverfahrens

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein sozialer Rechtsstaat. Nicht nur das Sozialstaatsprinzip aus Artikel 20 Absatz 1 GG leitet das Verwaltungshandeln der Sozialversicherungsträger (siehe dazu auch § 2 Absatz 1 SGB I), sondern gleichermaßen das Rechtsstaatsprinzip aus Artikel 20 Absatz 3, Artikel 1 Absatz 3 GG. Die Verwaltung ist an die Grundrechte (Artikel 1 Absatz 3 GG) und an Gesetz und Recht (Artikel 20 Absatz 3 GG) gebunden. Das Gebot der Achtung der Menschenwürde aus Artikel 1 Absatz 1 GG gibt vor, dass der Bürger nicht zum bloßen Objekt des Verfahrens degradiert werden darf. Daraus resultieren Beteiligungs- und Anhörungsrechte. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht bereits mit dem Beschluss vom 20.12.1979 ausgeführt, dass Grundrechtsschutz auch durch die Gestaltung von Verfahren zu bewirken sei. Was heißt das konkret? Das Gebot des zügigen Verfahrens aus § 9 Satz 2 SGB X kann verfassungsrechtlich verstärkt sein, etwa wenn das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Artikel 12 GG bei Entscheidungen über den Versicherungsstatus oder die Beitragsbelastung berührt wird. Die zügige Durchführung des Verfahrens darf aber nicht zu Lasten der Richtigkeit der zu treffenden Entscheidung gehen, denn die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz fordert, richtige, das heißt dem Gesetz entsprechende Entscheidungen zu treffen. Das Verfahrensrecht bietet mit dem Untersuchungsgrundsatz (§ 20 SGB X), den Mitwirkungspflichten (§ 21 Absatz 2 SGB X), den Vorschriften über Beweismittel etc. das „Handwerkszeug“, auf der Grundlage eines zutreffend ermittelten Sachverhalts zu einer korrekten Entscheidung zu gelangen. Dem dient auch die in § 24 SGB X vorgesehene Anhörung, nach der Bürger die Gelegenheit zur Äußerung bekommen müssen, ehe mit einer Entscheidung in ihre Rechte eingegriffen wird. Der Bürger hat damit die Chance, der Verwaltung bisher unbekannte Tatsachen und Umstände darzulegen, die ggf. zu einer anderen Entscheidung führen. Zusammengefasst kann als Grundlage gelten: „Verfahrensrichtigkeit beeinflusst Ergebnisrichtigkeit“ (Steiner, Verwaltungsverfahren und Grundrechte, NZS 2002, 113, 155).

1.2. Die Sozialgesetzbücher SGB I und SGB X

Das Verwaltungsverfahren in der gesetzlichen Rentenversicherung ist zum größten Teil im Zehnten Buch des Sozialgesetzbuchs, im Folgenden: **SGB X**, geregelt. Dort finden sich die grundlegenden Begriffe wie der des Verwaltungsaktes (§ 31) und die Verfahrensrechte der Beteiligten, zum Beispiel auf Anhörung (§ 24) und Akteneinsicht (§ 25). Außerdem finden sich im 2. Kapitel des SGB X die für die Verwaltungspraxis der Rentenversicherung

wichtigen Vorschriften zum Datenschutz (vergleiche Studententext Nummer 32 „Datenschutz in der Rentenversicherung“).

Daneben ist für das Verwaltungsverfahren in der Rentenversicherung das Erste Buch des Sozialgesetzbuchs, im Folgenden: **SGB I**, von Bedeutung. Dort sind beispielsweise die Zugriffe Dritter auf die Rente durch Aufrechnung, Verrechnung, Abtretung oder Pfändung und die Verteilung von Nachzahlungen nach dem Tode des Berechtigten geregelt (vergleiche Studententext Nummer 24 „Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten“). Auch die Antragstellung, die Beratungspflichten der Behörden, Vorschüsse auf Leistungen, Verzinsung von Nachzahlungen und die Mitwirkungspflichten des Bürgers sind im SGB I geregelt.

Die ersten beiden Kapitel (§§ 1 – 85) des **SGB X** sind zum 01.01.1981 in Kraft getreten. Damit war der wichtigste Schritt zur Zusammenfassung und Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechts für alle Bereiche des Sozialrechts getan. Vorher waren die Regelungen über zahlreiche Einzelgesetze verstreut. Daneben musste häufig auf die aus dem Grundgesetz ableitbaren ungeschriebenen allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts zurückgegriffen werden. Zu beachten bleibt aber, dass es in verschiedenen Zweigen des Sozialrechts, so etwa im Recht der Arbeitsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB III und II), Sonderregelungen mit Abweichungen vom SGB X gibt. Die Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern für Angelegenheiten außerhalb des Sozialrechts dienten als Vorbilder für das SGB X, enthalten hierzu aber auch wichtige Unterschiede.

1.3 Abgrenzung öffentliches Recht – Privatrecht

Zunächst aber zum Standort des „Verwaltungsrechts“. Die Summe aller in Deutschland geltenden Rechtssätze lässt sich einteilen in Vorschriften

- des **öffentlichen Rechts**
- und des **Privatrechts**.

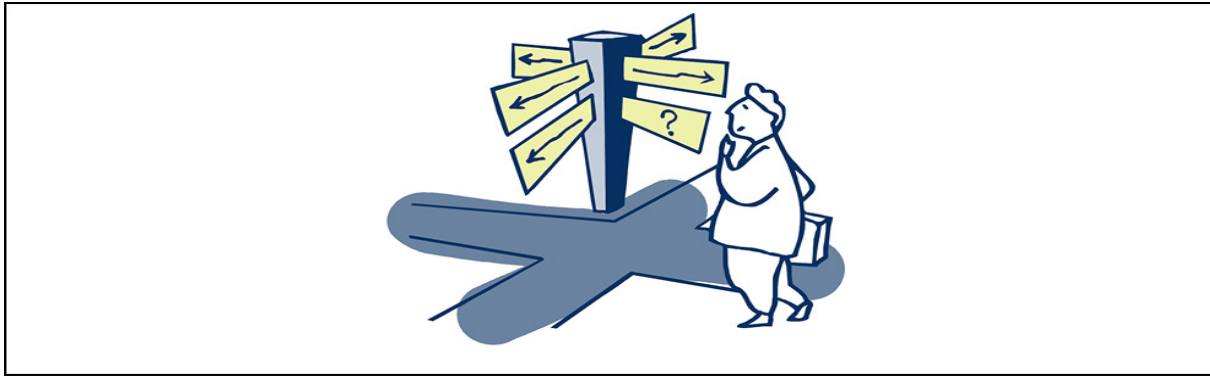
Die Abgrenzung der beiden Bereiche ist insbesondere von Bedeutung für den Rechtsweg, auf dem Streitigkeiten geklärt werden. Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich des öffentlichen Rechts sind von den Verwaltungsgerichten zu entscheiden. Die Sozialgerichte (SG) einschließlich der Landessozialgerichte (LSG) und des Bundessozialgerichts (BSG) sind „besondere Verwaltungsgerichte“ für den Bereich des Sozialrechts (§ 1 Sozialgerichtsgesetz – SGG). Sie sind unter anderem für alle Streitigkeiten aus dem Bereich der Sozialversicherung zuständig, übrigens nicht nur für solche um Beiträge und Leistungen, sondern auch für Erstattungsstreitigkeiten und für Konflikte aus dem Recht der Selbstverwaltung, des Weiteren für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts (vor allem Wehrdienstbeschädigte und Opfer von Gewaltverbrechen), des Schwerbehindertenrechts, für Streitigkeiten um Elterngeld oder Asylbewerberleistungen und ebenso für die Ansprüche zwischen Krankenkassen, Kassen- und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und Ärztinnen und Ärzten/ Zahnärztinnen und Zahnärzten (vergleiche § 51 SGG).

Eigenartigerweise hatte man um Sozialhilfe lange Zeit vor dem Verwaltungsgericht zu streiten. Dies war nur historisch zu erklären: Die einstige „Fürsorge“ als Vorläuferin des Sozialhilfewesens war mehr mit dem kommunalen Polizeirecht verwandt als mit dem modernen System gesetzlich fundierter Leistungsansprüche. Am 01.01.2005 ging die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus den nunmehrigen SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende „Arbeitslosengeld II / Hartz IV“) und SGB XII (Sozialhilfe) auf die Sozialgerichtsbarkeit über.

Eine vollständige Logik bei den Rechtswegen besteht auch heute noch nicht. So sind für die unzweifelhaft dem Sozialrecht zuzuordnenden Gebiete des Wohngeldrechts und der Ausbildungsförderung (BAföG) weiterhin die Verwaltungsgerichte zuständig. Für Streitigkeiten aus dem Steuer- und Abgabenrecht, zu denen auch zum größten Teil das Kindergeld zählt, sind die Finanzgerichte (auch besondere Verwaltungsgerichte) zuständig. Abzuwarten bleibt, welcher Rechtsweg für die neue Kindergrundsicherung gelten wird.

Privatrechtliche Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte. Das sind die Amts- und Landgerichte, die Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof. An den Amtsgerichten sind Abteilungen mit den Familiengerichten angesiedelt. An diesen werden auch die Übertragungen von Rentenanwartschaften im Rahmen des Versorgungsausgleiches entschieden. Für die ebenfalls privatrechtlichen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ist der besondere Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten gegeben.

Abbildung 1: Wichtig für Prozesse aller Art: Der richtige Rechtsweg!



Wichtig ist die Unterscheidung der Rechtsgebiete auch für die Wahl der Handlungsformen: Nur im öffentlichen Recht kann eine Rechtsfolge mittels Bescheid „von oben her“ verfügt werden. Im Privatrecht ist die freiwillige Einigung (Vertrag) von Geschäftspartnern die Regel.

Das **Privatrecht (gleichbedeutend: Zivilrecht oder Bürgerliches Recht)** ist einschlägig für die Rechtsbeziehungen zwischen (juristischen) Personen, die in einem Verhältnis der Gleichrangigkeit zueinanderstehen. Keine Seite kann der anderen einseitig eine Verpflichtung auferlegen; vielmehr werden die Rechtsbeziehungen typischerweise durch übereinstimmende Willenserklärungen, also durch Einigung der Beteiligten, herbeigeführt. Als Ausdruck dieser Übereinstimmung entsteht der Vertrag, wie beispielsweise ein Kauf-, Miet- oder Arbeitsvertrag. Privatrechtlich handeln kann jede natürliche Person, ein eingetragener Verein, eine Kapitalgesellschaft, aber auch der Staat und andere Hoheitsträger. So handeln die Deutsche Rentenversicherung Bund oder Bayern Süd nicht nur öffentlich-rechtlich (nämlich im Beitrags- und Leistungsrecht und gegenüber ihren Beamten), sondern auch privatrechtlich, nämlich bei der Beschäftigung von Angestellten, bei der Anschaffung von Grundstücken oder Computern oder dem Bezug von Dienstleistungen. **Achtung:** Die Einbindung von Rehabilitationskliniken, Physiotherapeuten etc. zur Erbringung von Rehabilitationsleistungen geschieht nicht auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge, sondern auf der Grundlage von Versorgungsverträgen nach § 38 SGB IX. Diese Versorgungsverträge sind öffentlich-rechtliche Verträge (§§ 53 ff. SGB X).

Das anno 1900 in Kraft getretene und seither vielfach geänderte Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist die zentrale Rechtsgrundlage des Privatrechts. Der Gesetzgeber arbeitet aber inkonsequent und gliedert gelegentlich eine Materie aus dem BGB aus. Beispiel ist eines der für die Praxis der Rentenversicherung wichtigsten zivilrechtlichen Gesetze, nämlich das am 01.09.2009 in Kraft getretene Versorgungsausgleichsgesetz, das (genauso wie seine Vorläufervorschriften im BGB) die Übertragung von Rentenanwartschaften bei Ehescheidungen regelt.

Das **öffentliche Recht** regelt die Rechtsbeziehungen

- des Staates (Bund oder Land) und der vom Staat mit eigenen Hoheitsrechten belehnten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, also sämtlicher **Hoheitsträger** zu **Bürgerinnen und Bürgern** und
- auch die Rechtsbeziehungen **zwischen den Hoheitsträgern**.

Es geht hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Staat und den Bürgerinnen und Bürgern nicht von einer Gleichordnung der Beteiligten aus, sondern von einem Verhältnis der **Über- und Unterordnung**. Vom demokratischen Verständnis her hat die Gesamtheit der Bürgerinnen und Bürger, also das Volk als „**Souverän**“, den einzelnen Staatsorganen die Hoheit verliehen, gegenüber dem einzelnen Bürger den Willen der Gemeinschaft notfalls

auch gewaltsam durchzusetzen. Aus diesem Grundgedanken der republikanischen Staatsform ergibt sich die Befugnis des Staates, in den gesetzlichen Grenzen einseitige Regelungen zu treffen und damit in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger einzugreifen, ihnen Leistungen zuzuerkennen oder ihnen eine Erlaubnis zu erteilen oder zu versagen. Man spricht dann von **hoheitlichem Handeln**. Typischste Form dieses Handelns ist der Verwaltungsakt, vergleiche § 31 SGB X. Er bedarf anders als der Vertrag zu seiner Wirksamkeit nicht der Zustimmung des Betroffenen!

Viele Klägerinnen und Kläger, die sich gegen die Verkürzung der Anrechnungszeiten wegen Ausbildung durch die Spargesetze der 1990er Jahre in ihren im 21. Jahrhundert beginnenden Renten wandten, argumentierten mit der Verletzung eines Vertrages, der durch Eintritt in die Versicherungspflicht in den sechziger oder siebziger Jahren begründet worden wäre und nun von der Rentenversicherung einseitig verletzt würde. Diese Argumentation ist selbstverständlich unhaltbar. Das Rentenrecht gehört zum öffentlichen Recht. Gesetze, die alte Rechtspositionen schmälern, können zwar bis hinauf zum Bundesverfassungsgericht auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz geprüft werden (Eigentumsschutz nach Artikel 14, Rechts- und Sozialstaatsprinzip nach Artikel 20), einen Vertrag hat jedoch sogar der Antragspflichtversicherte niemals mit der Rentenversicherung abgeschlossen.

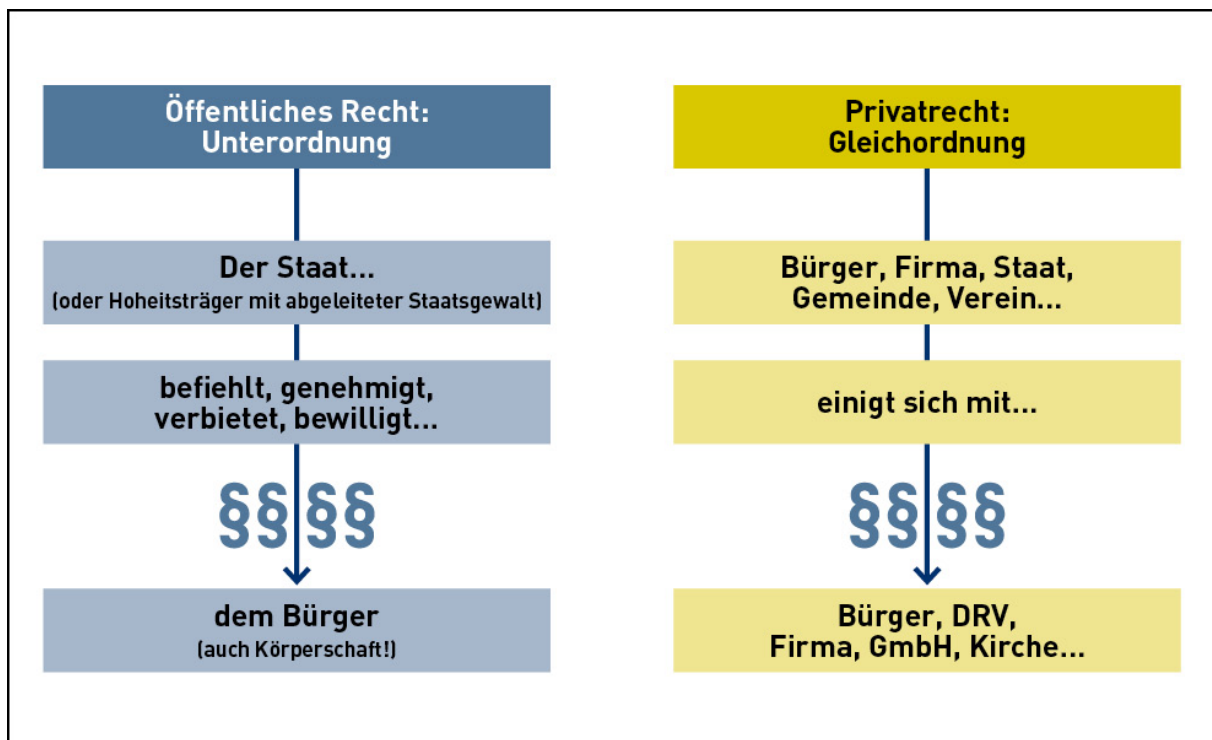
Die Frage einer **Über- und Unterordnung zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften** muss je nach der zu beurteilenden Rechtsmaterie differenziert beantwortet werden. Dazu einige Beispiele:

- Eine Krankenkasse wehrt sich dagegen, dass ein Rentenversicherungsträger mittels Verwaltungsakt von ihr Pflichtbeiträge aus einem an den Versicherten gezahlten Krankengeld verlangte. Sie sei doch dem Rentenversicherungsträger nicht untergeordnet. Doch! In dieser speziellen Materie muss sie sich wie irgendein anderer Beitragsschuldner hoheitlich „von oben“ her behandeln lassen. Selbst gegenüber einem Bundesland oder gegenüber der Bundesrepublik Deutschland stellt der Rentenversicherungsträger die nach § 8 SGB VI geschuldeten Nachversicherungsbeiträge per Verwaltungsakt fest.
- In einer Angelegenheit der Rechtsaufsicht hingegen ist der Rentenversicherungsträger dem Land untergeordnet, die Rechtsaufsicht kann per Verwaltungsakt gegenüber dem Rentenversicherungsträger Aufsichtsmaßnahmen anordnen.
- Wenn es darum geht, dass das Bundesland oder der Rentenversicherungsträger oder das Kanzleramt auf dem Gehsteig vor dem Dienstgebäude Schnee räumen sollen, sind alle gleichermaßen der Stadt untergeordnet.
- Im Streit um die Erstattung der Kosten einer Rehabilitationsmaßnahme wiederum sind die Sozialversicherungsträger einander **gleichgeordnet**.

Das öffentliche Recht umfasst so wichtige Bereiche wie das Wahlrecht, das gesamte Steuerrecht, das Sozialrecht vom Kindergeldgesetz bis zum Rentenrecht, das Bau-, Gewerbe- und Umweltrecht, das Recht des Straßen- und Luftverkehrs, das Kommunalrecht und das Recht der Bundeswehr. Die Privatisierung vieler Bereiche öffentlicher Tätigkeit führt dazu, dass Rechtsgebiete aus dem öffentlichen Recht ausscheiden. So gilt für die meisten Angelegenheiten des Eisenbahn- und Postwesens heute Privatrecht. Auch Strom, Wasser und Gas bezieht kaum jemand mehr auf öffentlich-rechtlicher Grundlage; Krankenhäuser sind von Behörden zu Firmen geworden (auch wenn sie weiterhin der öffentlichen Hand gehören!).

Ein völlig verselbständigter Bereich des öffentlichen Rechts ist das als dritte Säule der Rechtsordnung geltende **Strafrecht**.

Abbildung 2: Unterscheidung Öffentliches Recht - Privatrecht



Wissenschaft und Rechtsprechung müssen Fälle lösen, bei denen die Abgrenzung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht schwierig ist.

Beispiel:

Ein Versicherter spricht mehrfach betrunken und aggressiv wegen eines gestellten und noch nicht entschiedenen Rentenantrages in einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung vor. Wegen mehrfacher Bedrohungen und Beleidigungen wird ihm ein Hausverbot erteilt. Der Versicherte ist damit nicht einverstanden, er will eine gerichtliche Klärung herbeiführen. Muss er die Klage beim Amtsgericht oder beim Sozialgericht erheben?

Lösung:

Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, ob das Hausverbot auf Privatrecht (§§ 862, 1004 BGB) oder öffentlichem Recht (Sozialrechtsverhältnis auf der Grundlage der Rechte und Pflichten des SGB I) beruht. Wenn es sich um Privatrecht handelte, wäre das Amtsgericht als erste Instanz der Zivilgerichtsbarkeit zuständig, während das Sozialgericht nach § 51 Absatz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung entscheidet. Ergebnis: Hier besteht zwischen dem Träger der Deutschen Rentenversicherung und dem Versicherten ein aus dem bestehenden Versicherungsverhältnis abgeleitetes öffentlich-rechtliches Verhältnis, genauer gesagt ein Sozialrechtsverhältnis. Für Streitigkeiten aus diesem Verhältnis sind die Sozialgerichte zuständig. Der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung übt ein aus dem Sozialrechtsverhältnis zum Versicherten abgeleitetes Hausrecht aus. Demnach handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, die vom Sozialgericht zu entscheiden ist. Der Kläger erleidet keinen Nachteil, wenn er vor dem falschen Gericht geklagt hat: Das Amtsgericht verweist die Sache an das Sozialgericht. (Zutreffende Beratung verhindert jedoch wie so oft einen erheblichen Zeitverlust!)

Eine interessante Besonderheit sind Amtshaftungsansprüche gegen einen Rentenversicherungsträger. Das Recht der Amtshaftung, also der Schadensersatzpflicht für fehlerhaftes öffentlich-rechtliches Verhalten, ist nämlich (rechtssystematisch nicht unbedingt überzeugend) im Zivilrecht geregelt, und zwar in § 839 BGB.

Beispiel:

Relevanz in der Praxis erlangte die Amtshaftung im Zusammenhang mit den Mindestentgeltpunkten nach § 262 SGB VI. Die Mindestentgeltpunkte nach § 262 SGB VI bedeuten eine Aufwertung der Entgeltpunkte der bis 31.12.1991 zurückgelegten Beitragszeiten, wenn für alle Beitragszeiten ein Mindestdurchschnitt nicht erreicht wird. Diese Regelung konnte kurioserweise dazu führen, dass die zu einem früheren Zeitpunkt in Anspruch genommene Altersrente höher ausfällt als die Weiterarbeit mit Beitragszahlung und späterem Rentenbeginn, weil die im Prinzip die lebenslange Beitragsleistung steigernde Weiterarbeit den Gesamtdurchschnitt der Entgeltpunkte über den Grenzwert hebt und damit die fiktive Erhöhung verhindert. Der dadurch eintretende Schaden ist dann ganz unproportional hoch.

In einem Klagefall von 2013 hatte eine Rentenauskunft nach aktuellem Stand 2011 eine Rentenhöhe von 867 € angekündigt, woraus dann ausgerechnet durch Weiterarbeit bis 2013 beim tatsächlichen Rentenbezug knapp 766 € wurden. Eine gut beratene Klägerin hätte entweder sofort die Arbeit aufgegeben oder bei guter Gesundheit durch eine noch weitere Arbeitsleistung dieses Defizit wieder abgemildert. Die weitere Arbeit hätte auf der Beitragsebene zwei Vorteile bewirkt, nämlich zum einen die Erhöhung der gesamten lebenslangen Beitragsleistung und zum anderen die Entschärfung des Abschlages für eine vorzeitige Inanspruchnahme.

Den auskunftgebenden Mitarbeiter des Rentenversicherungsträgers trifft hier ein Verschulden. Er hat der Klägerin die Grundlagen für die oben genannten Entscheidungsmöglichkeiten überhaupt nicht verschafft. Dieses Verschulden lag allein schon in der Methode, vermutlich mit Erkenntnissen aus dem Taschenrechner handschriftlich eine Rentenprognose zu treffen. Diesen Eindruck konnte jedenfalls ein von der Klägerin vorgelegter handschriftlicher Zettel des beratenden Mitarbeiters erwecken. Die vielfältigen Tücken der Rentenberechnung machen es immer erforderlich, aus der Datenverarbeitung des Rentenversicherungsträgers die entsprechenden Proberechnungen zu generieren.

In einem solchen Fall ist eine „Heilung“ innerhalb des öffentlichen Rechts (mittels eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs, s.u.) nicht möglich. Der tatsächliche Versicherungsverlauf kann ja nicht schadensmindernd umgestaltet werden. Die Versicherte muss einen Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB gegen den beratenden Mitarbeiter geltend machen, für dessen Erfüllung dann nach Artikel 34 des Grundgesetzes dessen Dienstherr haftet, also der Rentenversicherungsträger. Im Amtshaftungsverfahren wurde der Rentenversicherungsträger mit Urteil des Landgerichts Landshut vom 14.06.2016 zur Zahlung von 3.089,52 € nebst Zinsen sowie für die Zeit ab 01.08.2015 monatlich 110,34 € (im Sinne der Differenz zwischen 867,00 € und 756,66 €) verurteilt.

Ein ähnlicher Fall wurde jüngst auch vom Bundesgerichtshof (BGH) entschieden: Urteil vom 11.3.2021, Az. III ZR 27/20, zu finden unter www.bundesgerichtshof.de.

Zum Amtshaftungsanspruch wegen fehlerhafter Rentenauskunft sei noch auf das Urteil des Oberlandesgerichts München vom 04.08.2011 (1 U 5070/10) verwiesen. Dessen Orientierungssatz lautet:

„Die Beratung der Versicherten über ihre Rechte nach dem Sozialgesetzbuch, zu der die Leistungsträger der gesetzlichen Sozialversicherung gemäß § 14 SGB I verpflichtet sind, muss richtig, vollständig und unmissverständlich sein. Da die komplizierten, ständigen Veränderungen unterliegenden Voraussetzungen von Ansprüchen aus der gesetzlichen Sozialversicherung für den Versicherten aus eigenem Wissen nur sehr eingeschränkt überschaubar sind, gehört zur Vollständigkeit im Regelfall auch eine Beratung über naheliegende Gestaltungsmöglichkeiten des Versicherten, die es diesem ermöglichen, die erstrebte sozialversicherungsrechtliche Position zu erlangen. Im Rahmen einer Beratung über die Möglichkeit, Altersrente zu beziehen, ist der Rentenberater deshalb verpflichtet, den Versicherten auch darüber zu unterrichten, dass und warum die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit gemäß § 237 SGB VI derzeit nicht erfüllt sind. Insbesondere muss der Berater den Versicherten auch eindeutig und unmissverständlich darüber unterrichten, ob und gegebenenfalls wie dieser die Anspruchsvoraussetzungen (hier: durch Arbeitslosmeldung und Nachzahlung von Pflichtbeiträgen) bis zum maßgeblichen Rentenalter noch herbeiführen kann“.

Der zugesprochene Schadensersatz war erheblich: der Rentenversicherungsträger musste dem Versicherten einen einmaligen Betrag von fast 23.600 € und drei Jahre lang monatlich 1.468 € zahlen.

Einfacher – und ausschließlich innerhalb des öffentlichen Rechts – gestaltet sich eine Schadensbehebung, wenn der Beratungsfehler durch die schlichte Fiktion der zeitgerechten Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Handlung zu beheben ist. Die Rechtsprechung hat für solche Fälle den **sozialrechtlichen Herstellungsanspruch** konstruiert. Der Bürger ist so zu stellen, als habe er insbesondere die Antragstellung oder die Beitragszahlung vorgenommen, die er bei guter und vollständiger Beratung **vermutlich** vorgenommen hätte. Wer also aufgrund einer ganz überschlägigen mündlichen Auskunft über die vermutlich verfehlte Wartezeit anlässlich seiner Vorsprache bei der Gemeinde oder dem Rentenversicherungsträger am 23.01.2019 auf die Stellung eines Rentenantrags verzichtet, wird nach Feststellung einer in Wirklichkeit erfüllten Wartezeit 2020 im Hinblick auf § 99 SGB VI so gestellt, als habe er den Antrag an diesem Tag gestellt.

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch hilft aber wie gesagt nur, wenn es ausschließlich um die zur jeweiligen Zeit rechtmäßigen sozialrechtlichen Erklärungen und Gestaltungsmöglichkeiten geht. Ging es hingegen um Entscheidungen über Arbeitsaufgabe oder Weiterarbeit, Löschung aus der Handwerksrolle oder Abänderung eines Gesellschaftsvertrages, Einstellung eines Mitarbeiters zur Vermeidung der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI oder um Gestaltungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Betriebsrente oder das Steuerrecht, muss auf den zivilrechtlichen Amtshaftungsanspruch verwiesen werden.

In beiden Fallgruppen kommt es zu einem Schadensersatz natürlich nur, wenn tatsächlich eine rechtzeitige, vollständige und interessengerechte Beratung irgendwelche Handlungsalternativen eröffnet hätte. Die Gerichte werden oftmals mit Schadensersatzansprüchen in Angelegenheiten befasst, in denen der gute Ratschlag eines Sozialleistungsträgers überhaupt keine Auswirkungen gehabt hätte. Bestes Beispiel sind Rechtsänderungen etwa in Gestalt von Stichtagsregelungen, die für die Bürgerinnen und Bürger unabhängig von jeder Beratung unausweichliche Wirkungen haben.

1.4 Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Nach **Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG)** ist die Verwaltung bei der **Durchführung der Gesetze an Gesetz und Recht** gebunden. Dies bedeutet zunächst, dass kein Handeln der Verwaltung gegen geltendes Recht verstoßen darf. Nach den schrecklichen Erfahrungen mit Diktaturen, insbesondere dem Nationalsozialismus und dem SED-Regime, muss also klar sein, dass auch Regierungschefs, Polizisten oder Amtsärzte nicht einfach aufgrund ihrer Position etwas tun dürfen, was der Bevölkerung verboten ist, und sei es auch „nur“ mit Tempo 100 zum Dienstgebäude zu rasen. Dieses Prinzip heißt **„Vorrang des Gesetzes“**.

Das Prinzip vom **„Vorbehalt des Gesetzes“** geht noch weiter und erlaubt der Verwaltung auch eine strafrechtlich nicht verbotene Maßnahme nur unter der Voraussetzung, dass hierfür eine Rechtsgrundlage vorhanden ist. Dies muss verständlicherweise uneingeschränkt dort gelten, wo etwa Polizei, Finanzamt oder Umweltbehörden in die Freiheits- und Eigentumsrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen. Fragen könnte man aber, ob die Verwaltung nicht auch ohne eine Rechtsgrundlage Leistungen erbringen darf. Für den Bereich des Sozialgesetzbuchs ist das zu verneinen: Nach § 31 SGB I können Rechte nur begründet werden, soweit ein Gesetz es zulässt oder vorschreibt. Für alle Leistungen muss der Rentenversicherungsträger also eine gesetzliche Grundlage haben. Der Gesetzesvorbehalt im Leistungsrecht ist mit dem Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 GG zu begründen: Zwar wären die ohne gesetzliche Grundlage Begünstigten mit dem „Geschenk“ sicherlich zufrieden, doch wären andere benachteiligt, die von der Großzügigkeit der besonders freundlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht profitieren würden oder diese sogar mit ihren eigenen Beiträgen bezahlen müssten.

Auch die „Neuerfindung“ von Sozialleistungen muss nach dem Prinzip vom Vorbehalt des Gesetzes dem Parlament überlassen bleiben. So gut es also eine kleine Stadt im Osten von Sachsen Mitte der neunziger Jahre gemeint hat, wenn sie jedem dort neu geborenen Erdenbürger ein „Begrüßungsgeld“ spendieren wollte: Die Rechtsaufsicht des Landkreises musste die entsprechende Satzung beanstanden.

„Der Beamte könnte doch mal über seinen Schatten springen ...“

Sicherlich wird der Bürger immer wieder einmal die **Strenge der Bindung ans Recht** als **„bürokratisch“** und **„unflexibel“** kritisieren. Dazu zwei Beispiele:

Im Sozialgericht müssen immer wieder einmal entsprechende Ansinnen zurückgewiesen werden. Wenn ein Versicherter die „36 in 60“ für die Erwerbsminderungsrente nur knapp verfehlt hat, könnte man doch „mal ein Auge zudrücken“ oder die Rente wenigstens mit dem halben Zahlungsbetrag geben. Da führt kein Weg hin. Die „Kulanz“ des privatrechtlichen Vertragspartners hat im öffentlichen Recht keinen Platz.

In München ging 2019 ein schwer zu lösender Fall mit historischer Belastung durch die Presse. Eine 88jährige Frau, die im deutsch besetzten Paris als Kind den Judenstern getragen hat, zusammen mit ihrer Mutter durch eine abenteuerliche Flucht dem Transport in Richtung Gaskammer entkommen ist, und die als Witwe eines Auschwitz-Überlebenden weitere Jahrzehnte in ihrer Heimatstadt Paris gelebt hat, wollte wegen ihrer altersbedingten Beeinträchtigungen zu ihrer Tochter nach München ziehen. Hier stellte sich das Problem, dass sie aufgrund ihrer eigenen Versicherungsbiografie und derjenigen ihres 1991 verstorbenen Mannes keine Voraussetzungen für eine Krankenversicherung nach dem SGB V erfüllt. Auch gutwillige und historisch sensible Mitarbeiter der AOK konnten keine „Brücke bauen“. So gutwillig wie naiv waren nun empörte Leserbriefe mit Beschimpfungen der „seelenlosen Bürokraten“ der Krankenkassen, die hier mal wieder die zwingend gebotene Humanität außer Acht ließen. Aber so einfach ist die Sache nicht. Die Sachbearbeiterin kann nicht mit bester Gesinnung eine Vorschrift erfinden, wonach

Überlebende des Holocaust ab Wohnsitznahme in Deutschland ohne weitere Voraussetzungen gesetzlichen KV-Schutz genießen. Dass eine solche Vorschrift wünschenswert wäre und dass der Gesetzgeber sie wohl besser schon vor Jahrzehnten geschaffen hätte, steht auf einem anderen Blatt.

Die individuelle Problematik wurde von der Landeshauptstadt München gelöst. Sie erbringt zusätzlich zu der winzigen Witwenrente Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII. Über diesen Leistungsbezug tritt nach § 264 Absatz 2 SGB V eine krankenversicherungsgleiche Absicherung ein.

Winzige Witwenrente und Grundsicherung? Eine Wirklichkeit abseits jener penetranten antisemitischen Überzeugungen, wonach „alle Juden reich“ seien.

1.5 Handlungsformen der Verwaltung

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Verwaltung verschiedene Handlungsformen zur Verfügung.

Nicht weiter erörtert werden hier die Handlungsformen nach Privatrecht, mit denen die Verwaltung wie jedes andere Rechtssubjekt am Geschäftsleben und am Wirtschaftskreislauf teilnimmt. Schon oben wurde die Funktion von Bund, Land, Gemeinde oder Sozialversicherungsträger als Arbeitgeberin, Bauherr oder Einkäuferin von Maschinen erwähnt. Die Kauf-, Dienst-, Miet- oder Kreditverträge der öffentlichen Rechtsträger unterscheiden sich nicht von denen beliebiger Bürger und Firmen.

Erfüllt eine Behörde ihre **speziellen Aufgaben nach öffentlichem Recht** (zum Beispiel nach dem SGB VI), so steht in der Praxis der Verwaltungsakt nach § 31 SGB X als Handlungsform im Vordergrund. § 8 SGB X macht deutlich, dass die Verwaltungsakte das „Hauptprodukt“ der Behörden sind. Daneben sind das tatsächliche Handeln („schlichtes Verwaltungshandeln“) und seltener die Rechtsetzung und der öffentlich-rechtliche Vertrag nach §§ 53, 54 SGB X als Handlungsformen der Verwaltung zu erwähnen.

Die Unterscheidung der Handlungsformen ist von Bedeutung für den Rechtsschutz. So wird ein **Verwaltungsakt** mit Widerspruch und Anfechtungsklage angegriffen, während tatsächliches Verwaltungshandeln nicht in einem Vorverfahren auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüft wird. Hiergegen (oder auf Erzwingung einer Handlung) ist sofort die (Leistungs-)Klage zulässig.

Recht setzen, also allgemein gültige Paragraphen erlassen, kann die Verwaltung in den Formen von **Verordnungen** und **Satzungen**. Da die Rechtsetzung primär Sache der Parlamente (Bundestag und Landtage) ist, können beispielsweise Ministerien ihre Verordnungen oder Gemeinden und Sozialversicherungsträger ihre Satzungen nur im Rahmen spezieller **gesetzlicher Ermächtigungen** erlassen. Die Gültigkeit solcher „untergesetzlicher Normen“ kann im allgemeinen Verwaltungsrecht im Wege einer Normenkontrollklage (§ 47 VwGO) von den Verwaltungsgerichten überprüft werden. Solche Prozesse finden am häufigsten gegen kommunale Bebauungspläne statt. Eine Normenkontrollklage als eigene Klageart ist im Sozialgerichtsprozess nicht vorgesehen. Rechtsschutz kann hier im Wege der Feststellungsklage – auf Feststellung der Unwirksamkeit der untergesetzlichen Norm – oder im Rahmen jeder anderen Klage erreicht werden, zu deren Entscheidung es auf die Gültigkeit der untergesetzlichen Norm ankommt. (zu den Klagearten siehe Studententext Nummer 36 unter 3.4)

Nach § 34 Absatz 1 SGB IV gibt sich jeder Versicherungsträger eine **Satzung**. Die Befugnis hierzu ist ein Ausdruck des Rechts auf Selbstverwaltung (Einzelheiten dazu vergleiche Studententext Nummer 1 „Sozialversicherung“). Die Satzung regelt Einzelheiten in den Verfahrensweisen der Versicherungsträger, füllt Spielräume hinsichtlich der Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen (siehe z.B. § 31 SGB VI) aus, regelt die Benutzung von Reha-Einrichtungen des Versicherungsträgers und grenzt Kompetenzen gegenüber anderen Behörden ab.

Ein Gesetz kann die Bundes- oder Landesregierung oder ein Ministerium ermächtigen, zu gewissen Detailfragen **Verordnungen** zu erlassen. Damit wird die Gesetzgebung erleichtert, weil nicht das ganze Parlament mit ständig wiederkehrenden Fragen von begrenzter Bedeutung befasst werden muss. Beispiele sind die Festsetzung des aktuellen Rentenwerts aufgrund der Ermächtigung in § 69 SGB VI und die Ermächtigungen in § 17 SGB IV.

Nach § 53 Absatz 1 SGB X kann ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts durch Vertrag – **öffentlich-rechtlicher Vertrag** – begründet, geändert oder aufgehoben werden, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Wie sich aus Absatz 2 dieser Vorschrift ergibt, kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über Sozialleistungen nur geschlossen werden, soweit die Erbringung der Leistung im Ermessen des Leistungsträgers steht. Damit scheiden Renten aus dem Anwendungsbereich des § 53 SGB X aus. Zulässig ist auch über Rentenansprüche jedoch der **Vergleichsvertrag** nach § 54 SGB X. Viele Klageverfahren vor dem Sozialgericht enden durch beiderseitiges Entgegenkommen mit einem solchen Vertrag.

Beispiel:

Nach einer Rentenantragsstellung im März 2016 erfolgte zunächst eine Ablehnung mit erfolglosem Widerspruchsverfahren und Klage. In der mündlichen Verhandlung im Januar 2019 wird aufgrund der medizinischen Begutachtung Einigkeit darüber hergestellt, dass der Kläger zwar bis 2018 noch leistungsfähig war, jedoch seit Oktober 2018 voll erwerbsgemindert ist und ihm ab 1. November 2018 eine entsprechende Rente wegen voller Erwerbsminderung gewährt wird.

In der Praxis bedeutsam sind Vereinbarungen, bei denen auf beiden Seiten Sozialleistungsträger beteiligt sind. In diesem Zusammenhang kann die Vereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und dem (früheren) Verband Deutscher Rentenversicherungsträger über die Durchführung des Erstattungsverfahrens nach § 103 SGB X angeführt werden. Über Rechte und Pflichten aus solchen Verträgen kämpfen die Beteiligten ggf. vor den Verwaltungs- bzw. Sozialgerichten. Streitfälle dieser Art sind sehr selten. Auch das gemeinsame Betreiben etwa eines Berufsförderungswerkes durch mehrere Leistungsträger kann auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag beruhen.

Ein schönes Beispiel für öffentlich-rechtliche Verträge findet sich in § 212 a Absatz 3 Satz 3 SGB VI. Die Leistungsträger, die finanziell für die Begründung von Pflegebeitragszeiten nach § 3 Satz 1 Nummer 1a SGB VI aufkommen, treffen Vereinbarungen über die Prüfung der entsprechenden Fallgruppen. Weiteres Beispiel für öffentlich-rechtliche Verträge sind die bereits erwähnten Versorgungsverträge nach § 38 SGB IX.

Tatsächliches Verwaltungshandeln (auch: „Realakt“ oder „schlichtes Verwaltungshandeln“) beobachten wir, wenn eine Maßnahme der Verwaltung **nicht** auf einen **Rechtserfolg**, sondern auf einen **tatsächlichen Erfolg** gerichtet ist. Ein Rechtserfolg tritt ein durch die Begründung, Veränderung oder Bekräftigung der Rechtslage. Dieser Regelungscharakter fehlt beim tatsächlichen Verwaltungshandeln. Häufig ist **das tatsächliche Handeln** die Folge einer vorhergehenden Regelung. Wird zunächst durch einen Verwaltungsakt festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Rente vorliegen, so folgt danach die Zahlung des Geldes als tatsächliche Handlung. Im Einzelfall kann die Differenzierung zwischen Verwaltungsakt und schlichtem Verwaltungshandeln bei der Rentenauszahlung schon wieder schwierig werden, nämlich bei der Abwicklung der Nachzahlung. Erhält der Versicherte nach einem längeren Verwaltungsverfahren für ein Jahr rückwirkend seine Rente wegen Erwerbsminderung, so wird die Nachzahlung regelmäßig für eventuelle Erstattungsansprüche anderer Leistungsträger einbehalten (§§ 102 ff. SGB X). Die Mitteilung über die Abrechnung der Nachzahlung, also welche Erstattungsansprüche anderer Leistungsträger befriedigt werden und welcher Teil der Nachzahlung an den Rentenberechtigten ausgezahlt wird, ist ein Verwaltungsakt (BSG, Urteil vom 7.4.2022 – B 5 R 54/21 R).

Besonders viele Diskussionen gab und gibt es zur Qualifizierung der Handlungen, mit denen der Rentenversicherungsträger Teile der Rente nach §§ 53 und 54 SGB I an andere Personen oder Behörden als den Rentner abführt. Befolgt der Rentenversicherungsträger eine **Abtretung des pfändbaren Betrages nach § 53 SGB I** oder eine **Pfändung nach § 54 SGB I**, so trifft nicht er selbst eine Regelung, sondern befolgt nur Regelungen, die im Falle des § 53 SGB I der Versicherte und im Falle des § 54 SGB I das Amtsgericht getroffen hat. Mindestens die Bejahung des „wohlverstandenen Interesses“ bei der Anwendung von § 53 Absatz 2 Nummer 2 SGB I geschieht jedoch nach überwiegender Meinung mittels Verwaltungsakt.

Die Abführung entsprechender Beträge geschieht dann durch schlichtes Verwaltungshandeln. Wenn hingegen der Rentenversicherungsträger eine **Aufrechnung mit eigenen Forderungen nach § 51 SGB I** vornimmt, bringt er seinen eigenen Regelungswillen zur Geltung und handelt mittels Verwaltungsakt. Lange strittig war, ob die **Befolgung eines Verrechnungersuchens einer anderen Behörde nach § 52 SGB I** ein Verwaltungsakt ist oder auch nur eine Verfügung von anderer Seite mechanisch erfüllt. Zu dieser Frage hat der ganz selten tagende fachübergreifende Große Senat des Bundessozialgerichts am **31.08.2011** entschieden: die **Befolgung einer Verrechnung darf durch Verwaltungsakt ausgeführt werden (BSG GS 2/10)**.

Eindeutige Beispiele für rein tatsächliches Verwaltungshandeln sind:

- automatische Buchung von Beiträgen durch die Einzugsstelle
- die Leistung „angemessener Prüfhilfen“ für den Vollzug der Versicherungspflicht nach § 212 a Absatz 3 SGB VI,
- Auskünfte und Beratung (aber: wenn die Behörde aus welchen Gründen auch immer die Auskunft nach § 83 SGB X verweigern will, hat sie dies mittels Bescheid zu tun; gegen den Bescheid sind Widerspruch und Anfechtungs- und Leistungsklage zulässig, BSG Urteil vom 13.11.2012, B 1 KR 13/12 R), Versand von Formblättern, Entgegennahme von Anträgen,
- Zulassung oder Verweigerung einer Akteneinsicht oder eines Aktenversandes.
- Vorladungen, Terminvereinbarungen und Benachrichtigungen,
- ärztliche Untersuchungen,
- Verfassen von Berichten, Arbeitsanweisungen oder Umläufen,
- Fahrten mit dem Dienstfahrzeug.

Auch Maßnahmen, die eine spätere Rechtsanwendung erst vorbereiten, wie zum Beispiel das Verfassen von Entscheidungsvorschlägen, die Erteilung von Aufträgen an Mitarbeiter oder die Fertigung von medizinischen Gutachten über Gesundheitszustand und Leistungsvermögen des Rentenbewerbers gehören zum tatsächlichen Verwaltungshandeln. Gegen solche Verfahrenshandlungen ist auch kein eigenständiger Rechtsschutz wie etwa ein Widerspruch zulässig, sondern sie können nur zusammen mit der später ergehenden Entscheidung angefochten werden (siehe gleich dazu unten). Nicht ganz so eindeutig, aber von der Rechtsprechung entschieden: Die Weiterleitung eines Antrages auf Rehabilitation nach § 14 Absatz 1 SGB IX an einen anderen Träger ist kein Verwaltungsakt, sondern schlichtes Verwaltungshandeln.

Der am 25.10.2013 ins Sozialgerichtsgesetz (SGG) aufgenommene § 56a schränkt den gerichtlichen Rechtsschutz gegen schlichtes Verwaltungshandeln ein. „Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen können nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden.“ Wie so oft hat sich der Gesetzgeber leider wenig verständlich und wenig genau ausgedrückt. Das Problem ist natürlich nicht eine „Gleichzeitigkeit“ von Rechtsbehelfen. Gemeint ist vielmehr ein Ausschluss von thematisch nachrangigen Rechtsbehelfen. Beispielsweise ist gegen eine Sachentscheidung über eine Rente wegen Erwerbsminderung oder über eine Leistung der Rehabilitation die Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Absatz 5 SGG zulässig. § 56a Satz 1 stellt nun klar, dass eine separate Klage vorweg etwa gegen eine Ladung zur Untersuchung, gegen die behördliche Auswahl eines Gutachters oder gegen die Beiziehung einer Akte aus einem Feststellungsverfahren über den Grad der Schwerbehinderung unzulässig ist.

1.6 Das Verwaltungsverfahren

§ 8 SGB X enthält eine Legaldefinition des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens. Danach spricht man von einem Verwaltungsverfahren, wenn eine Behörde mit dem Ziel tätig wird, die Voraussetzungen für den Erlass eines Verwaltungsaktes zu prüfen oder vorzubereiten oder einen Verwaltungsakt (z.B. Bescheid als schriftlicher Verwaltungsakt) zu erlassen (bzw. einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen). Für das Verwaltungsverfahren gelten §§ 9-61 SGB X. Sofern im SGB VI oder in anderen Büchern des Sozialgesetzbuches abweichende Regelungen enthalten sind, haben diese Vorrang vor dem SGB X (§ 37 Satz 1 SGB I).

Der **Beginn** des Verwaltungsverfahrens ergibt sich aus § 18 SGB X. Nach der Grundregel des Satz 1 entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Verwaltungsverfahren eingeleitet wird. Zum Beispiel überprüft der Rentenversicherungsträger von Amts wegen, ob weiterhin Erwerbsminderung vorliegt, sich eine Waise noch in Ausbildung befindet oder einkommensabhängige Beiträge anzupassen sind. Zahlenmäßig überwiegen die Fälle nach Satz 2: Die Behörde muss von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden (Nummer 1; z.B. § 19 SGB IV, § 115 SGB VI) oder darf nur auf Antrag tätig werden (Nummer 2; z.B. § 29 Absatz 1 SGB IX).

Wichtige Regeln des Verwaltungsverfahrens enthalten u.a. § 20 SGB X (Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflichten), § 24 SGB X (Anhörung) und § 25 SGB X (Akteneinsichtsrecht).

Das Verwaltungsverfahren endet in der Regel mit dem Erlass des Verwaltungsaktes (oder dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages) oder mit der Einstellung durch die Behörde, wenn die Voraussetzungen für den Erlass eines Verwaltungsaktes von Amts wegen nicht vorliegen. Über einen gestellten Antrag ist stets zu entscheiden (vergleiche § 88 SGG), es sei denn, der Antrag wurde zurückgenommen – dann endet das Verwaltungsverfahren mit der Rücknahme des Antrages.

1.7 Der Verwaltungsakt

1.7.1 Begriff des Verwaltungsaktes

Der Begriff Verwaltungsakt ist in § 31 SGB X gesetzlich erläutert.

Ein Verwaltungsakt ist hiernach

- eine hoheitliche Maßnahme
- einer Behörde
- auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts
- zur Regelung
- eines Einzelfalls
- mit unmittelbarer Wirkung nach außen

Jedes der genannten Merkmale muss erfüllt sein und hat sein eigenes Gewicht!

Eine **Maßnahme** stellt jedes zweckgerichtete Handeln der Verwaltung dar. Es kann sich u.a. um eine Bewilligung (Leistungsrecht), eine Erlaubnis oder ein Verbot (Bau- und Gewerbebereich), eine Ernennung (Beamtenrecht), eine verbindliche Aufforderung (z.B. zur Zahlung fälliger Beiträge) oder um eine Feststellung (z.B. rentenrechtlicher Zeiten) handeln. Eine interessante, aber seltene Sonderform des Verwaltungsaktes ist die Zusicherung eines später zu erlassenden Verwaltungsaktes (§ 34 SGB X).

Urheber muss eine **Behörde** sein. Nach § 1 Absatz 2 SGB X ist Behörde jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Zu den Behörden zählen auch nichtstaatliche Institutionen, die mit staatlicher Hoheit „beliehen“ sind, beispielsweise die Schornsteinfeger mit ihren Kontrollbefugnissen, oder TÜV und DEKRA mit ihren Befugnissen zur Kontrolle des Zustands von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen.

Die typischen Zielpersonen dieser Ausführungen befinden sich in einem Stadium der Ausbildung, der Fortbildung oder des Studiums und haben üblicherweise noch keine Entscheidungsbefugnisse, jedoch durchaus Zugriff auf die insbesondere mit den Mitteln der EDV gegebenen technischen Möglichkeiten zu Entscheidungen. Wie ist die Rechtslage, wenn ein Auszubildender, eine Beamtenanwärterin, ein seit vorgestern eigentlich schon im Ruhestand befindlicher Mitarbeiter oder eine nicht zuständige oder nicht entscheidungsbefugte Bedienstete einen „ganz normal“ aussehenden Bescheid in die Welt setzt? Kann die Behörde später etwa gegenüber dem Bürger eine Haftung für den Bescheid mit ihrem Briefkopf ablehnen? Das BSG hat am 04.09.2013 (B 10 EG 7/12 R) klargestellt: „Die durch einen seine Befugnisse missbrauchenden Mitarbeiter handelnde Behörde muss sich einen rechtswidrigen Verwaltungsakt zurechnen lassen, wenn dieser den Anschein einer rechtmäßigen Amtsausübung erweckt.“

Hintergrund war eine Geschichte, wie um kuriose Beispiele ringende Lehrende des Rechts sie kaum erfinden könnten. Ein Mitarbeiter einer Elterngeldbehörde fabrizierte in Serie Elterngeldbescheide an nicht existierende Eltern für die Erziehung nicht existierender Kinder und sorgte diskret dafür, dass 2008 insgesamt 108.450 € Elterngeld auf sein eigenes Konto flossen. Der Bestrafung entzog er sich 2009 durch Selbstmord. Im Zusammenhang mit der Rückforderung des Geldes von den Erben des Übeltäters stellte das BSG fest, dass die Elterngeldbescheide jedenfalls wirksam ergangen waren und nunmehr nach § 45 SGB X (zu dieser Vorschrift später mehr) zurückgenommen werden müssen. Die behördliche Haftung für Bescheide von unbefugter Hand erinnert an alte Grundsätze des Zivilrechts zur „Duldungs- und Anscheinsvollmacht“. Wenn Sie in üblicher Ladenöffnungszeit unter völlig unauffälligen Umständen eine Antiquität von beträchtlichem Wert für einen überraschend günstigen Preis erwerben, muss sich die Ladeninhaberin diesen Kauf zurechnen lassen und kann sich nicht etwa darauf berufen, der Verkaufsperson habe am ersten Tag der Probezeit der notwendige Überblick gefehlt.

Die im Verwaltungsakt formulierte Maßnahme ist **hoheitlich**, muss also das Gebiet des öffentlichen Rechts betreffen und sich auf die spezielle Regelungsbefugnis des Staates stützen (siehe 1.2 Abgrenzung öffentliches Recht – Privatrecht). Soweit die Verwaltung privatrechtlich handelt, kann sie keine Verwaltungsakte erlassen. Wenn allerdings eine privatrechtliche Maßnahme trotzdem fälschlicherweise in der Form eines Verwaltungsaktes ergeht, dann kann sie auch entsprechend der darin enthaltenen Rechtsbehelfsbelehrung wie ein Verwaltungsakt angefochten werden. Diese Anfechtung wird dann vor Gericht auch Erfolg haben: Das Verwaltungs- oder Sozialgericht wird den Verwaltungsakt genau deshalb aufheben, weil er im Privatrecht das falsche Mittel war, der Behörde also die Befugnis für seinen Erlass fehlte.

Eine Maßnahme ist **auf eine Regelung gerichtet**, wenn sie eine Rechtsfolge bewirkt. Diese Rechtsfolge liegt in der Veränderung der Rechtslage durch die Begründung, Bekräftigung, Verneinung oder Aufhebung von Rechten. Das Merkmal der Regelung grenzt den Verwaltungsakt vom tatsächlichen oder schlichten Verwaltungshandeln ab (vergleiche Abschnitt 1.4).

Durchaus diskutieren könnte man über den Rechtscharakter einer Aufforderung zur Rentenantragstellung durch das Jobcenter nach § 12a Satz 1 SGB II (gemäß § 12a Satz 3 SGB II besteht vom 01.01.2023 bis 31.12.2026 keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente mit Abschlägen). Allein durch diese Aufforderung erhält ja der Arbeitslose noch keine Rente, und allein durch diese Aufforderung erleidet er auch noch keine Kürzungen seines Arbeitslosengeldes II wegen Nichtinanspruchnahme der Rente. Das

BSG hat jedoch mit Beschluss vom 16.12.2011 (B 14 AS 138/11 R) und mit Urteil vom 19.08.2015 (B 14 AS 1/15 R) entschieden, dass diese Aufforderung ein Verwaltungsakt ist. Dies ist sicherlich gut begründbar, weil die Aufforderung immerhin die verbindliche Grundlage für eine später mögliche Sanktion darstellt. Das letztgenannte Urteil führt im Original aus: „Die Aufforderung setzt die allgemein für Leistungsberechtigte geltende gesetzliche Verpflichtung nach § 12a Satz 1 SGB II, vorrangige Leistungen in Anspruch zu nehmen, in eine konkrete Regelung im Einzelfall um, eine vorzeitige Altersrente beginnend ab Vollendung seines 63. Lebensjahres zu beantragen.“

Welche Regelung mit dem Verwaltungsakt getroffen wird, ist am sog. Tenor (Verfügungssatz) zu erkennen. Der Tenor eines Verwaltungsaktes ist dessen „Kernaussage“, das im Verwaltungsakt enthaltene Gebot oder Verbot. Ein Bescheid kann auch mehrere Verfügungssätze (=Regelungen) enthalten.

Beispiele:

- „Ihnen wird Regelaltersrente ab dem 01. Februar 2022 gewährt.“
- „Ihnen wird kleine Witwenrente ab dem 01. Oktober 2021 gewährt. Der Antrag auf große Witwenrente wird abgelehnt.“ (zwei Verfügungssätze)
- „Ab 01. Dezember 2021 sind von Ihnen Beiträge in Höhe von 250 Euro monatlich zu zahlen.“

Die Erforderlichkeit einer Regelung ist auch ausschlaggebend, um den Verwaltungsakt von der sog. wiederholenden Verfügung zu unterscheiden. Wiederholt die Verwaltung den Tenor eines bereits erlassenen Verwaltungsaktes (Bescheides) in einem späteren Schreiben oder Bescheid, erlässt sie damit jedenfalls hinsichtlich des wiederholten Tenors keinen neuen Verwaltungsakt.

Beispiel:

Mit Rentenbescheid vom 10.8.2021 wurde Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ab 1.4.2021 aufgrund eines Antrages vom 29.4.2021 bewilligt und der Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung abgelehnt.

Mit weiterem Bescheid vom 18.11.2021 wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wegen nachträglich bekannt gewordener Beitragszeiten neu berechnet. Wenn im Bescheid nochmals die Gewährung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ab 1.4.2021 festgestellt wird, trifft die DRV damit keine neue Regelung, sondern wiederholt nur den Tenor aus dem Bescheid vom 10.8.2021. Zumindest hinsichtlich der Rentenart und des Rentenbeginns liegt kein Verwaltungsakt vor. Die mit dem Bescheid vom 18.11.2021 getroffene Regelung, die ggf. auch mit Widerspruch und Klage angegriffen werden könnte, beschränkt sich auf die Rentenhöhe.

Von einem „Zweitbescheid“ spricht man dagegen, wenn mit dem Bescheid eine neue Regelung getroffen wird. Das ist der Fall, wenn die Behörde erkennbar nochmals neu entscheidet, etwa wegen neuer Tatsachen erneut einen Anspruch prüft, oder der Tenor aus dem Ursprungsbescheid in zumindest einem Punkt geändert wird. Das ist in der Regel der Fall, wenn die DRV eine Entscheidung nach §§ 44-48 SGB X über die Abänderung eines Verwaltungsaktes trifft (siehe dazu Abschnitt 2.).

Ein **Einzelfall** wird geregelt, wenn die Entscheidung einen konkreten, fest umrissenen Sachverhalt betrifft.

Beispiele:

- Gewährung einer Altersrente ab 01.07.2018 an Ludwig Meyer
- Bewilligung einer Leistung zur Rehabilitation in Bad Füssing für Katharina Winkler.

Hier ist der Gegensatz zu jeder Rechtsnorm beschrieben: Gesetze, Verordnungen und Satzungen treffen immer allgemeine Regelungen, für die es in der Zukunft mehr oder weniger viele Anwendungsfälle geben kann.

Allerdings muss ein Verwaltungsakt nicht nur den Fall einer einzigen Person betreffen. Zum einen kann ein Verwaltungsakt gegenüber mehreren (natürlichen oder juristischen) Personen ergehen. Das kommt dann in Betracht, wenn von dem Verwaltungsakt mehrere Personen betroffen sind, also gegenüber mehreren Personen eine Regelung getroffen wird. Einen Sonderfall regelt § 31 Satz 2 SGB X mit der sogenannten „Allgemeinverfügung“. Damit kann nämlich auch eine Regelung für eine bestimmte oder bestimmbare Zahl von Personen oder Fällen getroffen werden. Im Sozialrecht ist eine Allgemeinverfügung selten. Auch die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht hat in der Regel personenbezogen zu erfolgen (Urteil des BSG vom 16.12.2015 – B 12 R 11/14 R).

Ein Verwaltungsakt liegt nur vor, wenn die angestrebte Rechtsfolge ohne Zwischenschaltung weiterer Entscheidungen **unmittelbar** eintritt. Diese Folge muss den Rechtskreis einer außerhalb der Verwaltung stehenden Person betreffen. Sie darf also nicht lediglich verwaltungsintern wirken, etwa mit der Neuordnung von Arbeitsgruppen.

Dass der Verwaltungsakt laut § 31 Satz 1 SGB X eine Regelung **auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts** treffen muss, ist eigentlich eine Wiederholung, denn mit der Beschreibung einer „hoheitlichen Maßnahme“ hat das Gesetz dieses Merkmal bereits weiter vorne im selben Satz benannt.

Verwaltungsakte können nach § 33 Absatz 2 Satz 1 SGB X schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise ergehen. Der schriftliche Verwaltungsakt wird als „**Bescheid**“ bezeichnet. Für das Rentenrecht gilt, dass nach § 117 SGB VI die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistung der Schriftform bedarf. In anderen Sozialleistungsbereichen oder anderen Zweigen der Verwaltung gibt es aber auch mündliche Verwaltungsakte oder Verwaltungsakte durch „schlüssiges Handeln“. Ein Verwaltungsakt durch schlüssiges Handeln wären beispielsweise Anweisungen der Polizei im Straßenverkehr oder bei Demonstrationen. Selbst die Verkehrsampel leuchtet uns farbige Verwaltungsakte entgegen! Für die Entscheidungen der Krankenkassen über Leistungsansprüche der Versicherten ist keine Form vorgeschrieben. So können Anträge auch im Gespräch mit dem Versicherten durch mündlichen Verwaltungsakt abgelehnt oder dem Antrag durch Auszahlung der begehrten Leistung, etwa Krankengeld, durch Verwaltungsakt „in anderer Weise“ stattgegeben werden.

Ob ein Schriftstück mit behördlichem Briefkopf ein **Verwaltungsakt** ist, entscheidet sich **nicht anhand der Form!** Immer wieder werden echte verbindliche Sachentscheidungen etwa über die Beendigung einer Waisenrente wegen Abschlusses der Berufsausbildung in der Form eines schlichten Briefes erlassen. Trotzdem handelt es sich um Verwaltungsakte! Umgekehrt wird aus einer schlichten Auskunft über die Rechtslage allein durch die Überschrift „Bescheid“ und durch die Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung noch kein Verwaltungsakt.

Die Beschäftigten einer Behörde sollten sich jederzeit darüber im Klaren sein, ob ihr Arbeitsprodukt ein Verwaltungsakt ist, und demgemäß die richtige Form wählen.

Sobald eine Kontrolle oder Abänderung behördlicher Festlegungen auf Betreiben auf Antrag oder auf Initiative der Behörde selbst stattfinden soll, verursacht eine Unsicherheit über die behördliche Handlungsform viel Ärger und Arbeit.

Beispiel:

Wenn die erlassende Behörde ihr Schreiben nicht als Verwaltungsakt erkennt, wird sie auch die Belehrung weglassen, wie sich der Empfänger wehren kann. Entbehrliche Rückfragen und Befassungen unzuständiger Instanzen sind die Folge. Hinzu kommt, dass sich die Frist für die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der Klage nach § 66 Absatz 2 SGG von einem bzw. drei Monaten auf ein Jahr ab Bekanntgabe des Verwaltungsaktes verlängert.

Sowohl zur Selbstkontrolle des eigenen Denkvorgangs als auch zur Förderung des Überblicks beim Empfänger sollte der Verwaltungsakt klar gegliedert sein in:

- Adressierung
- „Tenor“ oder „Verfügungssatz“, also die präzise Aussage über die getroffene Regelung
- Begründung (dazu gehören im Rentenbescheid der Versicherungsverlauf und die Rentenberechnung, dazu gehören Argumentationen aller Art); bei Ermessensentscheidungen die Überlegungen, die für die Entscheidung angestellt worden sind
- Rechtsbehelfsbelehrung
- Unterschrift

Die zutreffende Adressierung ist nicht etwa nur eine Aufgabenstellung im Sinne der zutreffenden Übernahme einer postalisch korrekten Anschrift, auch wenn es die Höflichkeit gebietet, den Dokortitel der Bescheidempfängerin zu nennen und auch wenn der Straßensname richtig geschrieben sein soll. Wichtig ist aber die Adressierung an die gesetzliche Vertretung von z. B. Minderjährigen und an die richtige Person im gesellschaftsrechtlichen Sinne, also etwa an den Geschäftsführer einer GmbH. Wichtig: Ab Beginn eines Insolvenzverfahrens hat sich die Behörde zur Herbeiführung verbindlicher Wirkungen in allen Geldangelegenheiten ausschließlich an die Insolvenzverwaltung zu wenden (Ausnahme: Die sog. Freigabe einer selbständigen Tätigkeit durch den Insolvenzverwalter nach § 35 Absatz 2 Satz 1 Insolvenzordnung – InsO).

Die Vergewisserung, ob gegenüber der Adressatin ein Verwaltungsakt ergeht, ist in dem auf den Richtertisch gelangten Brief eines Rentenversicherungsträgers vom 13.12.2011 vermutlich nicht erfolgt. Der Antragstellerin war drei Monate zuvor ein Heilverfahren zugesprochen worden. Nun wandte sich der Rentenversicherungsträger wie folgt an sie:

„Sehr geehrte Frau V.,

unseren Bewilligungsbescheid vom 14.09.2011 sehen wir als gegenstandslos an. Nach unseren Feststellungen lässt ihr derzeitiger Gesundheitszustand eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation nicht zu. Sie können jederzeit erneut eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation bei uns beantragen, insbesondere wenn Ihr behandelnder Arzt Ihnen dazu raten sollte.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung“

In der Sache wollte der Rentenversicherungsträger einen durch vorherigen Verwaltungsakt festgestellten Anspruch aus der Welt schaffen. Die Korrektur eines Verwaltungsaktes erfolgt ebenfalls durch Verwaltungsakt (auf der Grundlage der §§ 44-48 SGB X) und das sollte - anders als im Beispiel - auch in der Formulierung entsprechend zum Ausdruck kommen (u.a. durch Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung). Aber nicht nur die Form, auch der Inhalt des Schreibens war zweifelhaft: Entweder muss die eigene zu optimistische Einschätzung vom September korrigiert oder mit einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Versicherten argumentiert werden. Würde sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter damit zufriedengeben, wenn irgendein Vertragspartner oder irgendeine Behörde den eigenen Mietvertrag, den eigenen Arbeitsvertrag, die eigene Kreditzusage für die Immobilienfinanzierung, die eigene beamtenrechtliche Beförderung oder die eigene Baugenehmigung mit einem Zweizeiler für „gegenstandslos“ erklären würde?

Ebenfalls nicht im Einklang mit dem SGB X steht der Erlass mehrerer Bescheide in ein und derselben Angelegenheit mit sich widersprechenden oder zumindest voneinander abweichendem Inhalt.

Dazu ein weiteres Beispiel:

Auf Ihren Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhält die Versicherte im April 2019 zunächst einen Bescheid, wonach sie zu krank für eine Reha-Maßnahme sei. Sie sei ein „Krankenhausfall“. Eine Diagnose oder sonst irgendeine Einordnung des krankenhauspflichtigen Leidens wird nicht genannt, womit die erforderliche Begründung (§ 35 SGB X) zumindest unvollständig ist. Nach nur zwei Wochen erhält die Versicherte ohne jedes eigene Zutun einen Bescheid, wonach der vorangegangene Bescheid „gegenstandslos“ sei. Bewilligt werde ein Heilverfahren in Bad Füssing. Die Abweichung vom präzisen Wunsch der mündigen Patientin nach einer Rehabilitationsmaßnahme am Tegernsee wird nicht begründet, obwohl dies nach § 8 SGB IX geboten war. Weitere zwei Wochen später ergeht der nächste Bescheid, wonach der voran gegangene Bescheid „gegenstandslos“ sei. Sie erhalte die Maßnahme am Tegernsee.

Ein solches Vorgehen entspricht weder dem SGB X noch trägt es zur Arbeitserleichterung bei – im Gegenteil, es macht mehr Arbeit als notwendig. Wir werden im Kapitel 2 sehen, wie man einen als fehlerhaft erkannten oder von den tatsächlichen Verhältnissen überholten Verwaltungsakt beseitigt. Schon jetzt darf verraten werden: Ganz einfach ist es nicht!

1.7.2 Bedeutung des Verwaltungsaktes

Die Entscheidung, ob ein Handeln der Verwaltung einen Verwaltungsakt darstellt, ist unter mehreren Gesichtspunkten von Bedeutung.

Gegen einen Verwaltungsakt findet eine festgelegte Art von Rechtsschutz statt, nämlich der **Widerspruch** beim Rentenversicherungsträger und eine anschließende **Klage** vor dem Sozialgericht.

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist ist diese Entscheidung für den Versicherten verbindlich (**Bindungswirkung**). Er kann nun kaum mehr dagegen vorgehen. Zu seinen Gunsten kann er sich schon ab Bekanntgabe grundsätzlich darauf verlassen, dass der Verwaltungsakt Bestand hat. Nur noch in Ausnahmefällen und unter engen Voraussetzungen kann dieses Vertrauen nach den §§ 45 bis 49 SGB X noch durchbrochen werden (vergleiche Kapitel 2).

Soweit der Verwaltungsakt eine Eingriffsentscheidung zum Inhalt hat, kann die Verwaltung auf seiner Grundlage Vollstreckungsmaßnahmen einleiten.

Beispiel:

Durch Bescheid wird festgestellt, dass ein Handwerker der Versicherungspflicht gemäß § 2 Nummer 8 SGB VI unterliegt. Zugleich werden Beginn und Höhe der Beitragszahlung festgesetzt. Der Handwerker weigert sich trotz mehrfacher Erinnerungen hartnäckig, die geschuldeten Beiträge zu zahlen. Eine Voraussetzung für den Beginn einer Zwangsvollstreckung ist nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Existenz eines Bescheides, mit dem der Schuldner zu einer Leistung aufgefordert wird.

1.7.3 Arten der Verwaltungsakte

Die Verwaltungsakte lassen sich nach ihrer Wirkung für den Versicherten und unter anderen Gesichtspunkten in mehrere Arten einteilen:

In begünstigende oder nicht begünstigende (auch: belastende) Verwaltungsakte mit oder ohne Dauerwirkung, solche mit Mischwirkung sowie solche mit Drittwirkung.
Im Einzelnen:

Die Unterscheidung zwischen **begünstigenden** und **nicht begünstigenden** (belastenden) Verwaltungsakten ist von Bedeutung für die Rücknahme oder Aufhebung (vergleiche Kapitel 2). Begünstigend ist nach § 45 Absatz 1 SGB X ein Bescheid, der einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt.

Beispiele:

- Bewilligung einer Rente wegen voller Minderung der Erwerbsfähigkeit
- Festsetzung eines niedrigen Beitrages
- Gewährung einer Leistung zur Teilhabe

Nicht begünstigend (= belastend) ist ein Bescheid, der einen geltend gemachten Anspruch ablehnt oder sonstige nachteilige Folgen für den Versicherten hat.

Beispiele:

- Ablehnung eines Rentenanspruchs,
- Abzweigung eines Teils der Rente nach § 48 SGB I.

Es gibt Verwaltungsakte, bei denen nicht ohne weiteres klar ist, ob sie begünstigend oder belastend wirken. So wird es durchaus unterschiedlich beurteilt, ob die Versicherungspflicht zur Rentenversicherung mehr Vorteile oder mehr Nachteile bringt. In solchen Fällen wird mit dem Antrag selbst gekennzeichnet, was als Begünstigung oder als Belastung empfunden wird: Wer die Versicherungspflicht nach § 4 SGB VI beantragt, erlebt die Ablehnung des Antrages und damit den Ausschluss von der Rentenversicherung als Belastung. Wer hingegen nach § 6 SGB VI die Befreiung beantragt, empfindet genau das Gegenteil, nämlich das Verbleiben in der Versicherungspflicht, als Belastung. Große Bedeutung hat die Abwägung zwischen Begünstigung und Belastung bei der Statusfeststellung nach § 7a SGB IV. Fast alle Berufstätigen, bei denen sich darüber diskutieren lässt, ob sie selbstständig oder beschäftigt sind, wenden sich gegen eine Entscheidung im letztgenannten Sinne, weil sie diese als für sich belastend interpretieren. Sachkundige der Materie wissen hingegen, dass in vielen Fällen die Position der umfassend sozialversicherten Beschäftigung objektiv günstiger ist, auch wenn aufgrund der Beitragszahlung aktuell weniger „netto vom brutto“ bleibt. Maßgebend ist aber auch hier die Sicht des jeweiligen Adressaten der Entscheidung. Dies hat das BSG mit dem Urteil vom 29.03.2022 (B 12 R 2/20 R) bestätigt.

Ein begünstigender Verwaltungsakt kann auch belastende Elemente haben: So wirkt ein Bescheid über die Zuerkennung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung insofern nicht begünstigend, als er die Rente wegen voller Erwerbsminderung ablehnt. Der Bescheid über eine befristete Rente enthält als Belastungen den Ausschluss der Dauerrente und den Beginn erst mit dem 7. Kalendermonat. Die Gewährung einer Rehabilitationsmaßnahme legt den Versicherten belastend auch Mitwirkungspflichten und disziplinarische Gebote auf. Insofern haben viele Verwaltungsakte eine begünstigende/ belastende „Mischwirkung“ oder „Doppelwirkung“.

Dauerwirkung hat ein Verwaltungsakt, der sich nicht in der einmaligen Gestaltung der Rechtslage erschöpft, sondern ein auf Dauer berechnetes Rechtsverhältnis begründet (vergleiche zu den Einzelheiten Abschnitt 2.2). Die „Dauer“ muss aber nicht eine Dauer auf Lebenszeit sein: Auch der Bescheid über befristete Rente oder Übergangsgeld hat Dauerwirkung.

Drittwirkung hat ein Verwaltungsakt, der außer den Rechten und Pflichten des Adressaten auch diejenigen einer weiteren Person (Dritter) betrifft. Die Begünstigung für den einen kann eine Belastung für den anderen bedeuten.

Beispiele:

Die Abzweigung eines Teils der Rente nach § 48 SGB I wirkt gegenüber dem Rentenbezieher belastend, weil weniger von der Rente übrigbleibt. Die Empfängerin des Geldes wird dagegen begünstigt.

Die Zuerkennung einer Witwen- oder Witwerrente an den geschiedenen Ehegatten nach § 243 SGB VI belastet die „echte“ Witwe und den „echten“ Witwer, weil die Witwen- oder Witwerrente an den geschiedenen Ehegatten betragsmäßig aus der Witwen- oder Witwerrente abgezweigt werden muss.

Die Verwaltungsakte lassen sich auch danach unterscheiden, ob sie fehlerhaft sind oder nicht. Fehlerhaft ist ein **Verwaltungsakt**, wenn er **rechtswidrig** ist. Rechtswidrigkeit liegt nach § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB X vor, wenn das Recht auf einen zutreffend festgestellten Sachverhalt unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist.

Beispiel:

Bei der Feststellung der Altersrente sind rentenrechtliche Zeiten übersehen oder irrtümlich zu viel angerechnet worden. Dies führt zu einem falschen Rentenbetrag. Der Rentenbescheid ist damit rechtswidrig in der Variante der Zugrundelegung eines unrichtigen Sachverhalts. Wenn hingegen der Rentenversicherungsträger bei einer Frage der Einkommensanrechnung eine falsche Hinzuverdienstgrenze ausrechnet und anwendet, haben wir es mit der Rechtswidrigkeit im Sinne der unrichtigen Rechtsanwendung zu tun.

Während in den vorgenannten Beispielen der Fehler im materiellen Bereich mit Auswirkungen im betragsmäßigen Ergebnis liegt, können auch im Verwaltungsverfahren Mängel auftreten.

Beispiele:

- Die Anhörung nach § 24 SGB X ist unterblieben,
- Der Bescheid enthält entgegen § 35 SGB X keine oder keine ausreichende Begründung,
- Die Akteneinsicht nach § 25 SGB X wurde zu Unrecht verwehrt.

Es lassen sich also unterscheiden Fehler in der Sache, die eine materielle Rechtswidrigkeit zur Folge haben, und Verfahrensfehler, die zur formellen Rechtswidrigkeit führen.

Für den Begriff der Rechtswidrigkeit ist es gleichgültig, ob der Fehler durch Verschulden des Versicherten oder der Behörde entstanden ist oder trotz größter Sorgfalt nicht vermieden werden konnte! Rechtswidrig ist ein Verwaltungsakt beispielsweise auch dann, wenn sich der Sachverhalt zwischen Fertigung und Versand des Bescheides und seiner Bekanntgabe geändert hat. So ist ein Bescheid über die Gewährung und ungekürzte Auszahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung rechtswidrig, wenn der Versicherte anzurechnende Einkünfte bezieht. Hierfür ist es gleichgültig, ob er diese schon zur Zeit der Antragstellung bezogen hat oder erst seit dem Tag vor der Bekanntgabe des Bescheides erhält.

Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit ist immer die Sach- und Rechtslage am Tage der Bekanntgabe!

Für die Möglichkeiten der Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes ist es dann allerdings sehr wesentlich, wie und mit wessen Verschulden der Fehler entstanden ist. Hierauf kommt es dann vor allem bei der Rücknahme eines rechtswidrig begünstigenden Verwaltungsaktes nach § 45 SGB X sehr genau an.

1.8 Ermessen

Schließlich ist von erheblicher praktischer Bedeutung, ob Erlass und Inhalt eines Bescheides im **Ermessen** der Behörde stehen oder ob es sich um eine **gebundene Entscheidung** handelt. Eine gebundene Entscheidung liegt vor, wenn der Versicherte bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf die zusprechende Entscheidung der Behörde hat.

Aus zwei Gründen ist diese Unterscheidung von Bedeutung:

Zunächst muss nach § 35 Absatz 1 Satz 3 SGB X die Begründung von Ermessensentscheidungen auch die **Gesichtspunkte erkennen lassen**, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Diese Anforderung an die Begründung lässt sich in der Praxis nicht mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen. Der Bescheid muss also vom zuständigen Bearbeiter selbst mit der Hand verfasst (und mit dem Kopf vorbereitet!) werden. Vermutlich deshalb ist sie so unbeliebt. Im Alltag gerichtlicher Überprüfungen liest man selten eine wirkliche Ermessensentscheidung. Fast immer begnügt sich die Behörde mit der formelhaften Aneinanderreihung von Textbausteinen.

Weiterhin sieht die **sozialgerichtliche Überprüfung** eines solchen Bescheides anders aus als beim gebundenen Bescheid. Das Sozialgericht prüft auf entsprechende Klage nur die Frage, ob Ermessensfehler vorliegen. Solche Fehler werden gerade anhand der Begründung festgestellt. Fehlt also eine den Erfordernissen des § 35 Absatz 1 Satz 3 SGB X entsprechende Begründung, dann ist der Bescheid schon aus diesem Grunde fehlerhaft und wird vom Sozialgericht aufgehoben. Wenn aber eine Ermessensentscheidung vorhanden ist und keine Willkür erkennen lässt, dann kann sie

nicht allein deshalb aufgehoben werden, weil das Gericht vielleicht eine andere Entscheidung bevorzugt hätten. Der häufigste Befund ist leider immer noch, dass die Ermessensentscheidung vollkommen fehlt.

Der Gesetzgeber hat der Verwaltung aber **nur in einigen Bereichen Ermessen** eingeräumt, also die Befugnis, bei Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes zwischen verschiedenen Entscheidungsvarianten zu wählen. Anders als bei der gebundenen Entscheidung wird an den Tatbestand nicht eine bestimmte Rechtsfolge geknüpft, sondern es eröffnen sich zwei oder mehrere Handlungsmöglichkeiten.

Ermessensentscheidungen finden sich im Bereich des SGB VI fast nur im Recht der Rehabilitation. Nach § 9 SGB Absatz 2 VI besteht zwar ein Anspruch auf medizinische, berufsfördernde oder ergänzende Leistungen zur Rehabilitation bzw. Teilhabe, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung solcher Leistungen bestimmt der Rentenversicherungsträger jedoch gemäß § 13 Absatz 1 SGB VI nach pflichtgemäßem Ermessen.

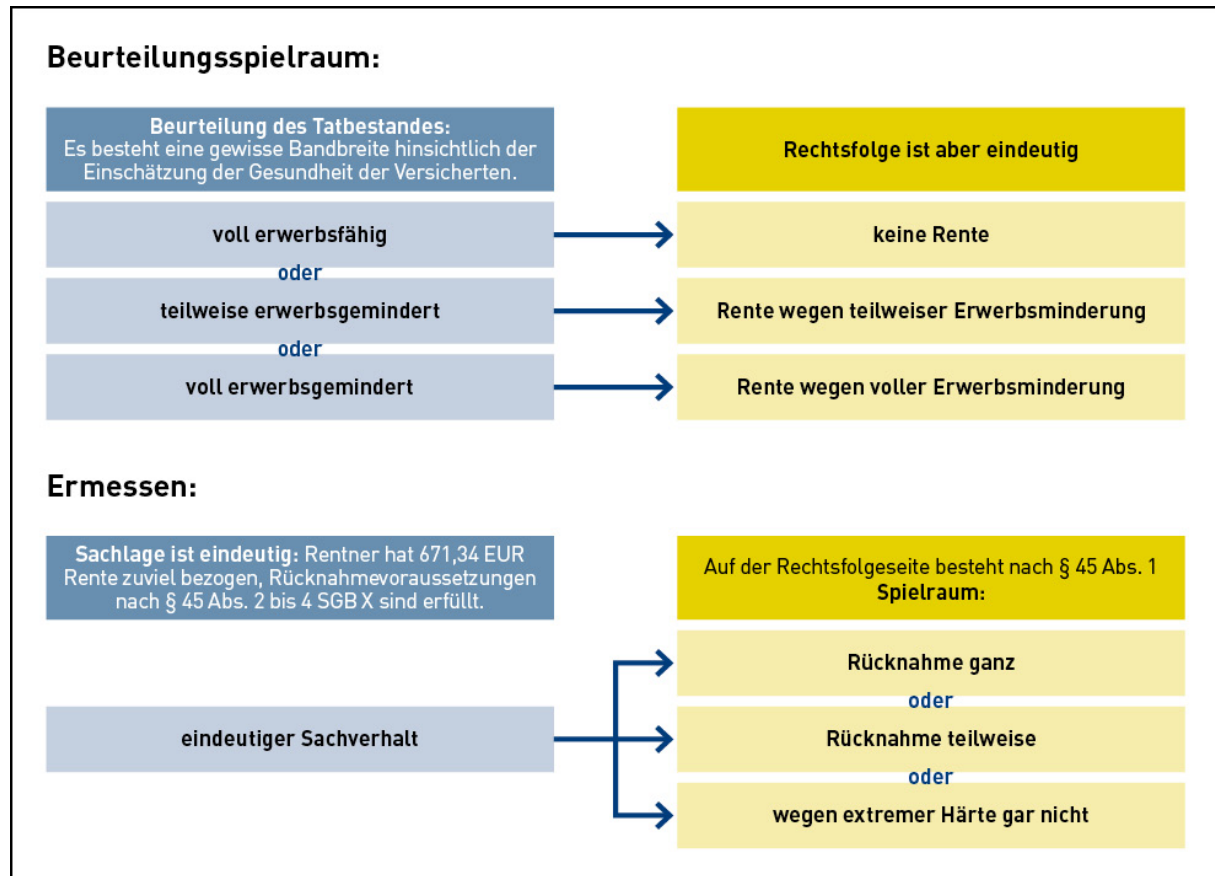
Zahlreiche Ermessensentscheidungen ergeben sich auch aus dem SGB I. Ein Gebiet hierfür ist der behördliche oder private Zugriff auf Leistungen des Rentenversicherungsträgers, vergleiche zum Beispiel §§ 48, 51, 52 SGB I (vergleiche zu den Einzelheiten die Studententexte Nummer 24 „Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten“ und Nummer 27 „Verwaltungsverfahren I [SGB I]“). Wegen fehlender Mitwirkung **kann** nach § 66 Absatz 1 SGB I dem Versicherten eine Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden.

Im SGB X finden sich Ermessensentscheidungen im Bereich von Rücknahme, Widerruf und Aufhebung eines Verwaltungsaktes nach den §§ 45 bis 48 SGB X (vergleiche Kapitel 2).

Sehr wichtig für das Verständnis ist folgende Differenzierung: Vom **Ermessen (auf der Rechtsfolgenseite einer Norm)** sind die Fälle zu unterscheiden, in denen das Gesetz **unbestimmte Rechtsbegriffe** benutzt oder einen **Beurteilungsspielraum** eröffnet. So sind Entscheidungen über die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht etwa Ermessensentscheidungen: Die schwierigen sozialmedizinischen und berufskundlichen Ermittlungen im Einzelfall gehören sämtlich zur Tatbestandsseite.

Dasselbe gilt für die Beurteilung eines Versicherungsverlaufes nach dem Fremdrentengesetz. Die Feststellung der Tatbestandsmerkmale, die im konkreten Fall erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann, unterliegt der vollen Überprüfbarkeit durch das Sozialgericht. Das Sozialgericht stellt fest, ob die Verwaltung das jeweilige Tatbestandsmerkmal zutreffend ausgelegt hat. Ebenso haben die Gerichte die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe (z.B. „Zumutbarkeit“ in § 240 Absatz 2 Satz 2 SGB VI) zu überprüfen.

Abbildung 3: Unterscheidung Beurteilungsspielraum - Ermessen



Eröffnet eine Vorschrift Ermessen, dürfen die Leistungsträger dieses Ermessen nur dem Zweck entsprechend ausüben (also zum Beispiel nicht willkürlich nach „Wohlverhalten“ entscheiden) und müssen die Grenzen des Ermessens beachten (§ 39 Absatz 1 Satz 1 SGB I). Die Versicherten haben einen Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens (§ 39 Absatz 1 Satz 2 SGB I). Die Überprüfung von Ermessensentscheidungen durch die Sozialgerichte ist begrenzt auf die in § 39 Absatz 1 Satz 2 SGB I genannten „pflichtgemäße Ausübung des Ermessens“, also darauf, ob Ermessensfehler vorliegen. Nur das wird anhand der Begründung des Bescheides (§ 35 Absatz 1 Satz 3 SGB X) und anhand der Akten gerichtlich geprüft. Sind bei korrekter Ermessensausübungen mehrere richtige Ergebnisse möglich, darf ein Gericht nicht sein für richtig gehaltenes Ergebnis an die Stelle der Entscheidung der Verwaltung setzen.

Folgende Ermessensfehler werden unterschieden:

- Ermessensunterschreitung (auch Ermessensnichtgebrauch),
- Ermessensüberschreitung,
- Ermessensmissbrauch.

Ermessensunterschreitung liegt vor, wenn der Rentenversicherungsträger von dem ihm zustehenden Ermessen überhaupt keinen Gebrauch macht. Gründe für diesen Fehler bilden in der Praxis häufig die Fehleinschätzung der herangezogenen Rechtsvorschrift und ein allzu schematisches Denken.

Beispiel:

Es soll ein Unterhaltsbetrag nach § 48 Absatz 1 SGB I abgezogen werden. Nach dem Gesetzeswortlaut „können“ Beträge in angemessener Höhe an den Ehegatten oder die Kinder von Leistungsberechtigten ausgezahlt werden. In dem Bescheid heißt es hierzu jedoch nur: „Von Ihrer Rente werden monatlich 229,70 € einbehalten. Dies ergibt sich aus der Tabelle zu § 850 c ZPO.“

Anhand dieser Begründung können Betroffene nicht davon ausgehen, dass der Rentenversicherungsträger bei der Entscheidung mehrere Möglichkeiten in Betracht gezogen hat. Das Sozialgericht wird den Bescheid wegen Ermessensüberschreitung aufheben.

Eine **Ermessensüberschreitung** ist gegeben, wenn der Rentenversicherungsträger eine Rechtsfolge herbeiführt, die das Gesetz überhaupt nicht vorsieht. Dieser Fehler tritt in der Praxis sehr selten auf. Schon eher kommt es zu **Ermessensmissbrauch**, der dann vorliegt, wenn bei einer Entscheidung von dem Ermessen in einer dem Zweck der Rechtsvorschrift nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wird.

Beispiel:

Die Vorschriften über die Rehabilitation oder Teilhabe dienen dem Zweck, die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu sichern, zu bessern oder wiederherzustellen. Wenn es lediglich darum geht, einen Rechtsstreit um Rente zu beenden, so ist dies eigentlich nicht der Sinn einer Rehabilitationsmaßnahme. Die fehlerhafte Ausübung des Ermessens wird hier vom Versicherten aber kaum angegriffen werden.

Anders aber, wenn die Versicherte die Leistung in einer bestimmten, geeigneten Rehabilitationsklinik wünscht, dass der Sachbearbeitung zustehende Ermessen aber sachfremd ausgeübt wird: Der Versicherte wird die Leistung zur medizinischen Rehabilitation nicht in der gewünschten Klinik bewilligt mit der Begründung, ihrem Wunsch habe man schon beim letzten Antrag vor vier Jahren entsprochen. Das ist kein Grund, dem Wunsch- und Wahlrecht der Versicherten (§ 8 Absatz 1 SGB IX) nicht zu entsprechen.

Zwischen dem mit einer Entscheidung verfolgten Zweck und den zu seiner Durchsetzung eingesetzten Mitteln muss im Übrigen ein angemessenes Verhältnis bestehen.

Beispiel:

Dem Versicherten wird aufgegeben, eine Auskunft über eine Beitragszeit zu erteilen. Er kommt der Aufforderung nicht nach. Bevor der hierauf beruhende Leistungsteil nach § 66 Absatz 1 SGB I versagt werden kann, müssen alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft werden (§§ 20, 21 SGB X), um Aufklärung über die Zeit zu erhalten. Ganz erheblich wäre das Ermessen überschritten, wenn die Versagung der ganzen Rente als Druckmittel eingesetzt würde.

Aus dem Gleichheitsgebot des Artikel 3 GG ergibt sich die Verpflichtung der Verwaltung, gleichgelagerte Ermessensfälle auch gleich zu entscheiden. Sobald sich eine feste Praxis herausgebildet hat, was insbesondere durch die Existenz von Arbeitsanweisungen nachweisbar ist, darf ein vergleichbarer Fall nicht ohne sachlichen Grund anders behandelt werden.

1.9 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

Der Verwaltungsakt wird nach § 39 Absatz 1 SGB X **mit seiner Bekanntgabe wirksam**. Die Bekanntgabe ist in § 37 SGB X geregelt. Wichtig ist die Regel des Absatz 2, dass der mit einfachem Brief versandte Bescheid als bekanntgegeben am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post gilt, und zwar auch dann, wenn dieser dritte Tag ein Sonntag ist.

Beispiele:

Der Bescheid wird am 21.11.2023 vom zuständigen Sachbearbeiter gefertigt und in den Postausgangskorb gelegt. Von der Poststelle wird der Bescheid am 22.11.2023 frankiert und am Morgen des 23.11.2023 zur Post gebracht.

Maßgeblich für die Bekanntgabefiktion ist weder das Datum des Bescheides (hier 21.11.2023) noch die „Bearbeitung“ in der Poststelle (hier 22.11.2023). Es kommt allein darauf an, wann der Bescheid der Post zur Beförderung an den Adressaten übergeben worden ist. Das ist hier der 23.11.2023. Davon ausgehend gilt der Bescheid drei Tage später – am 26.11.2023 – als bekanntgegeben.

In der täglichen Praxis werden Bescheide in der Regel per „Poststraße“ versandt, dies bedeutet, dass der Bescheid in der Übernachtverarbeitung gedruckt, einkuvertiert und am nächsten Tag dem Postdienstleister übergeben wird. Das bedeutet bei maschinell erstellten Bescheiden, dass diese bereits am nächsten Werktag „zur Post gegeben sind“. Für die Bekanntgabefiktion und die Berechnung der Frist wäre somit der Tag nach der Freigabe maßgeblich. Im Streitfall wird es darauf ankommen, ob und wie die Übergabe des konkreten Bescheides aus der Poststraße an den Postdienstleister bewiesen werden kann.

Stets muss der Rentenversicherungsträger belegen können, an welchem Tag der Bescheid „zur Post“ und nicht nur an die behördeninterne Versendestelle gegeben wurde (Sächsisches Landessozialgericht, Urteil vom 7.12.2022 – L 6 AS 353/21). Wenn die Bekanntgabe bestritten wird, muss die Behörde den Zugang nachweisen, was ihr beim einfachen Brief schwerfallen wird. Daher empfiehlt es sich, für belastende Verwaltungsakte oder gar für schwerwiegende Maßnahmen wie die Vollstreckung rückständiger Beiträge die Zustellungsformen mittels eingeschriebenen Briefs, gegen Empfangsbekanntnis oder mit Postzustellungsurkunde zu wählen. Der Wegfall des „Briefmonopols“ der Deutschen Post (nach fast 150 Jahren) zum 1.1.2008 zwang und berechtigte die Behörden zu differenzierten Überlegungen zu einer sowohl sicheren als auch preiswerten Zustellung durch geeignete Dienstleister.

Die Einzelheiten dieser Möglichkeiten der „förmlichen Zustellung“ regeln spezielle Gesetze, nämlich das **Verwaltungszustellungsgesetz** des Bundes (Aichberger Nummer 50/32) und die entsprechenden Gesetze der Länder.

Die elektronische Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Abruf, z.B. ein Internet-Portal, ist nur mit der Einwilligung des Betroffenen zulässig (§ 37 Absatz 2a S. 1 SGB X). Von Seiten der Behörde sind Vorkehrungen zum Datenschutz zu treffen. Es gelten eigene Vorschriften für den Zeitpunkt der Bekanntgabe (§ 37 Absatz 2a S. 4-7 SGB X).

Der Verwaltungsakt **bleibt** nach § 39 Absatz 2 SGB X **wirksam**,

- bis er zurückgenommen,
- widerrufen
- oder
- aufgehoben wird,
- bis seine Wirksamkeit durch Ablauf einer Befristung (Zeitrente!) endet

- oder
- bis er sich auf andere Weise erledigt, nämlich etwa durch Abschluss der zugesprochenen Rehabilitationsmaßnahme oder durch den Tod des Leistungsberechtigten.

Wichtig zum Verständnis: **Auch der fehlerhafte oder nicht mehr aktuelle Verwaltungsakt wird und bleibt wirksam, solange die Behörde nicht die Rücknahme oder Aufhebung nach den §§ 44 – 48 SGB X vorgenommen hat.**

Und was bedeutet nun Wirksamkeit? Mit der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes wird er für die erlassende Behörde – auch bereits vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist und unabhängig von seiner Rechtmäßigkeit – bindend. Bewilligt etwa die Behörde eine Leistung in Höhe von 500 € monatlich, obwohl die Voraussetzungen nicht vorliegen, ist sie allein aufgrund des erlassenen Verwaltungsaktes verpflichtet, monatlich 500 € an den Adressaten des Verwaltungsaktes zu zahlen. Der Verwaltungsakt berechtigt den Adressaten unabhängig von der materiellen Rechtslage (Anspruch nach dem SGB VI) zum Bezug der Leistung.

Diese Bindungswirkung gilt jedoch nur für den Tenor (Verfügungssatz) des Verwaltungsaktes, seine Kernaussage. Alles, was zur Begründung dieses Tenors genannt wird, wird von der Bindungswirkung nicht umfasst.

Beispiele:

Der Verfügungssatz über eine Rente wegen Erwerbsminderung könnte wie folgt aussehen:

Auf Ihren Antrag vom 29.4.2021 erhalten Sie von uns Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Die Rente beginnt am 1.4.2021. Sie ist befristet und endet mit dem 31.3.2023.

Daraus folgt: Die Wirksamkeit dieses Bescheides ist von vornherein befristet. Mit Ablauf des 31.3.2023 erledigt sich der Rentenbescheid. Das bedeutet, dass ab 1.4.2023 aufgrund dieses Bescheides kein Anspruch auf Rente mehr besteht. Notwendig ist ein Antrag, die Rente auch über den 31.3.2023 hinaus zu zahlen und ein neuer Bewilligungsbescheid ab 1.4.2023.

Der Verfügungssatz eines Bescheides über die Bewilligung von Regelaltersrente lautet:

[...] auf Ihren Antrag vom 05.09.2020 erhalten Sie Regelaltersrente.

Die Rente beginnt am 01.11.2020.

[...].

Höhe der laufenden Zahlung

Monatliche Rente ab dem 01.11.2020	846,98 €
------------------------------------	----------

Beitragsanteil des Rentners zur Krankenversicherung	-	61,83 €
---	---	---------

Beitrag des Rentners zur Pflegeversicherung	-	19,90 €
---	---	---------

Monatlicher Zahlungsbetrag	765,25 €
----------------------------	----------

Eine unbequeme, aber rechtsstaatlich unabweisbare Erkenntnis zur Wirksamkeit des Verwaltungsaktes lautet: **Die Behörde wird den einmal erlassenen Verwaltungsakt nicht so leicht wieder los.** Es sind viele Baugenehmigungen, Gewerbeerlaubnisse und

Beamtenernennungen von einst gültig, die man so nicht wieder erlassen würde, heute aber nicht mehr aus der Welt schaffen kann. Ich erinnere an die oben erwähnte Zusprache eines Rehabilitationsverfahren, die man nicht ganz einfach für „gegenstandslos“ erklären kann, auch wenn ein prüfender Arzt möglicherweise mit seiner Skepsis durchaus recht hatte!

Eine Ausnahme von der Wirksamkeit auch des rechtswidrigen Verwaltungsakts ist nur der Fall der **Nichtigkeit** nach § 40 SGB X. Diese anfängliche Unwirksamkeit und völlige Unbeachtlichkeit ist aber auf ganz groteske schwerste Fehler beschränkt, die in der Praxis kaum vorkommen. So ist selbstverständlich klar, dass ein Finanzamt keine Verhaftung anordnen kann, dass die Deutsche Rentenversicherung keine Baugenehmigung erteilen kann und dass ein Rentenbescheid nicht mündlich ergehen kann (§ 117 SGB VI; über andere Sozialleistungen darf aber durchaus mündlich entschieden werden - § 9 SGB X). Dergleichen wird aber ohnehin nicht vorkommen. Auch die gesetzlichen Beispiele eines Verwaltungsaktes, der gegen die guten Sitten verstößt oder zur Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit auffordert (§ 40 Absatz 2 Nummer 4 und 5 SGB X), werden im Rentenrecht kaum aktuell werden. Beispiele wird man aber in anderen Gebieten des Verwaltungsrechts finden: So mag eine Gemeinde das Zuschütten eines übelriechenden Gewässers anordnen, dabei aber übersehen, dass der Teich ein geschütztes Biotop ist und gar nicht beseitigt werden darf. Die Anordnung des Zuschüttens ist als Aufforderung zu einer Ordnungswidrigkeit nichtig! Wir hatten weiter oben den Fall einer kriminellen Elterngeldgewährung für fiktive Eltern wegen der Erziehung nicht existierender Kinder betrachtet. Auch die in diesem Zusammenhang erteilten Bescheide waren nur materiell rechtswidrig, nicht jedoch nichtig im Sinne von § 40 SGB X! Die Bescheide waren ja in sich nicht unlogisch.

Eine „Mary Alison“ konnte ja durchaus ihre Zwillinge „Dave“ und „Michael“ erziehen. Es ist ja sozusagen nicht das Problem der Bescheide, dass die Mutter und die Kinder mit diesen so schön erdachten Namen leider nicht existieren.

1.10 Die Heilung von Verfahrensfehlern

Für die Behörden „angenehm“ sind die Vorschriften der §§ 41 und 42 SGB X: Hiernach führt keineswegs jeder formelle Fehler etwa in Gestalt von örtlicher Unzuständigkeit des Rentenversicherungsträgers, mangelnder Begründung des Verwaltungsaktes, versäumter Anhörung usw. „gnadenlos“ zur Aufhebung des Verwaltungsaktes durch das Sozialgericht.

§ 41 SGB X erlaubt die **Heilung** eines Fehlers (der natürlich nicht so gravierend gewesen sein darf, dass er nach § 40 SGB X zur Nichtigkeit führt). Die Handlungen nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 SGB X dürfen bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz nachgeholt werden, also bis zum Ende der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht. Beispielsweise kann die fehlende Begründung eines Verwaltungsaktes auf richterlichen Hinweis nachgeschoben werden, äußerstenfalls noch in der mündlichen Verhandlung vor Gericht. Vorsicht allerdings bei Ermessensentscheidungen: Ist die (fehlerfreie) Ausübung des Ermessens aus der Begründung eines Bescheides nicht zu ersehen, können Gründe nicht einfach im gerichtlichen Verfahren „nachgeliefert“ werden (s. § 35 Absatz 1 S. 3 SGB X und oben 1.6). Ermessensentscheidungen sollten daher stets besonders sorgfältig begründet werden.

Ein Anhörungsmangel kann aber als im Widerspruchs-, Klage- oder Berufungsverfahren geheilt nur gelten, wenn dem Adressaten des belastenden Bescheides alle Entscheidungsgrundlagen ausdrücklich vor Augen geführt wurden und auf seine Einwendungen erkennbar eingegangen wurde.

Exkurs zur Anhörung:

Vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in Rechte des Empfängers eingreift, ist diesem nach § 24 Absatz 1 SGB X „Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern“. Folgendes ist damit gemeint:

Soll dem Adressaten eines Bescheides eine bereits bewilligte Leistung wieder genommen, soll der Zahlbetrag herabgesetzt oder soll er zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet werden, greift die DRV damit in dessen Rechte ein. Möglicherweise liegen aber die Voraussetzungen für einen Eingriff gar nicht vor oder die DRV weiß von bestimmten Umständen nichts, die einer Entscheidung entgegenstehen. Aus diesem Grund muss der Adressat eines solchen (belastenden) Verwaltungsaktes „vorgewarnt“ werden, damit er die DRV auf solche Umstände wie weitere Tatsachen oder durch die Entscheidung eintretende Grundsicherungsbedürftigkeit hinweisen kann. Dieses Verfahren nennt sich Anhörung.

Im Einzelnen sehr ausführlich Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 22.07.2015, Az. L 1 LW 7/13 ZVW zu einem Fall, in dem das Sozialgericht und das LSG eine Rückforderung von Leistungen bestätigt hatte, auf Revision hin das BSG dann einen Anhörungsmangel gerügt hatte und die Sache ans LSG zurückverwiesen hatte und im nunmehr zweiten (!) Berufungsverfahren die Anhörung in ausreichender Dimension nachgeholt wurde.

§ 42 SGB X **begrenzt die Anfechtbarkeit** von Verwaltungsakten: Ein Verstoß gegen Vorschriften über Form und Zuständigkeit führt dann nicht zur Aufhebung des angegriffenen Verwaltungsaktes, „wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat“. Diese Regelung macht z.B. Zuständigkeitsverletzungen im Verhältnis zwischen den Rentenversicherungsträgern unschädlich: Widerspruch und Klage eines Versicherten bleiben erfolglos, wenn er nur geltend machen kann, die Deutsche Rentenversicherung Bund habe anstelle der Deutschen Rentenversicherung Berlin - Brandenburg oder die Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd anstelle der Deutschen Rentenversicherung Schwaben seine Rente berechnet. In beiden Fällen ist ja „offensichtlich“, dass das einheitlich anzuwendende SGB VI auch beim zuständigen Träger dieselbe Rente ergeben hätte.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Was ist die typische Handlungsform des Privatrechts?
2. Welche Gebiete umfasst beispielhaft das öffentliche Recht?
3. Was besagt das Prinzip vom Vorbehalt des Gesetzes?
4. Welche Handlungsformen der Verwaltung sind zu unterscheiden?
5. Durch welche Eigenschaft zeichnet sich tatsächliches Verwaltungshandeln aus?
6. Wann liegt eine Maßnahme im Sinne des § 31 SGB X vor?
7. Durch welches Merkmal wird der Verwaltungsakt vom tatsächlichen Verwaltungshandeln abgegrenzt?
8. Muss ein Verwaltungsakt in einer bestimmten Form ergehen?
9. Zählen Sie die verschiedenen Wirkungen auf, die ein Verwaltungsakt haben kann.
10. Wann entfaltet ein Verwaltungsakt Dauerwirkung?
11. Wann ist ein Verwaltungsakt fehlerhaft?
12. Worin liegt die Bedeutung der Unterscheidung, ob der Erlass eines Bescheides im Ermessen der Behörde steht oder ob es sich um eine gebundene Entscheidung handelt?
13. Welche Ermessensfehler sind zu unterscheiden?
14. Wann wird ein Verwaltungsakt wirksam?
15. Wird ein Verwaltungsakt auch wirksam, wenn er rechtswidrig ist?
16. Bis wann bleibt ein Verwaltungsakt wirksam?

2. Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung wegen Änderung der Verhältnisse

LERNZIEL

- Sie können die Voraussetzungen für die Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung nennen.

2.1 Die Beseitigung von Verwaltungsakten durch die erlassende Behörde

In den §§ 44 bis 49 SGB X sind die Möglichkeiten der Behörde geregelt, **völlig unabhängig von einem Rechtsbehelfsverfahren** und auch nach Ablauf der hierfür geltenden Fristen **Verwaltungsakte ganz oder teilweise zu beseitigen**.

Hierbei bezeichnet das Gesetz

in den §§ 44, 45 SGB X die **Beseitigung rechtswidriger Verwaltungsakte als Rücknahme**,

die **Beseitigung rechtmäßiger Verwaltungsakte** in den §§ 46, 47 SGB X als **Widerruf**

und die **Beseitigung oder Anpassung** von Verwaltungsakten **nach einer Änderung der Verhältnisse** in § 48 SGB X als **Aufhebung**.

Mit Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung verliert der Verwaltungsakt nach § 39 Absatz 2 SGB X seine Wirksamkeit und seine Bindungswirkung wird beseitigt.

Der Widerruf hat die geringste Bedeutung: Die Behörde hat selten Anlass – und außer in Ermessensfällen auch selten das Recht – eine rechtmäßige Entscheidung abzuändern. Ein Beispiel aus dem Bereich der Rehabilitation ist der Widerruf einer Leistungsbewilligung wegen Missachtung von Auflagen bezüglich Alkohol- oder Nikotinkonsums (Widerruf zulasten des Rehabilitanden). Auch die Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 SGB X widerrufen, wenn Versicherte die geforderten Leistungsnachweise nicht erbracht oder eine Zwischenprüfung nicht bestanden haben.

Nicht um einen Widerruf nach § 47 SGB X, sondern um eine Aufhebung nach § 48 SGB X handelt es sich, wenn Versicherte eine bewilligte Rehabilitationsmaßnahme nicht antreten will oder kann und der Bewilligungsbescheid „beseitigt“ werden soll. Ebenso als Aufhebung nach § 48 SGB X wird der Fall zu behandeln sein, dass eine bereits erfolgte Bewilligung auf Wunsch des Berechtigten hinsichtlich Zeit und/oder Ort der Rehabilitationsmaßnahme abgeändert wird (Aufhebung zugunsten des Berechtigten nach Ausübung seines Wunsch- und Wahlrechtes nach § 8 SGB IX).

Viel wichtiger sind **Rücknahme und Aufhebung**. Jeweils zu unterscheiden ist bei allen Varianten, ob es sich um einen **begünstigenden** oder **nicht begünstigenden** Verwaltungsakt handelt (vergleiche Abschnitt 1.5.3). Hiernach richtet sich ja die Frage des Vertrauensschutzes für die Bürger. Entscheidend für die richtige Anwendung der §§ 44 ff. SGB X ist die exakte Qualifizierung des zu untersuchenden Verwaltungsaktes. Am allerwichtigsten ist der präzise Umgang mit dem Begriff der **Rechtswidrigkeit**.

Schon oben wurde betont: Rechtmäßig ist der Verwaltungsakt, wenn er am Tage der Bekanntgabe (s. § 37 SGB X) der gesamten Rechtslage und dem Sachverhalt (Versicherungsverlauf bis zu diesem Tage, Gesundheitszustand des Antragstellers usw.) entspricht. Wenn das nicht der Fall ist, ist der Verwaltungsakt rechtswidrig. Wenn sich irgendein Tatbestandsmerkmal einen Tag oder einen Monat oder ein Jahr nach Bekanntgabe ändert, war der Verwaltungsakt ursprünglich rechtmäßig und kann nun für eine (evtl. teilweise) Aufhebung reif sein.

Ein wichtiger Anwendungsfall der Aufhebung nach § 48 SGB X war die Änderung des neben einer Rente bezogenen Einkommens. Ändert sich das anrechnungsfähige Einkommen, kann dies den Rentenanspruch erhöhen, mindern oder zum Wegfall führen. Für die Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten (§ 97 SGB VI) ist § 48 SGB X anwendbar. Für den Hinzuverdienst zur Rente wegen Erwerbsminderung enthält § 96a Absatz 8 SGB VI besondere Regelungen. Alle in §§ 45/48 SGB X vorgeschriebenen Abwägungen und einzuhaltenden Fristen sind bei dieser Fallgruppe entbehrlich; auch entfällt die Anhörung nach § 24 SGB X. Auch bei der Einkommensanrechnung auf den Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährig Versicherte (§ 76g SGB VI, „Grundrente“) gelten verfahrensrechtliche Besonderheiten (§ 97a Absatz 5 und 6 SGB VI). Gleiches galt bis 31.12.2022 für den Hinzuverdienst zu vorgezogenen Altersrenten (§ 34 Absatz 3f und 3g SGB VI alte Fassung). Die bisher für vorgezogene Altersrenten geltenden Hinzuverdienstgrenzen sind zum 1.1.2023 entfallen.

Exkurs § 44 und § 45: Die Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes

§§ 44 und 45 SGB X sollen im Zusammenhang von § 48 SGB X nur kurz erwähnt werden.

§ 44 SGB X regelt die **Rücknahme eines** (bei Bekanntgabe) **rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes**. Hoheitliches Handeln hat einen Versicherten z.B. durch unzulässige Beitragserhebung oder unzulässige Leistungsverweigerung benachteiligt. Wird dies festgestellt, so muss der Rentenversicherungsträger diese Entscheidung zurücknehmen, d.h. den falschen Verwaltungsakt von Beginn an beseitigen und ihn durch den richtigen ersetzen. Dem Versicherten sind entgangene Beträge nachzuzahlen, allerdings nur für vier Jahre rückwirkend.

Die Anwendung des § 44 SGB X stellt somit für den Versicherten eine „rechtliche Wohltat“ dar, was in der Praxis bedeutet, dass hiergegen kaum mit einem Widerspruch des Versicherten zu rechnen ist.

Dies ist vielmehr bei § 45 SGB X der Fall, einer im Detail sehr schwierig zu handhabenden Vorschrift. Sie stellt das rechtliche Gegenteil zu § 44 SGB X dar. Nach **§ 45 SGB X können rechtswidrige begünstigende Verwaltungsakte zurückgenommen** werden. Wird ermittelt, dass ein Versicherter zu Unrecht Leistungen bezieht, so kann, **muss** aber nicht automatisch ein Rücknahmebescheid erteilt werden. Die Formulierung „kann“ ist ein klassisches Beispiel für eine **Ermessensentscheidung**. (Und der praktische Vollzug dieser Vorschrift ist ein klassisches Beispiel für das regelmäßige Fehlen von Ermessensentscheidungen. Der formelhafte Hinweis, dass der Bürger das Geld ja zu Unrecht bekommen hat, ist natürlich keine Ermessensentscheidung, sondern wiederholt nur noch einmal den Anlass, § 45 SGB X überhaupt anzuwenden.)

Schon im Vorfeld dieser Entscheidung erschweren aber Regelungen über Vertrauensschutz und Fristen die Rücknahme. Vereinfacht lässt sich sagen, dass **Versicherte auf den Leistungsbezug vertrauen** können, wenn sie selbst alles korrekt mitgeteilt bzw. die Formulare vollständig ausgefüllt haben und wenn die Leistungen in gutem Glauben verbraucht haben. Aber auch wenn sie falsche Angaben gemacht haben, können sie

2. Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung wegen Änderung der Verhältnisse

geschützt sein, wenn beispielsweise die Behörde mit der Rücknahme zu lange gezögert hat, obwohl sie schon Kenntnis von der Rechtswidrigkeit hatte.

Ob man die Vertrauensausschlussgründe aus § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB X bejaht, ist eine schwierige Bewertungsfrage. Dazu ein Beispiel: Zu entscheiden war über eine rückwirkende Rentenminderung mit entsprechender Rückforderung. Die zu hohe Rentenzahlung war dadurch zu Stande gekommen, dass die Beitragszahlung der Klägerin für das Jahr 2000 mit den entsprechenden Entgeltpunkten ganz einfach zweimal berücksichtigt war. Vom Sozialgericht wurde die Klage gegen den Rücknahme- und Rückforderungsbescheid abgewiesen mit der Begründung, dass die Klägerin nur mit grober Fahrlässigkeit im Sinne von Satz 3 Nummer 3 der Vorschrift die doppelte Anrechnung des Beitragsjahres 2000 übersehen konnte. Die Berufung gegen dieses Urteil hatte jedoch Erfolg. Das Bayerische Landessozialgericht gab in einem Erörterungstermin nach langer und sorgfältiger Auseinandersetzung mit der Transparenz von Versicherungsverlauf und Rentenberechnung und mit dem Begriff der groben Fahrlässigkeit abschließend zu Protokoll:

„Es ist nachvollziehbar, wenn die Klägerin erklärt, die Rentenberechnung nicht verstanden zu haben. Angesichts der Komplexität der Rentenberechnung kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin mit ihrem Kenntnisstand aufgrund einfachster und naheliegender Überlegungen sicher hätte erkennen können, dass der zuerkannte Anspruch nicht oder jedenfalls so nicht besteht.“

Im Hinblick auf diese Wertung schlug das LSG dem Rentenversicherungsträger vor, die angegriffenen Bescheide im Sinne eines prozessualen Anerkenntnisses fallen zu lassen.

Ein anderes Beispiel aus der gerichtlichen Praxis betrifft die Anrechnung von Einkünften aus der Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft zum Betrieb einer Solaranlage. Der als Musiker selbständig tätige Kläger, der seit längerem eine Rente wegen Erwerbsminderung bezog, war durch wiederholte Hinweise in den diversen Bewilligungs-, Änderungs- und Neufeststellungsbescheiden ausreichend über die Anrechnung von Einkommen auf seine Rente wegen Erwerbsminderung informiert. Es fanden auch jährliche Überprüfungen mittels Zusendung von Fragebögen und Anforderung von Einkommensteuerbescheiden statt. Aus den vom Rentenbezieher an die DRV übersandten Einkommensteuerbescheiden waren neben den Einkünften aus selbständiger Arbeit auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb (aus der Solaranlage) ersichtlich. Dies hatte in den vergangenen Jahren zu keiner Anrechnung auf die Rente geführt, obwohl die Hinzuverdienstgrenzen überschritten waren. Die neuerliche Überprüfung führte nun zu einer Rücknahme des letzten Bescheides wegen der Anrechnung auch der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, weil der Rentenbezieher zumindest hätte wissen müssen, dass diese Einkünfte zu einer Minderung seiner Rente führen würden und im Übrigen eine Pflicht zur Mitteilung der Einkünfte bestanden hätte. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Landessozialgericht wurde darauf hingewiesen, dass der beklagte Rentenversicherungsträger selbst über Jahre hinweg die bekannten Einkünfte aus Gewerbebetrieb nicht als berücksichtigungsfähiges Einkommen angesehen hatte. In dieser Konstellation hätte sich beim Rentenbezieher Vertrauen in die Richtigkeit der Bescheide bilden können, so dass ein Vertrauensausschlussgrund nach § 45 Absatz 2 S. 3 SGB X nicht vorliege. Das Verfahren endete mit einem Anerkenntnis.

Die Botschaft für die Ausbildung kann nicht etwa in der Vermittlung letztendlicher Wahrheiten zu einem so unbestimmten Rechtsbegriff wie dem der groben Fahrlässigkeit bestehen. Ganz im Gegenteil sollen solche Beispiele das Verständnis dafür fördern, dass es bei der Rechtsanwendung immer wieder einmal um persönliche Abwägungen der mit der Fallbehandlung betrauten Personen und um ihre Bereitschaft zu argumentativ gestützten Entscheidungen geht.

Ob ein Bescheid nach § 45 SGB X zurückgenommen werden soll, ist also immer eine **Einzelfallentscheidung** und hängt von einer **umfangreichen und sorgfältigen Prüfung** aller Tatbestandsmerkmale sowie von sorgfältigen **Ermessenserwägungen** ab. Man darf die Tragweite der hier möglichen Entscheidungen nicht übersehen: Die in der Praxis immer wieder vorkommende Rückforderung von Beträgen zwischen 10.000 und 50.000 € führt Personen im Rentenbezug an den Rand ihrer Existenz.

Die häufig auftauchende Standardformulierung „Ihre Rente wird neu festgestellt. Die Überzahlung in Höhe von bitten wir mit beiliegendem Zahlschein zu überweisen“ genügt weder rechtsstaatlichen Erfordernissen noch minimalem sozialem Fingerspitzengefühl und wird vom Sozialgericht keinesfalls akzeptiert.

Bei der Verwendung von Textbausteinen, die im verwendeten Programm der DRV vorgegeben werden, ist stets zu prüfen, ob diese dem gerade zu bearbeitenden Einzelfall gerecht werden oder weitere Bescheidzusätze erforderlich sind.

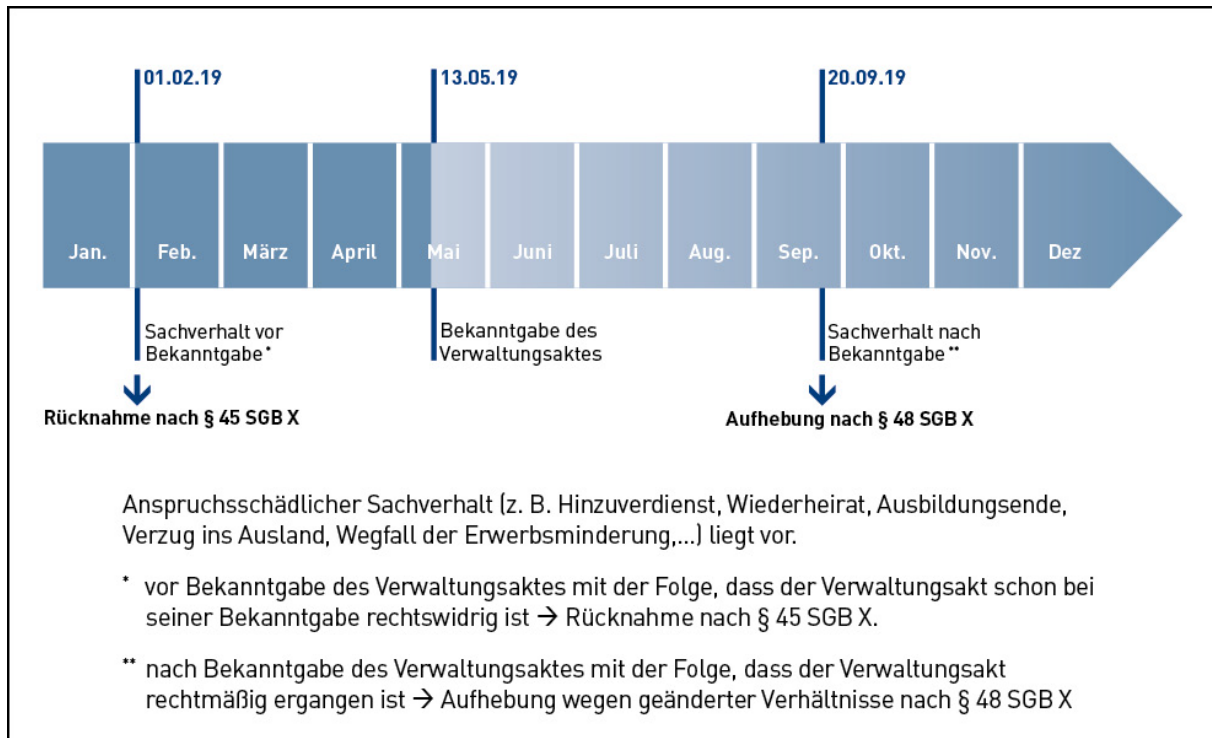
§ 48 SGB X ist die Vorschrift für die **Aufhebung eines Verwaltungsaktes wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse nach der Bekanntgabe**. § 48 SGB X betrifft begünstigende, nicht begünstigende, rechtmäßige und rechtswidrige Verwaltungsakte mit Dauerwirkung.

Entscheidend ist, dass sich eine tatsächliche oder rechtliche Änderung der Verhältnisse seit dem Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes ergeben hat. Diese **nachträgliche** Änderung in den Verhältnissen ist das entscheidende Merkmal, das § 48 SGB X von den anderen Beseitigungsvorschriften unterscheidet.

Beispiel:

Der Versicherte bezieht seit dem 01.03.2018 eine Witwerrente. Schon bei Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides am 13.05.2019, nämlich seit 01.02.2019, bezog der Versicherte jedoch ein Erwerbseinkommen, das die Rente nach § 97 SGB VI hätte mindern müssen. Der Sachbearbeiter, der diesen Sachverhalt im März 2020 auffällt, ist der Weg der Aufhebung des Bewilligungsbescheides nach § 48 SGB X verschlossen. In diesem Fall liegt keine Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse vor, denn bereits bei Erlass des Bewilligungsbescheides hatte der Berechtigte schädliche Einkünfte. Daher steht der Sachbearbeiter **nur** das verwaltungsrechtliche Instrumentarium des § 45 SGB X zur Verfügung. Fast der gleiche Fall ist aber nach § 48 SGB X zu lösen, wenn der Versicherte die Beschäftigung am 20.09.2019 aufgenommen hat, also **nach** Bekanntgabe des Rentenbescheides.

Abbildung 4: Rechtswidrigkeit des VA oder spätere Änderung der Verhältnisse



Zweck des § 48 SGB X wie auch der §§ 44 und 45 SGB X ist es, dem Rechtsstaatsprinzip Genüge zu tun und für eine bestimmungsgemäße Verwendung der Gelder der Solidargemeinschaft zu sorgen. Niemand hat das Recht, einmal erhaltene Sozialleistungen auch bei Wegfall der Anspruchsgrundlage weiter zu beziehen.

Der Konflikt zwischen dem Interesse des Versicherten am Behaltendürfen seiner Sozialleistung und dem Interesse der Versichertengemeinschaft an der Vermeidung ungerechtfertigter Zahlungen muss aber in jedem Falle in rechtsstaatlich korrekter Weise gelöst werden. Zu erinnern ist an das Strafrecht oder das Steuerrecht: Auch dort können Verjährung, Vertrauensschutz und andere Elemente des Verfahrensrechts die „absolute“ Vollstreckung materieller Gerechtigkeit bremsen oder verhindern.

Nach dem (inzwischen aufgehobenen, aber sinngemäß weiter geltenden) Artikel II § 40 Absatz 2 SGB X ist § 48 SGB X erstmals anzuwenden, wenn nach dem 31.12.1980 (im Beitrittsgebiet nach dem 31.12.1990) ein Verwaltungsakt aufgehoben wird. Das gilt auch dann, wenn der aufzuhebende Verwaltungsakt vor dem 01.01.1981 (im Beitrittsgebiet vor dem 01.01.1991) erlassen worden ist. Immer weniger Verwaltungsakte aus Zeiten vor Inkrafttreten des SGB X müssen jedoch noch geändert werden.

2.2 Verwaltungsakt mit Dauerwirkung

Ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung liegt vor, wenn die Regelung des Einzelfalles sich nicht in einem einmaligen Ge- oder Verbot oder in der einmaligen Begründung einer Rechtslage erschöpft, sondern ein auf Dauer ausgerichtetes Rechtsverhältnis begründet oder verändert (vergleiche Abschnitt 1.5.3).

Die häufigste Art eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung ist der Leistungsbescheid. Wird eine Leistung, zum Beispiel eine Erwerbsminderungsrente, bewilligt, so liegt die Dauerwirkung in der Wiederkehr der monatlichen Leistung (Zahlung der Rente), und zwar auch im Falle der befristeten Rente.

Umgekehrt ist die Ablehnung einer beantragten Leistung aber kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Mit der Ablehnung wird die Rechtslage im Verhältnis zwischen Antragsteller und Leistungsträger nur einmalig festgestellt. Der Ablehnungsbescheid muss naturgemäß offenlassen, ob nicht schon am Tage nach seiner Bekanntgabe eine rentenbegründende Erwerbsminderung eintritt.

Aber auch manche Verwaltungsakte, die keine Leistungen bewirken, haben Dauerwirkung, weil sie einen rechtlichen Zustand für einen unbestimmten Zeitraum schaffen. Beispiele sind die Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 6 SGB VI oder die Statusfeststellungsbescheide nach § 7a SGB IV.

2.3 Wesentliche Änderung der Verhältnisse

Für die Anwendbarkeit des § 48 Absatz 1 SGB X ist erforderlich eine **nachträgliche** tatsächliche oder rechtliche Veränderung der Verhältnisse, die bei Erlass (= Bekanntgabe) des Verwaltungsaktes vorgelegen haben. Diese nachträgliche Änderung in den Verhältnissen muss **wesentlich** sein.

Wesentlich ist eine Änderung dann, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Leistungsbezug oder ein sonstiges Rechtsverhältnis so verändert werden, dass bei nunmehriger Prüfung genau dieser Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nicht erlassen werden dürfte. Einfacher gesagt: **Jede Änderung, die den Tenor des ursprünglichen Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung und insbesondere den Netto-Zahlbetrag einer Leistung beeinflusst, ist wesentlich.**

2.3.1 Tatsächliche Änderung

Diese Tatbestandsvoraussetzung erfordert eine entscheidende Veränderung der **Sachlage**, die zur Regelung des Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung geführt hat, nach Erlass (= Bekanntgabe) des Verwaltungsaktes. Einige der wichtigsten tatsächlichen Änderungen in den Verhältnissen seien hier mit Beispielen aufgeführt:

- Änderung des Gesundheitszustandes nach Bewilligung einer Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit

Beispiel:

Am 10.01.2017 wird ein Versicherter durch den ärztlichen Dienst der Rentenversicherung begutachtet. Die Leistungsbeurteilung lautet, der Versicherte könne keine Arbeiten verrichten.

Wird am 24.08.2020 im Rahmen einer Nachuntersuchung festgestellt, dass der Versicherte wieder ein Leistungsvermögen für täglich sechs Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besitzt, so liegt eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen vor.

- Hinzutritt einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 93 SGB VI);
- Aufnahme einer Beschäftigung bei Bezug einer Witwen-/Witwerrente (§ 97 SGB VI);
- Erreichen eines bestimmten Lebensalters (18. oder 27. Lebensjahr bei Waisenrenten);
- Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses (bei Waisenrenten);
- Änderung des Unterhaltsanspruchs, der auf eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten anzurechnen ist (§ 90 Absatz 1 SGB VI);
- Erhöhung oder Minderung einer Rente durch den Versorgungsausgleich (durch Zuschläge und Abschläge nach § 76 SGB VI);
- Eintritt der Volljährigkeit eines waisenrentenberechtigten Kindes (bei einer Witwen- oder Witwerrente nach § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI)
- Änderung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse, die Einfluss auf die Statusfeststellung hat
- Änderung des Einkommens mit Einfluss auf die Beitragsfestsetzung.

§ 48 Absatz 1 Satz 3 fingiert eine **rückwirkende Änderung der Verhältnisse** im Falle des Hinzutretens von Einkommen und Vermögen, aber auch von Sozialleistungen.

Beispiel:

Der Versicherte bezieht Rente wegen Erwerbsminderung seit 01.08.2013. Am 22.05.2018 bewilligt ihm die Berufsgenossenschaft nach langem Rechtsstreit Unfallrente ab 01.05.2012. Der Rentenbescheid vom 12.09.2013 kann dadurch nicht etwa „rechtswidrig werden“, denn bei seiner Bekanntgabe am 15.09.2013 „gab“ es ja die Unfallrente noch nicht. Der Fall ist vielmehr nach § 48 SGB X zu behandeln, weil sich die Verhältnisse rückwirkend geändert haben.

Das BSG hat mit Urteil vom 29.04.1997 (8 RKn 29/95, bestätigt zuletzt mit Beschluss vom 08.04.2020 – B 13 R 80/18 B) entschieden, dass wegen der Erfüllungsfiktion nach § 107 SGB X der Rentenversicherungsträger erst für die Zeit ab Beginn der laufenden Zahlung der Unfallrente den § 48 SGB X anwenden darf, allerdings nur soweit ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X gegen den Unfallversicherungsträger besteht. Die Rentenversicherungsträger folgen nicht dieser Auffassung, die im Ergebnis den Versicherten für den Nachzahlungszeitraum dann eine Doppelleistung belassen würde, wenn der Erstattungsanspruch gegenüber dem Unfallversicherungsträger nicht realisiert werden kann.

Es liegt auf der Hand, dass die Behörden eine sehr viel größere Befugnis zur Reaktion auf spätere Änderungen als zur Korrektur ursprünglicher Fehlentscheidungen haben. Es liegt ja auf der Hand, dass sich gesundheitliche und finanzielle Verhältnisse von Leistungsbeziehern ständig ändern. Jede neue aktualisierende Anwendung der §§ 93 - 97 SGB VI im Laufe eines langen Rentenbezuges ist immer wieder eine Aufhebung nach § 48 SGB X! Die Höhe einer Leistung nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, jetzt Bürgergeld) ändert sich oft in jedem einzelnen Bezugsmonat.

Sehr viel schwieriger muss es sein, anfängliche Fehlentscheidungen zu beseitigen (§§ 44, 45 SGB X), die ja eigentlich vermieden werden sollten. Wenn Versicherte diese nicht zu vertreten haben, muss ihr verfassungsrechtlich geschützter Vertrauensschutz beachtet werden, möglicherweise mit der Folge, dass eine materiell fehlerhafte Regelung in Kraft bleibt.

Am 17.07.2014 hatte das Sozialgericht München unter dem Aktenzeichen S 30 R 1151/13 (man findet übrigens zahllose interessante Urteile unter www.sozialgerichtsbarkeit.de) einen Fall zu entscheiden, den man als Klausursachverhalt nicht glauben würde. Die 1965 geborene Klägerin ist seit ihrem 25. Lebensjahr durch eine Multiple Sklerose beeinträchtigt. Nach einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme 2011 deutete der Rentenversicherungsträger den Reha-Antrag nach § 116 Absatz 1 SGB VI in einen Rentenantrag um, weil die Maßnahme nicht den gewünschten Erfolg erbracht habe. Eine Rentenzahlung wurde jedoch mangels Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen verweigert. Am 03.11.2011 beantragte die Klägerin Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Mit Bescheid vom 09.02.2012 bewilligte die Beklagte ihr solche Leistungen auch dem Grunde nach. Wenige Wochen später erhielt der Rentenversicherungsträger einen Arztbrief der behandelnden Klinik vom 08.03.2012 über eine dort durchgeführte teilstationäre Behandlung der Klägerin an 11 Behandlungstagen zwischen 06.02. und 08.03.2012. Darin wurde ausgeführt, in der aktuellen neuropsychologischen Untersuchung hätten sich im Vergleich zum Vorbefund vom Februar 2011 Verschlechterungen in den Bereichen Konzentration, Gedächtnis, Planen und Problemlösen gezeigt. Im weiteren Wortlaut des Briefes wird bezüglich einer beruflichen Zukunft der Klägerin größte Skepsis bekundet. Daraufhin hob der Rentenversicherungsträger mit Bescheid vom 22.05.2012 die Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf, weil sich in den tatsächlichen Verhältnissen eine Änderung ergeben habe.

Dieser Bescheid hatte nach erfolglosem Widerspruchsverfahren vor Gericht keinen Bestand. Bei der rechtlichen Beurteilung kam es nun wirklich auf tageweise Präzision an. Der Bescheid vom 09.02.2012 gilt nach § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB X als bekannt gegeben am 12.02.2012. Haben sich nun wirklich im Sinne des § 48 SGB X nach diesem 12.02.2012 die gesundheitlichen Verhältnisse der Klägerin in dem Sinne nachteilig entwickelt, dass die von § 10 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI für Rehabilitationsmaßnahmen geforderte positive Prognose nicht mehr haltbar war? Nein! Die behandelnde Klinik hat ganz offenkundig eine Verschlechterung zwischen Februar 2011 und dem ersten Behandlungstag 06.02.2012 konstatiert. Wenn also schon am 06.02.2012 keine Erfolgsaussicht für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bestand, dann war der entsprechende Bescheid bereits bei Bekanntgabe am 12.02.2012 rechtswidrig, weil er gegen § 10 SGB VI verstieß. Weil die Klägerin aber auf den Bestand dieses Bescheides vertrauen konnte und seinen rechtswidrigen Erlass weder verursacht hat noch die Rechtswidrigkeit kennen musste, bleibt die beklagte Rentenversicherung an ihren Zusprachebescheid gebunden. Sie muss die Maßnahme auch bei größter Skepsis bezüglich der Erfolgsaussicht durchführen. Das mag mit Blick auf möglicherweise vergebliche Ausgaben unbefriedigend sein. Der „Schwarze Peter“ liegt aber beim Rentenversicherungsträger. Er war es, der nach einer negativen Beurteilung des künftigen Leistungsvermögens der Klägerin doch recht plötzlich einen positiven Bescheid erlassen hat.

2.3.2 Änderung der rechtlichen Verhältnisse

Eine **Änderung der rechtlichen Verhältnisse** ist immer dann gegeben, wenn sich nach Erlass des ursprünglichen Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung die **Rechtslage geändert** hat, also irgendeine Gesetzesbestimmung, die auf den Zahlbetrag oder den Anspruch insgesamt Auswirkung hat.

Diese Art der Veränderung ist nicht so häufig wie die Veränderung der „tatsächlichen“ Verhältnisse. Zu beachten ist aber, dass jede **Rentenanpassung** alljährlich den „aktuellen Rentenwert“ (§ 68 SGB VI) ändert. Dies ist für jede Bestandsrente eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse. Die jeweilige Anpassung ist eine Teilaufhebung nach § 48 SGB X. Da sie rein begünstigend wirkt und durch die Medien angekündigt wird, benötigt sie keine bestimmte Form und kann ohne Anhörung und ohne Rechtsbehelfsbelehrung ergehen.

Bedeutsame Rechtsänderungen treten mit den häufigen **Reformgesetzen** ein, man denke allein an die Einführung des SGB VI zum 01.01.1992 durch das Rentenreformgesetz. Die jahrzehntelang geltende Reichsversicherungsordnung und das Angestellten-Versicherungsgesetz wurden aufgehoben. In der Folge gab es zahlreiche Änderungen, etwa hinsichtlich der Anerkennung und Bewertung beitragsfreier Zeiten. Solche Reformen stellen Änderungen der rechtlichen Verhältnisse für den gesamten Rentenbestand dar.

Allerdings sorgen **Übergangsbestimmungen** dafür, dass nicht immer wieder der ganze Rentenbestand neu durchgerechnet werden muss. §§ 300 und 306 SGB VI enthalten Regeln zu der Frage, ab wann und für wen Reformgesetze angewendet werden müssen. Grundregel ist § 306 Absatz 1 SGB VI, wonach eine Änderung rentenrechtlicher Vorschriften **nicht** zur Neubestimmung der persönlichen Entgeltpunkte für bereits laufende Renten führt.

Ein Beispiel für die Anwendung der §§ 300 und 306 liefert uns das Gesetz über Leistungsverbesserungen vom 23.06.2014. Hierdurch wurde der Wortlaut des § 59 Absatz 2 SGB VI mit Wirkung ab 01.07.2014 dahingehend geändert, dass die Zurechnungszeit nicht mehr mit Vollendung des 60., sondern mit Vollendung des 62. Lebensjahres endet. Eine spezielle Übergangsvorschrift hierzu gibt es nicht. Sie ist auch nicht erforderlich, weil man aus dem schon jahrzehntealten § 300 Absatz 1 SGB VI ein „Rentenbeginnprinzip“ entnehmen kann. Wenn eine Rente also irgendwann vor dem 01.07.2014 beginnt (auch wenn das beispielsweise nach einem langen Sozialgerichtsprozess erst 2015 oder 2016 festgestellt wird), bleibt es bei der Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr. Wenn die Rente hingegen am 01.07.2014 oder irgendwann später beginnt, enthält sie eine Zurechnungszeit bis zum 62. Lebensjahr. (Man kann sich nun interessante medizinische Diskussionen vorstellen. Üblicherweise ist ja ein Rentenantragsteller mit einer unbefristeten Rente wegen Erwerbsminderung zufriedener als mit einer nach § 102 Absatz 2 SGB VI befristeten Rente. Sie beginnt ja auch nach § 99 Absatz 1 Satz 1 SGB VI typischerweise „sofort“, nämlich mit Beginn des Kalendermonats nach dem Eintritt der Erwerbsminderung, und nicht erst mit Beginn des siebten Kalendermonats danach, wie es § 101 Absatz 2 SGB VI für die befristeten Renten vorsieht. Mancher Antragsteller des Jahres 2014 hat aber durchaus Anlass, um eine positive Prognose seiner gesundheitlichen Entwicklung zu kämpfen. Nehmen wir nämlich einen unstrittigen Eintritt seiner Erwerbsminderung am 15.05.2014 an: eine hieraus resultierende Dauerrente beginnt am 01.06.2014 – mit kurzer Zurechnungszeit. Eine befristete Rente beginnt erst am 01.12.2014 – aber mit langer Zurechnungszeit!

Entsprechendes gilt für die Verlängerung der Zurechnungszeit „bis 65“ zum 01.01.2018. Und müssen wir nun alle Rentenakten der letzten 50 Jahre aus dem Keller holen und die Länge der Zurechnungszeit überprüfen? Nein: § 306 Absatz 1 SGB VI erspart uns diese Mühe (und erspart den Rentenbeziehern alle Hoffnungen und alle Befürchtungen wegen ihrer rentenrechtlichen Zeiten).

Für die **Rentenversicherungsträger** gilt bezüglich rentenrechtlicher Zeiten eine weitere wichtige **Sondervorschrift**: Wenn sich Vorschriften ändern, die für einen **Feststellungsbescheid über rentenrechtliche Zeiten** maßgeblich waren, dann kann dieser Bescheid nach **§ 149 Absatz 5 Satz 2 SGB VI** ohne weitere Voraussetzungen und ohne Anhörung aufgehoben werden. Dies kann in einem neuen Feststellungsbescheid oder im Rentenbescheid geschehen. **Dabei sind insbesondere zwei Punkte zu beachten:**

1. Die Aufhebung muss wirklich zum Ausdruck gebracht werden; die fraglichen Zeiten dürfen nicht stillschweigend gestrichen werden. In der Rechtsprechung umstritten ist die Frage, ob die alten aufzuhebenden Feststellungsbescheide präzise zitiert werden müssen. Mit einer genauen Zitierung wird der Rentenversicherungsträger das Risiko einer gerichtlichen Niederlage vermeiden.

Beispiel:

Mit einem Feststellungsbescheid vom 17.04.1994 wurde für einen Versicherten eine **Anrechnungszeit (AZ)** wegen Ausbildung für die Zeit ab Vollendung seines **16. Lebensjahres** anerkannt.

Mit Wirkung ab 01.01.1997 wurde § 58 Absatz 1 Nummer 4 SGB VI dahingehend geändert, dass eine solche Zeit erst ab Vollendung des **17. Lebensjahres** zusteht.

Der im Jahre **2018** ergehende **Rentenbescheid** darf die AZ erst ab vollendetem 17. Lebensjahr anerkennen, muss aber einen Zusatz enthalten, dass die **Feststellung vom 17.04.1994 insoweit aufgehoben** wird.

2. Eine Aufhebung auf der Grundlage des § 149 Absatz 5 Satz 2 SGB VI ist nur zulässig, wenn sich zwischen dem Erlass des Vormerkungsbescheides und dem Erlass des Rentenbescheides Rechtsvorschriften über die Berücksichtigung rentenrechtlicher Zeiten geändert haben, auf denen der Vormerkungsbescheid beruhte. Nur soweit die Feststellungen des Vormerkungsbescheides von den Rechtsänderungen betroffen sind, ist die Aufhebung nach § 149 Absatz 5 Satz 2 SGB VI zulässig. Waren die Feststellungen im Vormerkungsbescheid schlicht falsch, bleibt nur der Weg über eine Rücknahme nach § 45 SGB X (vergleiche BSG vom 05.04.2023 – B 5 R 4/22 R, Rn. 23)

Beispiel:

Der Rentenversicherungsträger hat im Vormerkungsbescheid aus dem Jahr 2018 Zeiten der schulischen Ausbildung berücksichtigt, obwohl nach der Rechtslage im Jahr 2018 die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt waren. Wird dieser Fehler bei der Bearbeitung des Rentenanspruches im Jahr 2023 festgestellt, können die unzutreffenden Feststellungen des Vormerkungsbescheides nicht im Wege des § 149 Absatz 5 Satz 2 SGB VI korrigiert werden. Anzuwenden ist § 45 SGB X, sofern sich ohne Berücksichtigung dieser Zeiten eine geringere Rente ergibt als mit Berücksichtigung der fehlerhaften Zeiten.

2.4 Möglichkeiten der Aufhebung gemäß § 48 Absatz 1 SGB X

§ 48 Absatz 1 SGB X eröffnet einem Leistungsträger verschiedene Befugnisse zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes. Die Befugnisse unterscheiden sich je nach dem Zeitraum, für den aufgehoben wird.

2.4.1 Aufhebung für die Zukunft

Gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X **ist** bei einem Verwaltungsakt mit Dauerwirkung eine Aufhebung für die **Zukunft** vorzunehmen, soweit eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen vorliegt. Das Wort „ist“ bringt zum Ausdruck, dass dem Leistungsträger hierbei kein Ermessen zusteht, sondern dass es sich um eine zwingende Vorschrift handelt. Auch Vertrauens- oder Fristenregelungen sind bei der Aufhebung für die Zukunft nicht zu beachten. Die „**Zukunft**“ ist der Zeitraum **ab Bekanntgabe** des Aufhebungsbescheides.

Beispiel:

Die Waisenrentenbezieherin bricht am 15.10.2014 ihre Ausbildung ab. Sie teilt dies am 25.11.2014 der Deutschen Rentenversicherung Bund mit. Diese kann die Dezember-Rente nicht mehr stoppen. Sie wird beispielsweise am 16.12.2014 dazu kommen, den Aufhebungsbescheid zu fertigen. Für die Zukunft ergeht dieser nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X. „Zukunft“ ist eigentlich der Zeitraum ab Bekanntgabe dieses Aufhebungsbescheides, sie beginnt also am 20.12.2014 (§ 37 Absatz 2 SGB X). Aus Gründen der Zahlungstechnik und unter Berücksichtigung von § 100 SGB X (Monatsprinzip der Rente) wird es aber auch vertretbar sein, die „Zukunft“ erst mit dem 01.01.2015 oder gar dem 01.02.2015 beginnen zu lassen. (Dies ist insofern problemlos, als der Rentenbezieherin auch die Rente für den inzwischen vergangenen Zeitraum kaum verbleiben wird. Diese Frage werden wir aber erst in § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X geregelt finden, siehe unten.)

2.4.2 Rückwirkende Aufhebung

Im Gegensatz zu Satz 1 enthält § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X keine zwingende Aufhebungsvorschrift. Nach § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X **soll** ein Verwaltungsakt mit Wirkung **vom Zeitpunkt der Änderung** der Verhältnisse aufgehoben werden. Das Wort „soll“ schreibt der Behörde vor, normalerweise den Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben. Die langjährige Rechtsprechung ist sich jedoch einig, dass dieses „Soll“ im Regelfall wie ein „Muss“ zu lesen ist. Nur in ganz besonderen „atypischen“ Ausnahmefällen kann von der Aufhebung für die Vergangenheit abgesehen werden (hierzu s.u.).

Vergangenheit? Es geht um den Zeitraum **von der tatsächlichen Änderung bis zur Aufhebung**. Es wird ja immer einige Wochen oder Monate dauern, bis der Versicherte die Behörde von einer Änderung informiert und bis diese einen Aufhebungsbescheid fertigen kann. Wenn allerdings der Vergangenheitszeitraum bei der Anwendung des § 48 SGB X in Jahren zu bemessen ist, so bedeutet dies, dass wohl irgendetwas schiefgelaufen ist: Entweder hat der Versicherte die Behörde nicht informiert, oder diese hat nicht reagiert. Das ändert aber nichts an der Anwendbarkeit des § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X.

In der Sitzung des Sozialgerichts München am 24.01.2012 hatte das Gericht den Fall einer Witwe zu verhandeln, die seit 1986 Empfängerin von Witwenrente war und seit 1992, also seit zwei Jahrzehnten, über Erwerbseinkommen verfügte, das nach § 97 SGB VI anzurechnen gewesen wäre. Die errechnete Überzahlung betrug mehr als 26.000 €. Neben

2. Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung wegen Änderung der Verhältnisse

der Frage der Lösung eines solchen Falles sollte sich immer wieder auch die Frage nach der Vermeidbarkeit einer solchen Panne stellen. Die technisch mögliche und hilfreiche Vernetzung der Konten hätte hier zu einer Warnung vor der unterbliebenen Einkommensanrechnung führen sollen.

Wir betrachten wieder das vorhin verlassene einfachere

Beispiel:

Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird es evtl. schaffen, die Waisenrente ab 01.02.2015 einzustellen. Da aber die Waise ihre Ausbildung bereits am 15.10.2014 abgebrochen hat, muss der Zeitraum von 16.10.2014 bis 31.01.2015 nach § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X behandelt werden.

Das materielle Recht sorgt dafür, dass der Vergangenheitszeitraum – meist in vereinfachender Weise – verkürzt wird. Zu beachten sind vor allem die Absätze 1 und 3 des § 100 SGB VI. Sie bestimmen, dass anspruchsmindernde (§ 100 Absatz 1 Satz 1 SGB VI) und anspruchsbeendende (§ 100 Absatz 3 Satz 1 SGB VI) Tatsachen erst ab Beginn des Folgemonats nach Wirksamwerden der Änderung zu beachten sind.

Nach § 100 Absatz 3 Satz 1 SGB VI endet eine Rentenzahlung bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Beginn des Kalendermonats, zu dessen Beginn der Wegfall wirksam ist. Diese Vorschrift soll an einem Beispiel erläutert werden.

Beispiel:

Der Bezieher einer Witwerrente (§ 46 SGB VI) heiratet am 15.06.2014 wieder. Nach § 100 Absatz 3 Satz 1 SGB VI entfällt die Rentenzahlung erst zum 01.07.2014.

Am 01.06.2014 war die Eheschließung noch nicht wirksam, so dass erst mit Beginn des Monats Juli der Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen vorlag.

Abwandlung:

Der Bezieher einer Witwerrente heiratet am 01.06.2014 wieder.

Hier könnte man daran denken, dass der Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen bereits am 01.06.2014 wirksam wäre. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Eheschließung erst **im Laufe** des 01.06. erfolgt ist. Damit ist auch hier die Rentenzahlung nach § 100 Absatz 3 Satz 1 SGB VI zum 01.07.2014 einzustellen.

Auch unser **Beispiel** zur Beendigung einer Waisenrente soll fortgesetzt werden: Das Ausbildungsende 15.10.2014 lässt erst mit dem 31.10.2014 den Rentenanspruch entfallen, so dass Gegenstand des § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X nur der Zeitraum 01.11.2014 bis 31.01.2015 ist.

§ 100 Absatz 1 und Absatz 3 SGB VI sind übrigens ein Spiegelbild zu § 99 SGB VI: Für den Rentenbeginn gilt ja gleichfalls die Regelung, dass der Eintritt von Rentenvoraussetzungen z.B. am 01.03., am 07.03. oder am 28.03. zu einer Rentenzahlung erst ab 01.04. führt (Ausnahme § 99 Absatz 2 Satz 2 SGB VI).

§ 100 enthält noch weitere Regelungen über den Zeitpunkt, ab dem eine Änderung relevant wird: Nach § 100 Absatz 3 Satz 2 SGB VI endet eine Rentenzahlung bei Wiederherstellung

der Erwerbsfähigkeit des Berechtigten nach einer Leistung zur Rehabilitation oder Teilhabe erst mit Beginn des vierten Kalendermonats nach der Besserung der Erwerbsfähigkeit.

Beispiel:

Nach Abschluss einer medizinischen Leistung zur Rehabilitation am 15.06.2019 ist die Erwerbsfähigkeit des Versicherten wiederhergestellt. Die Zahlung seiner Rente wegen Erwerbsminderung endet mit Beginn des vierten Kalendermonats nach der Besserung der Erwerbsfähigkeit, das wäre der 01.10.2019. Die Zahlungseinstellung erfolgt somit zum 30.09.2019.

Nach § 100 Absatz 3 Satz 3 SGB VI endet eine Rentenzahlung nach Satz 2, das heißt bei Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Berechtigten nach Durchführung einer Leistung zur Rehabilitation, mit Beginn eines dem vierten Kalendermonat vorangehenden Monats (beispielsweise mit Beginn des dritten Monats), wenn zu diesem Zeitpunkt eine mehr als geringfügige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird (vergleiche § 8 SGB IV).

Beispiel:

Nach Abschluss der medizinischen Leistung zur Rehabilitation am 15.06.2019 ist die Erwerbsfähigkeit des Versicherten wiederhergestellt. Am 01.09.2019 beginnt er eine versicherungspflichtige Tätigkeit. Nach § 100 Absatz 3 Satz 3 SGB VI endet die Rentenzahlung jetzt im Gegensatz zu Satz 2 einen Monat vorher, somit bereits mit dem 01.09.2019; die Zahlung wird also mit dem 31.08.2019 eingestellt.

MERKE

Der Wortlaut des § 100 Absatz 1 („wird die Rente in neuer Höhe von dem Kalendermonat an geleistet, ...“ und Absatz 3 SGB VI („endet die Rentenzahlung“) bedeutet nicht, dass eine Entscheidung nach § 48 SGB X entbehrlich wäre. § 100 SGB VI regelt nur die leistungsrechtliche Berücksichtigung von Änderungen. Die Durchbrechung der Bindungswirkung des Bewilligungsbescheides, die dem Berechtigten eine Rente in bestimmter Höhe zuspricht, ist nur im Wege des § 48 SGB X möglich.

In welchen Fällen soll nun der Verwaltungsakt auch für den Vergangenheitszeitraum zwischen Änderung der Verhältnisse und Erteilung des Aufhebungsbescheides aufgehoben werden? Die in § 48 Absatz 1 Satz 2 genannten vier Tatbestandsgruppen sorgen dafür, dass fast jeder Fall erfasst wird. Im Einzelnen:

a) Änderung zugunsten des Betroffenen

Die Vorschrift des § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB X ist am leichtesten anzuwenden. Führt eine tatsächliche oder rechtliche Änderung in den Verhältnissen dazu, dass für Versicherte eine positivere Regelung gilt (sie zum Beispiel eine höhere Leistung bekommen), so soll der ungünstigere Verwaltungsakt ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse (bzw. ab dem Beginn des Folgemonats, § 100 SGB VI) aufgehoben werden.

b) Unterbliebene Mitteilung

Der Tatbestand des § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB X ist erfüllt, wenn Leistungsbezieher eine gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungspflicht wenigstens grob fahrlässig verletzen. Den Empfängern werden bei Bezug einer Sozialleistung umfangreiche Begleitmaterialien mitgegeben, aus denen sich ergibt, welche Änderungen sie der erlassenden Behörde mitteilen müssen

Generell formuliert § 60 Absatz 1 Nummer 2 SGB I für jeden Sozialleistungsempfänger Mitteilungspflichten, deren Nichtbeachtung zu einem Wegfall des Leistungsanspruchs führen könnte.

Beispiele:

- Aufnahme einer Beschäftigung, die die Verdienstgrenzen des § 34 SGB VI überschreitet,
- Abbruch oder Beendigung einer Schul- oder Berufsausbildung bei Bezug von Waisenrente,
- Wiederheirat bei Bezug von Witwen-/ Witwerrente.

Eine beitragsrechtlich bedeutsame gesetzliche Mitteilungspflicht stellt die Meldepflicht des Arbeitgebers nach § 28a SGB IV dar (vergleiche BSG vom 29.03.2022 – B 12 KR 1/20 R, juris Rn. 20).

Problematisch bei dieser Tatbestandsalternative des § 48 SGB X ist die subjektive Komponente, das heißt das Verschulden. Als unterste Verschuldensform ist hier die grobe Fahrlässigkeit aufgeführt. Auch dieser Begriff bedarf der Auslegung. Wichtig zum Verständnis aller Verschuldensregelungen in der ganzen Rechtsordnung ist: Das Recht verlangt nicht die **übliche** Sorgfalt, sondern die **erforderliche**! Der Empfänger eines Bescheides **muss** diesen nebst allen Anlagen also sorgfältig lesen. Wenn er es nicht tut, handelt er grob fahrlässig, auch wenn wir alle selbst dazu neigen, das „Kleingedruckte“ nur zu überfliegen (s.a. weiter unten d).

Beispiel:

Ist der Bezieherin einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bereits im Bewilligungsbescheid mitgeteilt worden, dass sie die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mitteilen muss, so ist das Unterlassen einer derartigen Mitteilung grob fahrlässig. Auf irgendeine eigene Beurteilung der Schädlichkeit der Einkünfte durch die Versicherte kommt es nicht an.

Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn der Empfänger des Bescheides den Hinweis ausnahmsweise nicht verstehen konnte oder ihm zu der Zeit, als die Mitteilung einer Änderung notwendig geworden wäre, die nötige „Einsichtsfähigkeit“ fehlte, er also aufgrund seines geistigen oder seelischen Zustandes gar nicht in der Lage war, entsprechend dem erhaltenen Hinweis zu handeln.

Beispiel:

In einer Klage aus dem Jahre 2012 ging es beim Sozialgericht München darum, dass der Kläger die Pächterin seines landwirtschaftlichen Unternehmens geheiratet hat, dadurch selbst wieder als landwirtschaftlicher Unternehmer galt und damit seinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung verlor. Er war aber nach einem Schlaganfall anerkanntermaßen psychisch und intellektuell schwer geschädigt. Das Sozialgericht kam nicht umhin, ihn zur Frage seines Überblicks über die Schädlichkeit der Eheschließung für den Rentenbezug nervenärztlich begutachten zu lassen. Der Sachverständige verneinte die entsprechende geistige Kapazität. Dies bedeutete nach Auffassung des Sozialgerichts, dass § 48 Absatz 1 S. 2 Nummer 2 und 4 nicht anwendbar sind und eine Aufhebung für die Vergangenheit entfällt. Der Bescheid nach § 48 SGB X wurde durch Urteil aufgehoben. Die Berufung dagegen hatte keinen Erfolg. Die Instanzen waren sich aber einig darüber, dass es sich um einen Ausnahmefall handelte, der keinesfalls Wegweisungen für eine breite Anwendung liefert.

c) Einkommenserzielung

Anders als bei der vorher geschilderten Tatbestandsalternative wird bei § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB X ausschließlich auf den nachträglichen Bezug von Einkommen abgestellt. Eine **subjektive Komponente entfällt** hierbei, so dass die Frage eines Verschuldens nicht zu prüfen ist.

Erzielen Versicherte Einkommen, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs führt, so ist der Aufhebungstatbestand des § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB X erfüllt. Mit dem Wegfall der Einkommensabhängigkeit des Anspruchs auf vorzeitige Altersrente (früher § 34 Absatz 3ff. SGB VI) und der speziellen Aufhebungsvorschrift für die Anrechnung von Einkommen auf Renten wegen Erwerbsminderung (§ 96a Absatz 8 SGB VI) erfasst die Nummer 3 deutlich weniger der praxisrelevanten Fälle. Relevant sind vor allem die §§ 93 und 97 SGB VI.

Nur ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers erklärt in § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB X auch den „Zeitpunkt der Antragstellung“ für maßgebend. Es kommt aber entsprechend den allgemeinen Grundsätzen zu §§ 44 bis 48 SGB X lediglich auf den **Zeitpunkt der Bekanntgabe** des Leistungsbescheides an.

Beispiel:

Eine Witwe stellt am 11.10.2017 einen Antrag auf Witwenrente. Diese wird mit Bescheid vom 05.12.2017 bewilligt. Entsprechend der Angaben im Rentenantrag findet eine Anrechnung von Einkünften nach § 97 SGB VI nicht statt. Am 20.12.2017 teilt die Witwe der DRV mit, dass sie bereits seit 01.11.2017 Einkünfte aus einer Teilzeitbeschäftigung bezieht.

Aufgrund der Formulierung des § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB X könnte man nun annehmen, es handele sich um einen Fall des § 48 SGB X: Die Erzielung der Einkünfte begann ja nach der Antragstellung. Richtig ist aber die Anwendung des **§ 45 SGB X: Bei Bekanntgabe** des Verwaltungsakts (08.12.2017, § 37 Absatz 2 SGB X) war dieser schon **rechtswidrig**.

d) Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis

Nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB X soll ein Verwaltungsakt des Weiteren aufgehoben werden, wenn Betroffene

- positiv wussten
oder
- grob fahrlässig nicht wussten,

dass der Sozialleistungsanspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen bzw. ganz oder teilweise weggefallen ist.

Um die Kenntnis der Leistungsempfänger sicherzustellen, bedienen sich die Leistungsträger eines Systems von Bescheidzusätzen und Mitteilungsblättern. Wer dieses „Kleingedruckte“ nicht liest, muss sich grob fahrlässige Unkenntnis vorwerfen lassen (siehe auch oben b).

Allerdings darf die erlassende Behörde nicht ihre Informationspflicht verletzen. Eine ungegliederte Vielzahl von Belehrungen schafft noch keine positive Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis. Ob Versicherte die Ruhens- bzw. Wegfallvorschriften hätten kennen können oder müssen, unterliegt einer Einzelfallprüfung. In schwierigeren Fällen darf sich die Behörde nicht mit der Versendung von Standardmaterial begnügen. Wenn sie zahllose unpassende Bescheidzusätze in den Bescheid aufnimmt, kann sie nicht damit rechnen, dass der Versicherte die für sich zutreffenden Aussagen erkennt und auf sich bezieht.

Hinsichtlich der Kenntnis ist jedoch auch an das Alltagswissen der Versicherten zu erinnern: Wer eine Rente wegen geminderter Erwerbsfähigkeit bezieht, weiß geradezu mit Sicherheit, dass jegliche Erzielung von Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit problematisch für seinen Anspruch ist.

Etwas schwierig ist die Anwendung des § 48 Absatz 1 S. 2 auf Fälle außerhalb des Leistungsrechts, insbesondere die Versicherungspflicht. Wenn ein zunächst gegebener Tatbestand zur Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 SGB VI entfällt, könnte bei pflichtwidrig unterlassener Mitteilung die Nummer 2 der Vorschrift erfüllt sein. Umstritten ist, ob auch die Nummer 4 anwendbar ist. Dies wäre nur zu bejahen, wenn man den Begriff „Anspruch“ soweit auslegt, dass auch ein „Anspruch auf Befreiung“ darunter fällt.

Wie bereits erwähnt, führt nicht jeder Fall, der in § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 SGB X aufgelistet ist, zu einer rückwirkenden Aufhebung. **Die Rechtsprechung hat Richtlinien dazu erarbeitet**, in welchen Fällen und in welchem Maße von der Grundregel abgewichen werden kann.

Exkurs:**Bedeutung einer „höchstrichterlichen Rechtsprechung“ für die Verwaltungspraxis**

In den verschiedensten Fragen der Rechtsordnung wird immer wieder mit dem Argument gearbeitet: „Der BGH (Bundesgerichtshof) hat entschieden ...“ oder **„laut BSG (Bundessozialgericht) muss aber ...“**.

Ganz allgemein gilt:

Nur der Gesetzgeber kann rechtliche Regelungen schaffen, die für alle gelten. Ein Gerichtsurteil gilt (außer bei einigen ganz bestimmten Sonderzuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts und im Rahmen der oben erwähnten seltenen Normenkontrollverfahren zur Gültigkeit von Satzungen und Verordnungen) immer nur

2. Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung wegen Änderung der Verhältnisse

zwischen denjenigen Beteiligten, die den betreffenden Prozess geführt haben. Es kann nie ausgeschlossen werden, dass ein anderes Gericht in derselben oder einer ähnlichen Frage zu einem anderen Ergebnis kommt. Wer irgendein Urteil eines höheren oder höchsten Gerichts zitiert, übersieht oft, dass diese Gerichte mehrere Senate haben. Wenn das entsprechende Gericht in der Mehrheit seiner Richter seit langem eine andere Auffassung vertritt, ist die Zitierung eines einzelnen 20 Jahre alten Urteils, das den eigenen Standpunkt stützt, nicht viel wert.

Trotzdem hat die **höchstrichterliche Rechtsprechung** eine ganz **erhebliche Bedeutung**. In vielen streitigen Auslegungsfragen kommen nämlich **alle** Senate des jeweiligen obersten Gerichts nach sehr sorgfältiger Prüfung zu denselben Ergebnissen und halten daran über viele Jahre hinweg fest. Wenn dann auch die überwiegende Zahl der unteren Gerichte dieselbe Auffassung vertritt, kann man eine „**gefestigte Rechtsprechung**“ zu einer Auslegungsfrage tatsächlich fast wie ein Gesetz zitieren. Für den Bereich der Rentenversicherung kommt hinzu, dass sich die Fachgremien der Deutschen Rentenversicherung Bund in der Regel einer herrschenden Rechtsprechung anschließen und diese nach § 138 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz SGB VI für verbindlich mit Bindungswirkung gegenüber allen Rentenversicherungsträgern erklären.

Immer wieder kann die Rechtsprechung auch nach Jahr und Tag für Überraschungen sorgen: Neue Richtergenerationen kommen in einem sich wandelnden sozialen Umfeld zu neuen Ergebnissen und können irgendwann eine scheinbar unabänderliche Überzeugung über Bord werfen und eine **unveränderte Vorschrift anders auslegen als bisher**.

Eine zusätzliche Schwierigkeit ergibt sich aus dem noch nicht ganz geklärten Verhältnis der innerstaatlichen Rechtsordnung zu den immer häufigeren Entscheidungen des **Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte** in Strasbourg. Jedenfalls kann ein Urteil von dort auch nur deutsche Behörden für den Einzelfall verpflichten, nicht jedoch unmittelbar die deutsche Rechtsordnung ändern.

Zu § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X gibt es wie zu so vielen Problemen eine **gefestigte Meinung**:

Hierzu gilt: In Fällen einer **begünstigenden Änderung** i. S. von Nummer 1 gilt, dass die entsprechende **Aufhebung unter allen Umständen und ohne jede Ausnahme** zu vollziehen ist.

e) atypischer Fall

In den Fällen der **belastenden** (anspruchsmindernden oder -beendenden) **Änderung** gilt aber, dass in sogenannten „**atypischen Fällen**“ von der *Soll*-Vorschrift einer Aufhebung für die Vergangenheit **abgewichen werden kann**. Wann ein atypischer Fall vorliegt, ist nicht abschließend zu erklären. Es kann sich um den Fall eines außergewöhnlichen Behördenverschuldens handeln; es kann sich um Fälle einer extremen sozialen Belastung von Versicherten durch die Aufhebung handeln (wobei hier aber auch die Möglichkeiten nach § 76 Absatz 2 SGB IV zu bedenken sind); es wäre vorstellbar, dass Angehörige des von der Aufhebung Betroffenen in unerträglichem Maße von den Folgen der Aufhebung und der Geldrückforderung betroffen wären.

Beispiel:

Eine mögliche Fortsetzung unseres **Beispiels** zur Waisenrente:

Bei der Anhörung stellt sich heraus, dass die Waisenrentenbezieherin ihre Ausbildung wegen einer sehr schweren Krankheit abgebrochen hat, die sie

möglicherweise gar nicht überleben wird. In einer solchen Lage wird man einen atypischen Fall anzunehmen haben.

Die Feststellung eines „atypischen Falles“ bedeutet aber noch nicht, dass von Aufhebung und Rückforderung sofort abzusehen wäre: Vielmehr ist lediglich ein **Ermessensspielraum** eröffnet, in dessen Rahmen man die Aufhebung und Rückforderung beispielsweise auch reduzieren oder aufschieben kann. Entscheidungen dieser Art sind dann keinesfalls routinemäßig mit einem Kreuzchen auf dem Formblatt zu entscheiden.

Die Geschäftsverteilungspläne der Rentenversicherungsträger sehen in der Regel die Zuständigkeit eines Juristen vor.

Überhaupt ist bei Fragen der Rücknahme oder Aufhebung jedenfalls immer schon dann, wenn es um vierstellige oder noch höhere Beträge geht, die Einschaltung von Vorgesetzten sehr zweckmäßig. Immer wieder muss sich die Rechtsprechung mit Fällen befassen, in denen mit unglaublich leichter Hand über Nachzahlungen oder Rückforderungen im hohen fünfstelligen Bereich entschieden wurde.

Fortsetzung eines Beispiels:

Auch der oben zitierte Fall einer über zwei Jahrzehnte unterbliebenen Einkommensanrechnung wurde von der Vertreterin der Deutschen Rentenversicherung Bund im Gerichtssaal als atypisch anerkannt mit der Folge, dass die Rückforderung im Wege der Ermessensausübung in Anerkennung eines Behördenverschuldens halbiert wurde.

2.5 Zuständigkeit und Aufhebungsfristen

§ 48 Absatz 4 SGB X enthält ein Bündel von Verweisungen auf Vorschriften der §§ 44, 45 SGB X. Der Verweis auf § 44 Absatz 3 SGB X bedeutet, dass immer die **zuletzt** örtlich und sachlich zuständige Behörde über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes entscheidet, unabhängig davon, ob sie den Verwaltungsakt erlassen hat. Damit wird verhindert, dass Behörden ihre Akten ständig untereinander austauschen müssen. Also: Der „**aktuelle Kontoführer**“ muss und darf auch Verwaltungsakte aufheben (oder zurücknehmen), die ein früher zuständiger anderer Träger erlassen hat.

Beispiel:

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg erlässt einen Bescheid über die Feststellung von Beitragszeiten. Der Versicherte ändert seinen Wohnsitz und die Deutsche Rentenversicherung Nord wird nun zuständig. Sollte der alte Bescheid irgendwann einmal zurückgenommen oder aufgehoben werden müssen, so wäre die Deutsche Rentenversicherung Nord hierfür zuständig.

Hinsichtlich der **Aufhebungsfristen** ist zu beachten, dass in den Fällen des § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 SGB X (belastende Aufhebung für die Vergangenheit) aufgrund der Verweisung in § 48 Absatz 4 SGB X auf § 45 Absatz 3 Satz 3 SGB X eine **Zehnjahresfrist** gilt. Anders als bei § 45 SGB X bemisst sich diese natürlich nicht ab der Bekanntgabe des aufzuhebenden Bescheides, sondern **von der Änderung der Verhältnisse an**. Immer wieder stößt man auf den Irrtum, eine Aufhebung scheide dann aus, wenn der Erlass des Verwaltungsaktes, der aufzuheben ist, weiter als zehn Jahre zurück liegt. Dies würde (völlig abwegig!) bedeuten, dass man einen Waisenrentenbescheid wegen Abbruchs der

2. Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung wegen Änderung der Verhältnisse

Ausbildung allein deshalb nicht aufheben könnte, weil der nun 24-jährige Rentenbezieher diese Rente schon seit 11 oder 17 Jahren bezieht.

Wenn der Verwaltungsakt eine laufende Leistung bewilligt hat, die im Zeitpunkt der Aufhebung immer noch läuft, so ist die Aufhebung auch **nach Ablauf der 10 Jahre** möglich, § 45 Absatz 3 Satz 4 SGB X – nach einer Entscheidung des BSG aber nur in den Fällen des § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 4 SGB X, weil der Berechtigte dann unredlich (bösgläubig) war (BSG, Urteil vom 1.7.2010, Az. B 13 R 77/09 R, Rn. 43, 44).

Sehr viel tückischer ist folgende Regelung:

Die Behörde muss **innerhalb eines Jahres nach ihrer Kenntnis von der wesentlichen Änderung** die belastende Aufhebung des Verwaltungsaktes für die Vergangenheit aussprechen. Dies resultiert aus der Verweisung auf § 45 Absatz 4 SGB X. Versäumt die Behörde diese Frist, ist eine Aufhebung nur noch mit Wirkung für die Zukunft statthaft. Die Frist beginnt selbstverständlich nur mit der Vermittlung einer Kenntnis, die so weit reicht, dass ein tatsächlicher Überblick über die Notwendigkeit der Aufhebung entsteht. Insbesondere für die rückwirkende Aufhebung wird die notwendige Kenntnis in der Regel erst nach Durchführung der Anhörung (§ 24 SGB X, s. dazu unter 2.8) vorhanden sein, so dass die Frist erst mit Eingang der Rückäußerung oder mit Ablauf der Anhörungsfrist zu laufen beginnt. Hat die Behörde auch ohne Anhörung bereits alle notwendigen Kenntnisse für die Aufhebungsentscheidung (oder ergeht der Aufhebungsbescheid ohne Anhörung), ist der Abschluss der Anhörung ohne Belang. Für die fristgerechte Aufhebung kommt es auf die **Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides** an (§ 37 SGB X, s. dazu 1.7)! Deshalb: bei Kenntnis von möglichen Aufhebungsgründen ist eine **zügige und umfassende Ermittlung, Anhörung sowie Entscheidung geboten**.

Beispiel:

Im Jahr 2012 hatte das Sozialgericht München über einen Fall zu entscheiden, in dem eine aus der Schweiz bezogene Altersrente als anzurechnendes Erwerbsersatz Einkommen eine seit 2006 gezahlte deutsche Witwenrente minderte. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hatte 2008 von der Zahlung aus der Schweiz erfahren und zügig reagiert. Der Rechtsanwalt der Klägerin trug vor, die Rentenversicherung hätte schon durch eine Übermittlung der schweizerischen Beitragszeiten 2006 die entsprechende Kenntnis erhalten und demgemäß 2008 die Jahresfrist versäumt gehabt. Diese Auffassung ist nicht haltbar. Die Kenntnis von ausländischen Beitragszeiten genügt natürlich noch nicht für eine präzise Einkommensanrechnung.

Bei der begünstigenden Aufhebung für die Vergangenheit nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist die Verweisung auf § 44 Absatz 4 SGB X zu beachten: **Nachzahlungen dürfen nur für vier Jahre zurück** (gerechnet vom Beginn des Jahres der Aufhebung) erbracht werden. Es lassen sich allerdings kaum Fälle vorstellen, in denen eine Aufhebung zugunsten des Versicherten erst nach mehr als vier Jahren vollzogen wird.

So extrem schwierig ist das alles doch eigentlich nicht. Die zahlreichen Beispiele aus der Praxis zeigen jedoch, dass im Alltag dem Verfahrensrecht nicht immer die nötige Beachtung geschenkt wird.

Zwei Beispiele aus der Praxis sollen verdeutlichen, wo die Probleme liegen:

Einkommen, Verschulden und Aufhebung (nach LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 17.5.2018 – L 10 R 3025/17)

Die Witwe bezog seit 2000 Witwenrente. Anderes Einkommen hatte sie bei Rentenbeginn nicht. Im Bewilligungsbescheid wurde auf die Pflicht zur Mitteilung von Einkommen und evtl. Einkommensänderungen hingewiesen und u.a. auch ausgeführt, dass die Meldung von Einkommensänderungen nicht notwendig sei bei Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Im Jahr 2003 beantragte sie beim gleichen Rentenversicherungsträger Altersrente, die ab 1.6.2003 auch bewilligt wurde. Eine Information der für Witwenrente zuständigen Sachbearbeitung erfolgte nicht. Diese erfuhr erst im November 2014 vom Bezug der Altersrente. Daraufhin erfolgte ab 1.1.2015 eine Neuberechnung der Witwenrente mit Absenkung des Bruttobetrag der Rente von 833,14 € auf 754,31 € (Aufhebung für die Zukunft nach § 48 Absatz 1 SGB X).

Nach Anhörung der Witwe führte der Rentenversicherungsträger mit Bescheid vom 30.3.2015 eine Neuberechnung der Witwenrente rückwirkend ab 1.6.2003 unter Anrechnung der Altersrente durch, was eine Überzahlung vom 1.6.2003 bis 31.12.2014 in Höhe von 8.949,88 € ergab. Er hob den Bescheid über die Bewilligung der Witwenrente ab dem 1.6.2003 hinsichtlich der Rentenhöhe auf, setzte die Witwenrente ab 1.6.2003 neu fest und forderte die Erstattung der entstandenen Überzahlung. Das SG hat diesen Bescheid des Rentenversicherungsträger aufgehoben, das LSG die Berufung des Rentenversicherungsträger zurückgewiesen. Damit war die Aufhebung für die Vergangenheit hinfällig und musste die Witwe die Überzahlung nicht erstatten. Warum?

Die Aufhebung für die Vergangenheit ist nur unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X möglich. Hier wäre jedenfalls § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB X anwendbar, weil nach Erlass des Witwenrentenbescheides Einkommen erzielt wurde, das zur Minderung der Witwenrente führte. Allerdings sind auch die Fristen nach § 48 Absatz 4 Satz 1 SGB X i.V.m. § 45 Absatz 3 Satz 3-5, Absatz 4 Satz 2 SGB X zu beachten.

Zunächst war die Frist von 1 Jahr seit Kenntnis von den Gründen für die Aufhebung nach § 48 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. § 45 Absatz 4 Satz 2 SGB X nicht abgelaufen. Kenntnis lag frühestens im November 2014 vor und die Aufhebung erfolgte schon im März 2015.

Knackpunkt war hier die Frist von 10 Jahren nach § 48 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. § 45 Absatz 3 Satz 3-5: Die Frist von 10 Jahren seit der Änderung der Verhältnisse – Rentenbezug ab 1.6.2003 – war im November 2014 bereits abgelaufen (Absatz 3 Satz 3). Allerdings wurde die Witwenrente auch im November 2014 – Beginn des Verwaltungsverfahrens über die Aufhebung – noch gezahlt, so dass die Aufhebung auf den ersten Blick nicht an der 10-Jahres-Frist scheitern sollte. Hier kommt aber ins Spiel, dass die 10-Jahres-Frist nach Satz 3 nur dann gilt, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 oder 3 SGB X gegeben sind (BSG, Urteil vom 1.7.2010, Az. B 13 R 77/09 R). Dort ist folgendes geregelt:

„Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit
2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder
3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.“

Hier fehlte es jedenfalls an der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis von der Verminderung der Witwenrente infolge des Hinzutretens von Altersrente. Das SG und das LSG haben nach persönlicher Anhörung der Witwe nicht feststellen können, dass diese die Einkommensanrechnung kannte oder nach den Hinweisen im Bewilligungsbescheid hätte abschätzen können, dass die Altersrente zu einer Minderung ihrer Witwenrente führen

2. Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung wegen Änderung der Verhältnisse

würde. Kann das nicht positiv festgestellt werden, gilt die Voraussetzung als nicht erfüllt (Beweislastentscheidung). Aber auch eine vorsätzlich oder fahrlässig unterlassene Mitteilung der Altersrente konnte nicht festgestellt werden. Das LSG stellte zwar fest, dass objektiv die Mitteilungspflicht verletzt war, weil zu keinem Zeitpunkt eine Information der für die Witwenrente zuständigen Sachbearbeitung über den Bezug von Altersrente erfolgt war. Die Witwe wäre zu einer solchen Mitteilung verpflichtet gewesen (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB I). Allerdings ließ sich auch hier Vorsatz oder Fahrlässigkeit nicht feststellen. Das LSG ging davon aus, dass die Witwe den Bezug von Hinterbliebenenrente im Antragsformular für die Altersrente zutreffend angegeben habe. Damit sei der Rentenversicherungsträger ausreichend über das Zusammentreffen von Hinterbliebenenrente und Einkommen informiert gewesen. Das LSG führt hierzu aus:

„Indessen muss es einem nicht mit den internen Zuständigkeiten vertrauten Versicherten nicht einleuchten, dass ein Rentenversicherungsträger - obwohl er den Rentenbezug im Antrag abfragt und ihn entsprechend mitgeteilt bekommt - die erhaltenen Informationen nicht verwertet, also intern nicht weitergibt. Der gegenteilige Schluss ist zutreffend: Die Beklagte hat im Berufungsverfahren eingeräumt, dass ein entsprechendes internes maschinelles Mitteilungsverfahren vorgesehen war und ist und bei Bewilligung der Altersrente eine schriftliche Information an das für die Hinterbliebenenrente zuständige Dezernat versandt wurde und wird.“ Außerdem würden „die von der Beklagten in den Bescheiden über die Bewilligung der Witwenrente erteilten Hinweise über das Bestehen von Mitteilungspflichten gerade den vorliegenden Fall, dass später eine Altersrente vom selben Versicherungsträger bewilligt wird, der auch die Witwenrente zahlt, nicht ausdrücklich erfassen. [...] Auch in der Folgezeit bis zur erfolgten Anrechnung wurde die Klägerin nicht anderweitig informiert. Vielmehr erhielt sie mit den Rentenanpassungsmitteilungen, jedenfalls seit 2005, eine einzige, beide Rentenarten zusammenfassende Mitteilung, aus der sie wiederum entnehmen durfte, dass der Beklagten der Bezug beider Renten bekannt ist.“

Unter diesen Umständen konnte das LSG Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Witwe nicht feststellen, so dass die Voraussetzungen des § 48 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. § 45 Absatz 3 Satz 3-5 SGB X nicht vorlagen und wegen Zeitablaufs eine Aufhebung für die Vergangenheit und damit die Erstattung nach § 50 SGB X ausgeschlossen war.

Schädliches Einkommen – zu spät berücksichtigt!

Der Versicherte ist **verstorben** am 30.07.1998. Seine **Witwe** ist **geboren** am 15.10.1952. Am 31.08.1999 erhält sie einen Bescheid über **große Witwenrente ab 31.07.1998** mit einem monatlichen Betrag von 415,23 DM. Eine Neuberechnung vom 30.11.1999 berücksichtigt die Abzüge wegen Kranken- und Pflegeversicherung und beziffert die Nettorente mit 382,64 DM.

Am 27.10.2000 teilt die Witwe mit, dass sie **seit 15.10.2000 eine Beschäftigung** ausübt. Die BfA (heute DRV Bund) lässt sich mit ihrer Reaktion viel Zeit. Mit Bescheid vom **05.08.2002** nimmt sie eine „**Neufeststellung**“ für die Zukunft ab 01.10.2002 vor (im Bescheid wird dieses Datum „Rentenbeginn“ genannt). Sie behält sich eine Aufhebung wegen schädlicher Beschäftigung ab 01.11.1999 auch für die Vergangenheit vor.

Am 18.09.2002 antwortet die Witwe und wiederholt: sie war erst seit 15.10.2000 beschäftigt. Am **28.10.2002** nimmt die BfA eine **Neufeststellung ab 01.11.1999** vor. Offensichtlich berücksichtigt sie dabei auch kurzfristige Arbeitsverhältnisse der Witwe vor dem Oktober 2000. Sie berechnet eine **Überzahlung von 1.778,10 €**. Davon wird aber nur die Hälfte zurückgefordert. Für die Zeit ab 01.07.2001 ergibt sich nach Einkommensanrechnung kein Rentenzahlungsbetrag mehr, die BfA belässt wegen ihres Mitverschuldens jedoch der Witwe die halbe Rente.

Am 24.01.2003 mahnt die BfA den Überzahlungsbetrag an. Am 30.01.2003 erhebt die Witwe hiergegen Widerspruch und trägt vor, den Bescheid vom 28.10.2002 nicht erhalten zu haben. (*vergleiche dazu unter 1.7: Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes ist Voraussetzung für seine Wirksamkeit.*) Er wird ihr am 17.02.2003 erneut zugestellt. Am 13.03.2003 erhebt sie erneut Widerspruch. Dieser wird am 26.06.2003 wegen Verfristung zurückgewiesen.

Mit ihrer Klage vom 05.08.2003 trägt die Klägerin vor, die Beklagte habe ihre seit 01.07.2002 gültige und sofort mitgeteilte neue Anschrift ignoriert. Der Akteninhalt bestätigt diesen Vortrag.

Das Sitzungsprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 07.04.2009 vor dem Sozialgericht ist für die nunmehrige Deutsche Rentenversicherung Bund wenig erfreulich. Der Vorsitzende weist auf Folgendes hin:

„Die Beklagte hat auf die spätestens am 27.10.2000 erlangte Information über die Aufnahme einer Beschäftigung erst mit dem Bescheid vom 28.10.2002 im Sinne einer Aufhebung des Witwenrentenbescheides für die Vergangenheit reagiert und damit die Jahresfrist ab Kenntnisnahme nicht mehr eingehalten, die sie nach § 48 Absatz 4 S. 1 in Verbindung mit § 45 Absatz 4 S. 2 SGB X zu beachten hatte. Deshalb war die „Neufeststellung“ vollständig rechtswidrig; auf eine Ermessensausübung konnte es in dieser Lage nicht mehr ankommen. Den Zugang des Bescheides vor 17.02.2003 kann die Beklagte nicht nachweisen; er bleibt wegen der Adressenänderung auch zweifelhaft. Von daher muss der Widerspruch vom 13.03.2000 als fristgemäß gelten, und der Widerspruchsbescheid vom 26.06.2003 hätte sich mit der materiellen Situation auseinandersetzen müssen.“

Daraufhin gibt der Vertreter der Beklagten folgendes Anerkenntnis ab:

„Der Bescheid vom 28.10.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.06.2003 wird aufgehoben. Eine Rückforderung von Rentenbeträgen wegen eines Hinzuverdienstes vor dem 01.10.2002 entfällt.“

2.6 Aufhebung gemäß § 48 Absatz 2 SGB X

Nach § 48 Absatz 2 SGB X ist die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Zukunft möglich, wenn der zuständige oberste Gerichtshof des Bundes (BSG) in ständiger Rechtsprechung nachträglich das Recht anders auslegt als die Behörde bei Erlass des Verwaltungsaktes und sich dieses zugunsten des Berechtigten auswirkt.

Allerdings hat § 48 Absatz 2 SGB X kaum einen eigenen Regelungsbereich. Dies liegt an der Aussage, dass **§ 44 SGB X unberührt** bleibt. Das bedeutet, dass eine **Änderung der Rechtsprechung** zugunsten von Berechtigten fast immer eine **Rücknahme nach § 44 SGB X** nach sich zieht, also eine sogar zwingende rückwirkende Rücknahme. Denn die Rechtsprechung und die ihr folgende herrschende Verwaltungsmeinung werden ja nicht beliebig geändert, sondern aufgrund der oft nach langer Diskussion gewonnenen Erkenntnis, dass die alte Auffassung falsch war, dass also **die aufgrund der alten Meinung ergangenen Verwaltungsakte rechtswidrig** waren.

Wichtiges Beispiel mit politisch-historischer Brisanz:

Jahrzehntelang hat man die Anrechnung einer Ersatzzeit nach § 250 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI verweigert, wenn der Versicherte in der fraglichen Zeit des Zweiten Weltkrieges aufgrund von Delikten wie Fahnenflucht, Entfernung von der Truppe oder „Wehrkraftzersetzung“ in militärischer Haft war. 1995 wurde endlich der Umschwung vollzogen: Das BSG hatte zu der Erkenntnis gefunden, dass die allen Rechtsstaatsprinzipien zuwiderlaufende Militärjustiz des Nazireiches keine gültigen Strafaussprüche treffen konnte. Nunmehr hat man entsprechende Ersatzzeiten anzuerkennen. Die zur Entscheidung kommenden Einzelfälle sind nach § 44 SGB X zu behandeln, weil die ursprünglichen **Rentenbescheide insoweit rechtswidrig** waren (obwohl sie ja 1975 oder 1985 der damaligen Lehrmeinung entsprachen!). Das Jahr 2009 musste kommen, bis nun 64 Jahre nach Kriegsende auch die letzte Gruppe von Strafurteilen aufgrund willkürlich definierter Delikte von Gesetzes wegen für nichtig erklärt wurde, nämlich die Verurteilungen wegen „Kriegsverrats“. Es wäre vorstellbar, dass ein hochbetagter Versicherter oder seine Hinterbliebenen aufgrund dieser späten Einsicht die teilweise Rücknahme eines jahrzehntealten Rentenbescheides und die Berücksichtigung einer Ersatzzeit fordern.

Auf solche Fälle nimmt Bezug der zum 01.04.2007 in Kraft gesetzte § 100 Absatz 4 SGB VI. Er schließt die nach § 44 Absatz 4 SGB X vorgesehene **Nachzahlung** für vier Jahre zurück aus und gewährt die höhere Leistung **erst ab dem „Bestehen der (neuen) ständigen Rechtsprechung“**. Sicherlich wird es in bestimmten Fallgruppen Streit darüber geben, *wann* sich eine geänderte Rechtsprechung herausgebildet hat und ab wann die Änderung als *ständig* gelten kann.

Die neue Vorschrift erfasst auch eine bestimmte Variante der **Rechtsänderung**. (Nur!) das **Bundesverfassungsgericht** kann **Gesetzesvorschriften** wegen Verstoßes gegen das Grundgesetz für **nichtig** erklären. Die Vorschrift ist dann so zu betrachten, als ob sie niemals existiert hätte. Wenn dadurch neue oder höhere Leistungsansprüche entstehen, gibt es auch diese nicht für vier Jahre zurück, sondern erst ab dem Datum der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Zurück zu § 48 Absatz 2 SGB X: Lediglich ein grundlegender Rechtsprechungswandel „basierend auf einer Änderung der sozialen, soziologischen und wirtschaftlichen Wertvorstellungen zieht eine Aufhebung nach § 48 Absatz 2 SGB X für die Zukunft nach sich“. Für diese Formel des BSG gibt es aber keine anschaulichen Beispiele.

Zur Förderung des Verständnisses für diese rechtstheoretisch komplizierte Problematik noch eine Klarstellung: Eine **Änderung der Gesetze** hat nicht das Geringste mit der gerade erörterten **Änderung der Rechtsprechung zur gleichgebliebenen Gesetzeslage** zu tun!

Beispiel:

§ 27 des zum 01.01.2007 in Kraft getretenen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes gibt ein Elterngeld nur Eltern, deren Kind ab 01.01.2007 geboren ist. Dass alle Eltern leer ausgehen, deren Kinder vorher geboren wurden, bestimmt sich unmittelbar aus dem materiellen Recht. Für die Anwendung von § 44 SGB X wegen geänderter Auslegung des schon vorhandenen Rechts ist hier nicht der geringste Platz.

2.7 Besitzschutz gemäß § 48 Absatz 3 SGB X

2.7.1 Satz 1

Diese schwer lesbare Vorschrift ist nur im Sinnzusammenhang zu verstehen. Es handelt sich um eine Korrekturvorschrift, die sich ganz einfach mit den Worten wiedergeben lässt: „Unrecht soll nicht weiterwachsen“. Voraussetzung für ihre Anwendung ist, dass ein **von Anfang an rechtswidrig begünstigender Leistungsbescheid nicht mehr nach § 45 SGB X zurückgenommen werden kann**, und zwar **nicht einmal für die Zukunft**. Bei dieser Rechtslage wird einem Berechtigten somit fortwährend ein zu hoher Betrag ausgezahlt. Bei einer jetzt einsetzenden Rentenanpassung würde dieser falsche Zahlbetrag noch erhöht und die Differenz zum richtigen Zahlbetrag sich noch vergrößern. Diesem Umstand trägt § 48 Absatz 3 Satz 1 SGB X Rechnung. **Der unrichtige Zahlbetrag nimmt deshalb solange nicht an einer Rentenanpassung teil, bis der eigentlich richtige Zahlbetrag, der fiktiv angepasst wird, den tatsächlichen Zahlbetrag erreicht oder übersteigt**. Der tatsächliche (unrichtige) Zahlbetrag wird quasi „eingefroren“.

Beispiel:

Der Versicherte erhält seit 2009 eine monatliche Rentenzahlung, aktuell in der seit 01.07.2019 gültigen Höhe von brutto 1.174,00 €. Dieser Zahlbetrag ist nach einer Feststellung vom 06.10.2019 falsch und müsste richtig 1.103,00 € lauten. Aus rechtlichen Gründen kann der Bewilligungsbescheid nicht mehr nach § 45 SGB X zurückgenommen werden. Es ergeht nunmehr ein Bescheid gemäß § 48 Absatz 3 SGB X, in dem der tatsächliche Zahlbetrag in Höhe von 1.174,00 € von der jährlichen Rentenanpassung solange ausgenommen wird, bis der eigentlich richtige, fiktiv angepasste Zahlbetrag in Höhe von 1.103,00 € den tatsächlichen erreicht oder übersteigt.

Man beachte aber:

Die Überzahlung für die Vergangenheit kann nicht mehr getilgt werden! Ja, noch mehr: Sie steigt bis zur Erreichung des richtigen Zahlbetrages sogar weiter an!

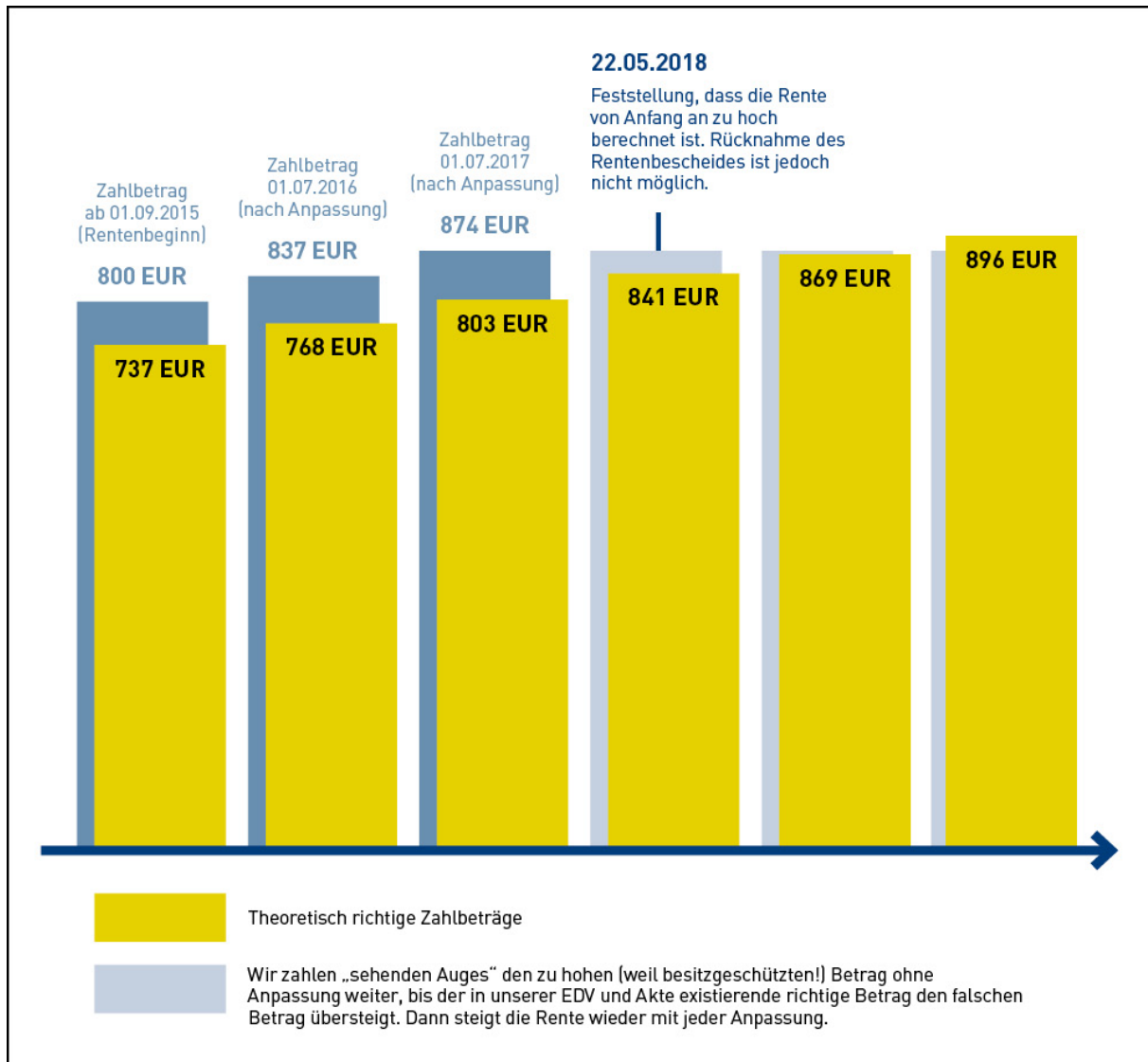
Hinter der Regelung steht der Gedanke, dass zu viel gezahlte Sozialleistungen nicht auch noch weiter anwachsen sollen, denn jede fehlerhafte Sozialleistung belastet diejenigen, die das Geld erwirtschaften, die Beitragszahler. Für diesen Rechtsgedanken gibt es Beispiele auch aus anderen Gebieten: Wer vor Inkrafttreten aller heutigen Baugesetze und ohne jede förmliche Genehmigung in dem heute ausgewiesenen „Außenbereich“ ein Häuschen errichtet hat (unter den Bedingungen der Wohnungsnot nach 1945 war diese Vorgehensweise sehr populär), muss dieses nicht beseitigen. Er darf aber das Gebäude nicht aufstocken oder mit einer Garage ergänzen!

§ 48 Absatz 3 SGB X greift dabei auch, wenn nicht nur die Höhe der Leistung betroffen ist, sondern überhaupt gar kein Anspruch auf die Leistung bestand. Da die Höhe der rechtmäßigen Leistung in diesen Fällen eigentlich „Null“ betragen müsste, kann auch durch das „Einfrieren“ des Zahlbetrags ein rechtmäßiger Zustand nie erreicht werden; eine Anpassung der Leistungshöhe an die geänderten Verhältnisse ist damit dauerhaft ausgeschlossen.

Beispiel:

Es wird Regelaltersrente bewilligt in der Annahme, die allgemeine Wartezeit sei erfüllt. Bei einer Überprüfung stellt sich heraus, dass bisher anerkannte Beitragszeiten doch nicht zu berücksichtigen sind und mangels Wartezeit die Voraussetzungen für die Regelaltersrente nicht erfüllt sind. Kann der Bewilligungsbescheid nicht nach § 45 SGB X zurückgenommen werden, wird die Rente für immer auf den bei Feststellung der Rechtswidrigkeit bestehenden Zahlbetrag „eingefroren“.

Abbildung 5: "Einfrierung" einer Rente (Aussparung)



2.7.2 Satz 2

§ 48 Absatz 3 Satz 2 SGB X regelt den Sonderfall einer aus Rechtsgründen notwendigen Zuviel-Zahlung von Anfang an. Der häufigste Fall:

Man stellt bei der Erteilung eines Rentenbescheides fest, dass vor 5 oder 8 Jahren bei der Kontenklärung rentenrechtliche Zeiten zu Unrecht anerkannt worden sind. Eine sorgfältige Prüfung des § 45 SGB X ergibt des Weiteren, dass der entsprechende Feststellungsbescheid (§ 149 Absatz 5 SGB VI) nicht mehr zurückgenommen werden kann, da der Fehler ausschließlich bei der Behörde lag und den Versicherten keine Schuld trifft. In diesem Fall muss die Rente **mit der zu Unrecht anerkannten Zeit** berechnet werden. Schon in den Rentenbescheid ist allerdings die Aussage mit aufzunehmen, dass die Rente ab sofort eingefroren wird, bis der Ertrag dieser Zeit abgeschmolzen ist.

Beispiel:

Einem Versicherten wurden im Jahr 1998 durch einen Bescheid Pflichtbeitragszeiten nach dem FRG für die Jahre 1967 – 1973 anerkannt. Versehentlich wurden die Entgeltpunkte zu 6/6 gegeben, obwohl die Zeit nur glaubhaft und nicht nachgewiesen war. Der Versicherte konnte diese Problematik nicht überblicken. Eine Rücknahme nach § 45 SGB X ist nicht möglich.

Lösung:

Die ab 2020 zustehende Rente ist mit beispielsweise 975 € zu zahlen, obwohl die zutreffend gekürzten Entgeltpunkte nur einen Zahlbetrag von 940 € ergeben hätten. Die Rente darf an den Anpassungen solange nicht teilnehmen, bis die fiktiven Anpassungen des Betrages von 940 € den Betrag von 975 € übersteigen.

Weiter oben wurde schon dargestellt, dass die Lage gänzlich anders ist, wenn sich die für die Anrechnung von Zeiten maßgeblichen Vorschriften geändert haben! In diesem Falle erlaubt § 149 Absatz 5 Satz 2 SGB VI die Streichung von einst im Feststellungsbescheid festgestellten Zeiten mit Wirkung für die Zukunft.

Hochinteressant ist auch folgender Fall, in dem die DRV Bund eine **unüberlegte Auskunft** gegeben hat.

Dieter H. ist **geboren** am 26.05.1945 und **seit 1985 (!!!) arbeitslos**. In einer verbindlich formulierten **Auskunft** teilt ihm die DRV Bund am **09.02.2004** mit, er könne **ab 01.06.2005 mit einem Abschlag von 18 % Altersrente** bekommen. Seine Enttäuschung 14 Monate nach Erhalt dieser Auskunft ist groß: Nach Stellung seines Rentenantrages erhält er einen **Ablehnungsbescheid mit dem Datum 21.04.2005**. Hierin wird die einzige für Dieter H. einschlägige Möglichkeit einer Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres nach § 237 SGB VI verneint: Er hat in den letzten 10 Jahren vor dem denkbaren Rentenbeginn statt 96 Monaten Pflichtbeitragszeit nur deren 6 erworben. Bei Erteilung der Auskunft hatte die Rentenversicherung irrtümlich eine Verlängerungsmöglichkeit des Zehnjahreszeitraumes nach § 237 Absatz 1 Nummer 4 SGB VI angenommen. Die langen Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit haben aber keine Beschäftigung unterbrochen.

Das Widerspruchsverfahren des Dieter H. bleibt erfolglos. Am 19.07.2007 erhebt er Klage auf Altersrente beim Sozialgericht München. Noch ehe der Fall vom Gericht behandelt wird, bewilligt ihm die Beklagte DRV Bund im Wege der Teilabhilfe seine Altersrente in der bescheidenen Höhe von 488,38 € und schließt diese unter Beachtung von § 48 Absatz 3 Satz 2 SGB X von vornherein von allen Anpassungen aus.

Die Beklagte hat sich hier durchaus großzügig verhalten, weil man durchaus darüber streiten kann, ob die Auskunft vom 09.02.2004 ein Verwaltungsakt war. Unmittelbar geregelt hat diese Auskunft noch nichts; einen Tenor mit Festsetzung eines Zahlungsbetrages hatte sie nicht. Auch den Rechtscharakter einer Zusicherung nach § 34 SGB X kann man darin kaum erkennen. Nachdem die Beklagte aber einen Anspruch anerkannt hat, wird darüber nicht mehr zu diskutieren sein.

Dieter H. hat mitgeteilt, dass er seinen Rechtsstreit insoweit fortsetzt, als er mit seiner Rente an bisherigen und künftigen Anpassungen teilnehmen will. Dies wird er mit Blick auf § 48 Absatz 3 S. 2 SGB X zunächst nicht erreichen können.

In der mündlichen Verhandlung musste die Beklagte jedoch klarstellen, dass Rentenanpassungen von dem Zeitpunkt an wieder stattfinden werden, von dem an Dieter H. einen anderen zweifelsfreien Anspruch auf Altersrente erwirbt (wofür nur die Regelaltersrente in Betracht kommt). Mit dem Rechtsstand 01.06.2010 war also erneut eine Altersrente auszurechnen. Wenn sich dabei ein Zahlungsbetrag von mindestens 488,38 € ergab, konnte sich der Kläger am 01.07.2010 wieder über eine Rentenanpassung freuen.

2.8 Anhörung und Aufhebungsbescheid

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen eines der einschlägigen Absätze des § 48 SGB X vor, so hat ein **Aufhebungsbescheid** zu ergehen; das heißt, die Behörde muss einen Verwaltungsakt erlassen, der den ursprünglichen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung ganz oder teilweise aufhebt. Da solche Aufhebungsbescheide regelmäßig zu Lasten der Versicherten gehen, sind diese vor Erlass solcher derartigen Bescheide **gemäß § 24 SGB X anzuhören**.

§ 24 Absatz 1 SGB X besagt, dass, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte von Beteiligten eingreift, diesen Gelegenheit gegeben werden muss, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Durch diese Vorschrift sollen die Bürger vor Überraschungsentscheidungen geschützt werden. Zudem können Tatsachen vorliegen oder neu eingetreten sein, von denen die Behörde keine Kenntnis hat. Die **Anhörung** nach § 24 SGB X soll Gelegenheit geben, solche Tatsachen mitzuteilen.

Beispiel:

Weil sich der Rentenbezieher R. seit 15.11.2015 in einem Land aufhält, in das nur eine nach §§ 110 ff. SGB VI gekürzte Rente gezahlt werden kann, hört die Deutsche Rentenversicherung ihn am 22.01.2018 zur entsprechenden Teilaufhebung seines Rentenbescheides und Rückforderung der Differenz zur herabgesetzten Rente ab 01.12.2017 (§ 100 Absatz 3 SGB VI) an. R. weist jedoch nach, dass er sich schon seit 05.01.2018 wieder auf Dauer im Bundesgebiet aufhält.

Die Anhörung hat damit ihren Sinn gehabt: Die Deutsche Rentenversicherung weiß nun, dass sie von einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt nach § 110 Absatz 1 SGB VI ausgehen kann und keinen Aufhebungsbescheid fertigen muss.

Die Anhörung ist auch erforderlich, wenn sich ein Argument gegen die beabsichtigte Maßnahme kaum vorstellen lässt.

Aber: Nicht immer ist vor Erlass eines eingreifenden Verwaltungsaktes eine Anhörung notwendig. § 24 Absatz 2 SGB X erlaubt davon einige Ausnahmen. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn

- eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint (§ 24 Absatz 2 Nummer 1 SGB X). Zu denken wäre beispielsweise an die sofortige Beendigung einer Rehabilitationsmaßnahme wegen schwerster disziplinarischer Entgleisungen;
- durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde (§ 24 Absatz 2 Nummer 2 SGB X). Die Einhaltung einer Frist ist zum Beispiel dann in Frage gestellt, wenn durch die Verzögerung der Bescheiderteilung eine Rücknahme nach § 45 SGB X wegen der dort genannten Fristen nicht mehr möglich wäre;
- von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll (§ 24 Absatz 2 Nummer 3 SGB X). Hier wird nutzloser Briefwechsel vermieden. Die Waise, die das Ende ihrer Ausbildung pflichtgemäß mitteilt, weiß ja, dass sie genau deshalb die Beendigung der Rentenzahlung zu erwarten hat;

- Allgemeinverfügungen (vergleiche § 31 Satz 2 SGB X) oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen werden sollen (§ 24 Absatz 2 Nummer 4 SGB X). Wenn alle Teilnehmenden einer Berufsförderungsmaßnahme von der Regelung betroffen sein werden, ist die individuelle Anhörung entbehrlich;
- einkommensabhängige Leistungen den geänderten Verhältnissen angepasst werden sollen (§ 24 Absatz 2 Nummer 5 SGB X). Beispielweise Witwen und Witwer mit wechselnden Arbeitseinkünften kennen das System des § 97 SGB VI nach der erstmaligen Einkommensanrechnung und müssen nicht alle paar Monate oder jedes Jahr aufs Neue vor Überraschungen geschützt werden;
- Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen (§ 24 Absatz 2 Nummer 6 SGB X). Sollen Beitragsrückstände oder Rentenrückforderungen vollstreckt werden, so könnte eine vorherige Anhörung (Warnung) den Erfolg der Vollstreckung erheblich gefährden.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

17. Welche Änderungen müssen vorliegen, damit ein Verwaltungsakt nach § 48 SGB X aufgehoben werden kann?
18. Wie muss man die Fälle für §§ 44, 45 SGB X von den Aufhebungsfällen nach § 48 SGB X unbedingt unterscheiden?
19. Wann *muss* ein Verwaltungsakt aufgehoben werden, wann *soll* ein Verwaltungsakt aufgehoben werden?
20. Was ist unter einem „atypischen Fall“ zu verstehen?
21. Erläutern Sie den Begriff „Einfrieren“.
22. Wann ist eine Anhörung gemäß § 24 SGB X erforderlich und wann nicht?

3. Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

LERNZIEL

- Sie können die Voraussetzungen einer Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen erläutern.

3.1 Anwendbarkeit

§ 50 SGB X ist eine Form des „allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs“, den es auch im Beamtenrecht oder im Subventionsrecht gibt. Danach ist jemand zur Erstattung von Leistungen verpflichtet, die er in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis ohne Rechtsgrund bekommen hat. Wichtig dabei ist, dass es sich um eine **öffentlich-rechtliche Beziehung** handeln muss. Privatrechtliche Forderungen kann ein Sozialleistungsträger nicht nach § 50 SGB X geltend machen, sondern wie jede Privatperson über das Zivilgericht und notfalls den Gerichtsvollzieher.

§ 50 SGB X findet also immer dann Anwendung, wenn die zurückzufordernde Leistung in einem „Sozialrechtsverhältnis“ erbracht worden ist, so wie es zwischen Rentenversicherungsträger und Versicherten besteht. § 50 SGB X regelt die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen vom Bürger seitens der Verwaltung im öffentlich-rechtlichen Über-/ Unterordnungsverhältnis. Fälle, in denen Sozialleistungen zwischen zwei Behörden fehlgeleitet worden sind, werden von § 50 SGB X nicht erfasst.

Ebenso kann § 50 SGB X nicht angewandt werden, wenn Teile von Sozialleistungen an Dritte gezahlt werden, zum Beispiel an die Abtretungsempfängerin (§ 53 SGB I) oder den Pfändungsgläubiger (§ 54 SGB I).

3.2 Erstattungspflicht nach § 50 Absatz 1 SGB X

Nach § 50 Absatz 1 SGB X sind bereits erbrachte **Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben (oder auch zurückgenommen!) worden ist**, wobei die Erstattung immer nur in Geld zu erfolgen hat. Der Rechtsgrund einer Leistung war der Bewilligungsbescheid gewesen. Wird dieser Ursprungsverwaltungsakt beseitigt, so sind erbrachte Leistungen zu Unrecht erfolgt und zu erstatten.

Der Behörde steht hier kein Entscheidungsspielraum (Ermessen) zu, sondern sie muss zurückfordern. Eine Rückforderung ist allerdings erst dann erlaubt, wenn die Aufhebung oder Rücknahme des Bewilligungsbescheides zutreffend durchgeführt ist. Die einschlägigen Aufhebungsvorschriften, §§ 45, 48 SGB X, müssen **vorher** genauestens geprüft, angewandt und **dann** im Bescheid zitiert werden, da ansonsten eine Rückforderung zu Unrecht gezahlter Sozialleistungen nach § 50 SGB Absatz 1 X unmöglich ist.

Völlig abwegig sind Bescheide etwa folgenden Wortlauts:

„Ihre Rente wird neu festgestellt. Die Überzahlung in Höhe von 8.827,34 € ist mittels beiliegendem Zahlschein nach § 50 SGB X zu erstatten.“

Hier fehlt jede Aussage darüber, wegen welchen Verschuldens und aufgrund welcher Ermessensausübung die Behörde eine Rücknahme für zulässig hält. Ohne eine zulässige und gesetzesstreu vollzogene Rücknahme wird das Sozialgericht einen angefochtenen Erstattungsbescheid nach § 50 SGB X mit Sicherheit aufheben. Nichtig ist ein solcher Bescheid aber nach den Maßstäben des § 40 SGB X nicht! Der Empfänger darf ihn also nicht ignorieren, sondern muss gegen ihn vorgehen.

Nach § 50 Absatz 3 Satz 1 SGB X ist die Rückforderung durch einen schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

Gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 SGB X soll die Rückforderung mit der Aufhebung des Ursprungs-verwaltungsaktes verbunden werden, wenn eine solche Aufhebung zu erfolgen hat. Satz 2 ist nur eine „Sollvorschrift“, doch wird die Verbindung der Rücknahme bzw. Aufhebung mit der Rückforderung in aller Regel zweckmäßig sein.

3.3 Erstattungspflicht nach § 50 Absatz 2 SGB X

§ 50 Absatz 2 Satz 1 SGB X normiert einen Rückforderungsanspruch für zu Unrecht erbrachte Sozialleistungen ohne Verwaltungsakt. Hier existiert im Gegensatz zu § 50 Absatz 1 SGB X gar kein Bewilligungsbescheid, der aufzuheben oder zurückzunehmen wäre.

Beispiel:

Die Weiterzahlung einer Zeitrente über das Ende der Befristung (den Wegfallzeitpunkt) hinaus aufgrund eines zahltechnischen Fehlers. Hier wird eine Leistung erbracht, obwohl kein Verwaltungsakt mehr diese Leistung deckt. Denn der Bewilligungsbescheid hatte sich durch Zeitablauf ja erledigt (§ 39 Absatz 2 SGB X).

Zu Unrecht ist eine derartige Leistung dann erbracht, wenn die materiellen Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB VI nicht mehr vorliegen.

Beispiel:

Über den Wegfallzeitpunkt hinaus wird eine Rente wegen Erwerbsminderung weitergezahlt. Die materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Erwerbsminderungsrente liegen aber nach dem Ergebnis einer nun eingeleiteten medizinischen Überprüfung auch über den Wegfallzeitpunkt hinaus vor. Hier erfolgte die Leistung zwar ohne Verwaltungsakt, aber nicht zu Unrecht.

Nach § 50 Absatz 2 Satz 2 SGB X gelten die Vorschriften der §§ 45, 48 SGB X entsprechend. § 45 SGB X ist entsprechend anzuwenden, wenn die Sozialleistung bereits bei ihrer Zahlung ohne Rechtsgrund war. Diese analoge Anwendung ist besonders im Rahmen der subjektiven Schutzwürdigkeit des Zahlungsempfängers von Bedeutung. Bei § 45 SGB X ist der Grundsatz des Vertrauensschutzes sehr stark ausgeprägt. Dieser Vertrauensschutz soll auch in den Rückforderungsanspruch des § 50 Absatz 2 SGB X einfließen. Daher ist zur Begründung eines Rückforderungsanspruchs nach § 50 Absatz 2 Satz 2 SGB X in Verbindung mit § 45 Absatz 1 SGB X eine Ermessensentscheidung notwendig.

3.4 Erstattungspflicht nach § 50 Absatz 5 SGB X

§ 50 Absatz 5 SGB X enthält eine Verweisung auf die Absätze 1 bis 4 in den Fällen einer Berichtigung nach § 38 SGB X. Nach § 38 SGB X können Schreibfehler, Rechenfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten von der Behörde jederzeit berichtigt werden. Die **offenbare** Unrichtigkeit muss für den Adressaten des Verwaltungsaktes, letztlich aber für jeden unbefangenen Leser des Bescheides, erkennbar sein. Zu denken wäre an kuriose Rechenfehler durch ein verschobenes Komma oder an eine Vordatierung des Rentenbeginns um ein volles Jahr. Wird eine solche offenbare Unrichtigkeit in einem Verwaltungsakt seitens der Behörde berichtigt und ist eine Überzahlung eingetreten, so ist eine Rückforderung gemäß § 50 Absatz 5 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 SGB X möglich.

3.5 Verjährung der Rückforderungsansprüche nach § 50 SGB X

Der Erstattungsanspruch der Behörde verjährt gemäß § 50 Absatz 4 Satz 1 SGB X in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Rückforderungsbescheid nach Absatz 3 unanfechtbar geworden ist.

Beispiel:

Der Rückforderungsbescheid ergeht am 08.12.2019. Der Versicherte legt gegen diesen Bescheid keinen Widerspruch ein, so dass er im Januar 2020 unanfechtbar wird. Die Verjährungsfrist beginnt am 01.01.2021 zu laufen und endet am 31.12.2024. Innerhalb dieser Zeit sollte die Behörde die Beitreibung des Betrages schaffen.

Nach § 50 Absatz 4 Satz 2 SGB X gelten für die Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung und die Wirkung der Verjährung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Auf den Studententext Nummer 27 „Verwaltungsverfahren I (SGB I)“ wird verwiesen.

Noch großzügiger zugunsten der Behörden ist die Verjährung geregelt, wenn zur Durchsetzung eines Anspruchs ein Vollstreckungsbescheid ergangen ist: Widerspruch und Klage hiergegen hemmen die Verjährung. Wenn ein solcher Bescheid dann aber unanfechtbar geworden ist, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre, § 52 SGB Absatz 2 SGB X.

3.6 Rückforderung gem. § 118 Absatz 3 und 4 SGB VI

Der Gesetzgeber hat mit der Vorschrift § 118 Absatz 3 und 4 SGB VI das Verfahren für Überzahlungen von Renten nach dem Tod des Rentenempfängers geregelt. Der Verwaltungsakt, mit dem die laufende Rentenzahlung bewilligt wurde, erledigt sich durch den Tod "auf sonstige Weise" (§ 39 Absatz 2 SGB X). Sollte die Rente des Verstorbenen aufgrund des Zahlverfahrens nicht rechtzeitig eingestellt werden, so liegt für den Monat nach dem Tod oder gegebenenfalls für einen längeren Zeitraum, wenn der Rentenversicherungsträger erst verspätet vom Tod des Rentenempfängers erfährt, eine Überzahlung vor.

Lange Zeit herrschte innerhalb der Verwaltung und der Sozialgerichtsbarkeit Streit darüber, von wem und wie, d.h. in welcher Handlungsform, Sozialleistungen zurückverlangt werden können, die über den Tod des Leistungsempfängers hinaus gezahlt worden sind. Eine derartige Überzahlung nach dem Tod geschieht unvermeidbar regelmäßig, da die Rente für den Monat oder sogar die ersten zwei Monate nach dem Tod der Rentnerin nicht mehr aufgehoben werden kann.

Beispiel:

Die 90jährige Versicherte verstirbt am 20.08.2019 in ihrer Wohnung. Bevor die zuständige DRV reagieren kann, sind die Zahlungen der Hinterbliebenen- und Versichertenrente in Höhe von 2.500 € für September und Oktober 2019 bereits erfolgt.

§ 118 SGB VI regelt die Vorgehensweise des Rentenversicherungsträgers.

3.6.1 Rückforderung vom Geldinstitut nach § 118 Absatz 3 SGB VI

Die Vorschrift stellt fest, dass die Leistungen nur unter dem Vorbehalt erbracht sind, dass der Rentner den entsprechenden Bezugsmonat erlebt. **Andernfalls muss die Bank oder Sparkasse den Betrag zurückzahlen. Sie darf ihn also nicht etwa zur Auffüllung eines negativen Kontostandes verwenden.** Die Rechtsprechung sieht das Vorgehen gegen die Bank als vorrangig an. Erst wenn diese eine Abhebung oder sonstige Verfügung **eines Dritten** nachweist, ist der Zugriff nach § 118 Absatz 4 SGB VI gegen diesen zulässig. Unterschiedlich beurteilte die Rechtsprechung zeitweise die Anwendung des § 118 Absatz 3 S. 3 SGB VI in Fällen, in denen das Geldinstitut vom Tod des Rentenberechtigten schon wusste und trotzdem noch eine Geldabhebung oder eine Kontoauflösung zugelassen hat. Die Geldinstitute vertraten streng nach Gesetzestext die Auffassung, sie seien zur Rückzahlung an den Rentenversicherungsträger erst verpflichtet und demgemäß an jeder anderen Verfügung gehindert, wenn ihnen das Rückforderungsbegehren konkret zugegangen ist. Die Rentenversicherungsträger sahen die Geldinstitute bereits mit Erhalt der Todesnachricht in einer erhöhten Sorgfaltspflicht.

Das BSG hat die Kontroverse am 24.02.2016 mit den Urteilen B 13 R 22/15 R und 25/15 R zugunsten der Rentenversicherungsträger entschieden: Sobald das Geldinstitut Kenntnis vom Tod des Rentenbeziehers hat, haftet es selbst für die Ausführung von Kontoverfügungen, muss also im Zweifel das Girokonto sperren. Das Geldinstitut darf nämlich Verfügungen aus einem Konto, dessen Inhaber nach seiner Kenntnis bereits verstorben ist, nicht mehr als „bankübliche“ Zahlungsgeschäfte im Sinne von § 118 Absatz 4 Satz 1 SGB VI betrachten. Die Kenntnis des Geldinstituts vom Tod des rentenberechtigten Kontoinhabers bei Auszahlung des Kontoguthabens schließt den Einwand einer anderweitigen Verfügung gegenüber dem Anspruch des Rentenversicherungsträgers auf Rücküberweisung zu Unrecht geleisteter Rentenzahlungen aus (BSG vom 26.09.2019 – B 5 R 4/19 R, Leitsatz und juris Rn. 17).

Die DRV erlässt gegenüber dem Geldinstitut keinen Verwaltungsakt, da sich DRV und Geldinstitut im Gleichordnungsverhältnis befinden. Die DRV wird das Geldinstitut daher zur Zahlung auffordern und bei Nichtzahlung mit einer Leistungsklage vor dem Sozialgericht den geforderten Betrag einklagen.

3.6.2 Rückforderung vom Verfügenden nach § 118 Absatz 4 SGB VI

§ 118 Absatz 4 SGB VI sieht eine Erstattungspflicht derjenigen Personen vor, die nach dem Tod des Rentenbeziehers

- Geldleistungen der DRV unmittelbar empfangen haben (z.B. Abzweigungs- oder Abtretungsempfänger nach §§ 48, 54 SGB I)
- die Beträge aufgrund von Überweisungen (Daueraufträge, Terminüberweisungen), Lastschriften o.ä. vom Konto der Verstorbenen erhalten haben
oder
- als Verfügungsberechtigte (z.B. Inhaber einer Kontovollmacht, Inhaber einer ec-Karte) (Aus-)Zahlungen vom Konto der Verstorbenen veranlasst haben.

3. Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

Dies ist die Fortsetzung von § 118 Absatz 3 S. 3 SGB VI: Muss das Geldinstitut nichts erstatten, weil über die eingegangene Rentenzahlung bereits verfügt wurde, ist im nächsten Schritt der Zahlungsempfänger oder diejenige Person, die die Belastung des Kontos veranlasst hat, erstattungspflichtig.

Fortsetzung des vorherigen **Beispiels**:

Der Sohn der Verstorbenen hat über ihr Konto verfügt, indem er die Beerdigung bezahlt hat.

Lösung:

Hier normiert § 118 Absatz 4 Satz 1 SGB VI einen eigenständigen Erstattungsanspruch. Die Person, die die zu Unrecht gezahlte Sozialleistung erhalten hat oder die darüber verfügt hat, muss diese erstatten. Dabei ist es ohne Belang, ob der Empfänger/ Verfügende wusste, dass die Sozialleistungen zu Unrecht gezahlt wurden. Gleichgültig ist auch, zu welchem Zweck das Geld verwendet wurde. **Der Sohn muss also die 2.500 € zurückzahlen.** Immer wieder wehren sich die Hinterbliebene empört gegen diese eigentlich selbstverständliche Rückforderung mit dem glaubwürdigen Argument, sie hätten das Geld nicht selbst verbraucht, sondern es für Bestattung, weitere Mietzahlung und Haushaltsauflösung ausgegeben. Dieses Vorbringen bleibt jedoch ohne Erfolg. Die Solidargemeinschaft der Rentenbeitragszahler haftet nicht für irgendwelche Belastungen, die nach Ablauf des Todesmonats eines Rentenbeziehers auftreten.

Für das Geldinstitut (Bank oder Sparkasse) besteht gem. § 118 Absatz 4 Satz 4 SGB VI die Verpflichtung, Namen und Anschrift der Person zu nennen, die über den Geldbetrag verfügt hat. Diese Verpflichtung hat Vorrang vor Datenschutz und Bankgeheimnis.

Nach § 118 Absatz 4 Satz 2 muss (und darf) der Rentenversicherungsträger nach vorheriger Anhörung (§ 24 SGB X) seinen **Anspruch mittels Verwaltungsakt** geltend machen (anders als gegenüber dem Geldinstitut nach Absatz 3). Auf Vertrauensschutz kommt es nicht an. Gegen die Rückforderung ist der reguläre Rechtsschutz mittels Widerspruch und Klage gegeben.

§ 118 SGB VI gilt wohlgemerkt nur für die oben dargestellten Ausgangssituation:

„Rentenbeträge sind für Kalendermonate nach dem Tod weitergezahlt worden.“

Ganz anders liegt der Fall, wenn gegen den Rentner zu Lebzeiten ein Erstattungsbescheid nach § 50 SGB X erlassen worden war und die Rückforderung noch nicht beglichen ist. Mit dem Tod des Rentners erlischt seine öffentlich-rechtliche Sonderbeziehung zum Rentenversicherungsträger. Die ausstehende Forderung ist gegenüber den Erben nun zivilrechtlich geltend zu machen, ggf. mithilfe der Amtsgerichte. Die Befugnis zum Erlass eines Rückforderungsbescheides gegen die Erben besteht nicht.

3.6.3 Verjährung der Rückforderung nach § 118 SGB VI

§ 118 Absatz 4a SGB VI regelt die Verjährungsfrist für die Ansprüche gegen Geldinstitute (Absatz 3) und gegen Personen, die die Geldleistung empfangen oder darüber verfügt haben (Absatz 4). Die Verjährungsfrist beträgt vier Kalenderjahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Rentenversicherungsträger Kenntnis von der Überzahlung erlangt hat. Richtet sich der Erstattungsanspruch gegen eine Person gem. Absatz 4, kommt es zusätzlich auch auf die Kenntnis von dem Erstattungspflichtigen an. Ungeklärt ist noch, ob sich der Rentenversicherungsträger die Kenntnis des Rentenservice von der Überzahlung zurechnen lassen muss, die Verjährungsfrist also auch bereits mit der Kenntnis des

Rentenservice zu laufen beginnt (so Hessisches LSG, Urteil vom 27.4.2021, L 2 R 188/20; Revision beim BSG anhängig B 5 R 18/21 R). Auch hier gelten für die Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung und die Wirkung der Verjährung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

23. Worin besteht der Unterschied zwischen § 50 Absatz 1 und Absatz 2 SGB X?
24. Wie sind Weiterzahlungen der Rente nach dem Tod des Rentners zu behandeln?
25. Wann verjährt ein Erstattungsanspruch?

4. Übergang von Schadensersatzansprüchen und Regress

LERNZIELE

- Sie können die gängigen Schadensersatzansprüche aus dem Privatrecht nennen.
- Sie können die Voraussetzungen der Ansprüche nach § 116 SGB X und § 119 SGB X benennen und die wichtigsten anspruchshemmenden Tatsachen angeben.
- Sie können angeben, worin der Unterschied zwischen dem Rückgriff nach § 116 SGB X und dem nach § 119 SGB X besteht.

4.1 Allgemeines

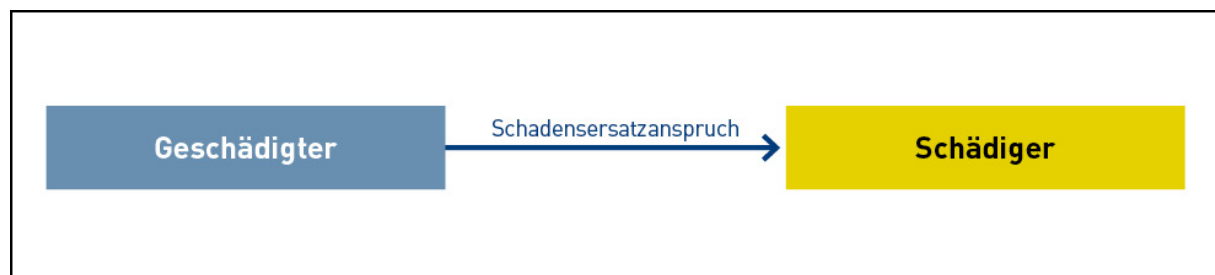
Ein Hinweis vorweg! Die in §§ 116 und 119 SGB X geregelte Materie hat mit dem Verwaltungsverfahren, wie es in den vorangegangenen Kapiteln besprochen wurde, nichts zu tun. Es handelt sich um einen Stoff, der nicht nur für die Rentenversicherungsträger, sondern für alle Sozialleistungsträger relevant ist. Er könnte genauso gut im SGB I geregelt sein.

4.1.1 Grundregeln des Anspruchsübergangs

Es geht um Versicherte, deren gesundheitliche Problematik durch einen Schädiger verursacht wurde. Grundgedanke der Regelungen ist, dass die in solchen Fällen zustehenden Sozialleistungen nicht der Solidargemeinschaft zur Last fallen dürfen. Die hier zu behandelnden Vorschriften erlauben daher den **öffentlich-rechtlichen Zugriff auf die privatrechtlichen Ansprüche des Geschädigten** gegen den Schädiger. Es handelt sich also um rechtliche **Beziehungen zwischen drei Beteiligten**.

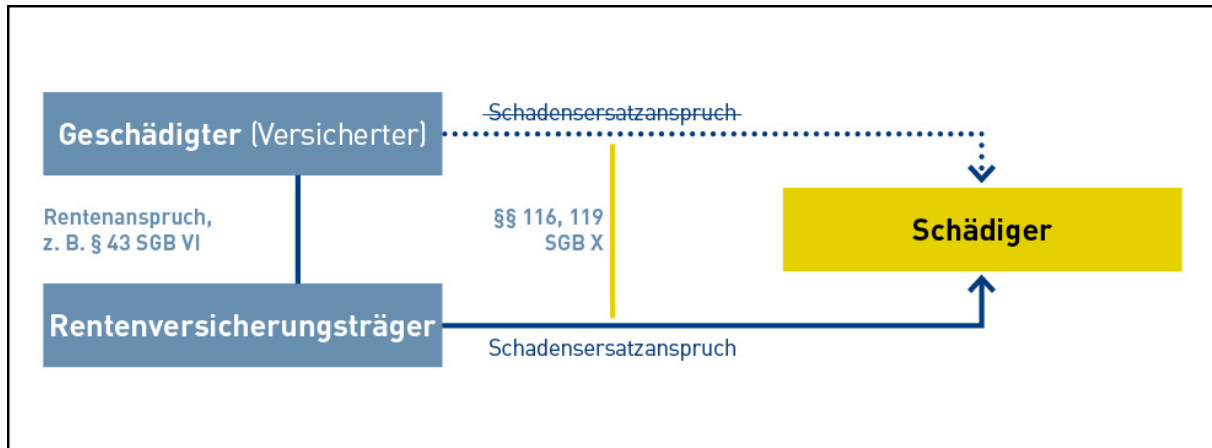
Im typischen Fall erleiden Versicherte (= Geschädigte) einen körperlichen Schaden durch eine Straftat oder einen fremdverschuldeten Unfall, meist im Straßenverkehr.

Abbildung 6: Beziehung zwischen Geschädigtem und Schädiger



Aufgrund des Schadensereignisses erbringt der Rentenversicherungsträger Sozialleistungen, meist eine Leistung zur Rehabilitation oder eine Rente wegen geminderter Erwerbsfähigkeit, im schlimmsten Falle eine Rente wegen Todes. Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 116 SGB X) kann der Rentenversicherungsträger vom Schädiger Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Insoweit **geht der Anspruch des Geschädigten auf den Rentenversicherungsträger über**, d.h. der Rentenversicherungsträger wird Inhaber des Schadensersatzanspruchs und kann Schadensersatz vom Schädiger verlangen.

Abbildung 7: Beteiligte am Regress



Das Schadensereignis hat weiterhin häufig die Folge, dass Versicherte Beiträge zur Sozialversicherung nicht oder nicht mehr in dem bisherigen Umfang entrichten können. Soweit der Schädiger dafür haftet, geht auch dieser Anspruch nach § 119 SGB X auf den Rentenversicherungsträger über und wird von ihm geltend gemacht.

Der Rentenversicherungsträger muss vom Schädiger die Zahlung weiterer Rentenbeiträge zugunsten des Geschädigten verlangen.

Für die Arbeit der Regress-Stellen ist wegen des notwendigen Ermittlungsaufwandes und der Gefahr von Einnahmeausfällen eine schnelle Meldung aller Fälle wichtig, in denen das Vorliegen eines Regressfalles möglich erscheint. Hierzu ist auf entsprechende Angaben in den Antragsvordrucken oder Hinweise in den vorgelegten Unterlagen, z.B. Arztbriefen zu achten.

4.1.2 Privatrechtliche Grundlagen

Ansprüche auf Schadensersatz entstehen, wenn

- ein Schädiger rechtswidrig das Leben, den Körper oder die Gesundheit einer anderen Person verletzt
und
- diese Verletzung oder Tötung bei der verletzten Person bzw. einem Dritten einen Schaden verursacht, der nach dem Gesetz zu ersetzen ist (vergleiche Abschnitt 4.2.3).

Ein Verschulden (Vorsatz, Fahrlässigkeit) wird nur im Rahmen der Vorschriften über die unerlaubten Handlungen gefordert (§§ 823 ff. BGB).

Der Umfang des Schadenersatzes richtet sich nach den §§ 249 ff. BGB. Nach § 249 BGB ist der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn das zum Ersatz verpflichtende Ereignis nicht eingetreten wäre. Damit meint das Gesetz die Herstellung eines wirtschaftlich gleichwertigen Zustandes. Dieser sogenannte Grundsatz der Naturalherstellung kommt bei Sachschäden in der Regel dadurch zum Ausdruck, dass die Kosten der Reparatur bzw. Neuanschaffung zu ersetzen sind.

Da ein Mensch bzw. seine körperliche Unversehrtheit nicht ersetzbar sind, sieht die Anspruchslage bei Körperverletzung oder Tötung anders aus. Hier umfasst der Schadensersatz:

- Heilbehandlung,
- Schmerzensgeld,
- Verdienstausschlag,
- entgangenen Unterhalt,
- Beerdigungskosten.

Einige der vorgenannten Gesichtspunkte sind für den Träger der Rentenversicherung von Interesse, weil ein Forderungsübergang nach §§ 116, 119 SGB X in Betracht kommt. Wenn eine **Rehabilitationsmaßnahme** zu seinen Lasten durchgeführt worden ist, kann er unter den Voraussetzungen des § 116 SGB X die Erstattung seiner Aufwendungen verlangen.

Wurden Versicherte getötet und waren ihrer Familie zum Unterhalt verpflichtet, kann der Rentenversicherungsträger gemäß § 116 SGB X die Erstattung der **Renten wegen Todes** verlangen.

Soweit Versicherte infolge der Schädigung ihren bisherigen Verdienst nicht mehr erzielen und deshalb auch **keine entsprechenden Beiträge mehr entrichten** können, geht der Anspruch auf Ersatz von Beiträgen unter den Voraussetzungen des § 119 SGB X auf den Rentenversicherungsträger über.

4.2 Der Übergang von Schadensersatzansprüchen nach § 116 SGB X wegen notwendig gewordener Leistungen

4.2.1 Anwendungsbereich

§ 116 SGB X wurde zum 01.07.1983 eingeführt und hat ähnliche Vorläuferregelungen abgelöst, s. § 120 Absatz 1 SGB X.

4.2.2 Übergangsfähige Schadensersatzansprüche

Die nach § 116 Absatz 1 SGB X übergehenden Ansprüche müssen „auf anderen gesetzlichen Vorschriften“ beruhen. Es sind alle zivilrechtlichen Vorschriften über Schadensersatz in Betracht zu ziehen.

Zunächst ist hierbei an bürgerlich-rechtliche **Schadensersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen, §§ 823 ff. BGB**, zu denken. Dazu gehören auch die Ansprüche auf entgangenen Unterhalt bei Tötung von Versicherten nach § 844 Absatz 2 BGB. Durch diesen Schadensersatzanspruch sollen die Hinterbliebenen (Witwe, Witwer, Lebenspartner*in oder Waisen) einen Ausgleich für den Verlust ihrer Unterhaltsansprüche erhalten. Soweit der Rentenversicherungsträger durch Zahlung von Hinterbliebenenrente den entgangenen Unterhalt ausgleicht, geht der bürgerlich-rechtliche Schadenersatzanspruch direkt kraft Gesetzes (§ 116 SGB X) auf ihn über.

Die Ansprüche nach §§ 823ff. BGB setzen grundsätzlich voraus:

- Die Verletzung eines oder mehrerer der in diesen Vorschriften genannten Rechtsgüter durch eine menschliche Handlung führt zu einem Schaden.
- Die Verletzung des Rechtsgutes muss widerrechtlich erfolgt sein; also gegen ein Gesetz verstoßen (z.B. § 223 StGB Körperverletzung). Das ist immer dann der Fall, wenn kein Rechtfertigungsgrund (z. B. Notwehr) vorliegt.
- Die schädigende Person muss die widerrechtliche Verletzung schuldhaft begangen haben. Verschulden gibt es in den Abstufungen Vorsatz und Fahrlässigkeit. Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen des Erfolges und Bewusstsein der Rechtswidrigkeit. Fahrlässig handelt nach § 276 Absatz 2 BGB, wer „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ außer Acht lässt. Dieser antiquierte Begriff meint nicht etwa nur den Straßenverkehr, sondern den gesamten „Rechtsverkehr“. In der Regel werden die Rentenversicherungsträger nicht auf eigene Faust über Rechtswidrigkeit und Schuldform einer Straftat entscheiden müssen, weil ein Strafurteil oder eine zivilrechtliche Entscheidung über die Haftung vorliegt.

Eine weitere wichtige Gruppe der Schadensersatzansprüche bilden die Tatbestände der **Gefährdungshaftung**. Dabei entsteht eine Ersatzpflicht für Schäden, die durch eine rechtmäßige, aber für andere mit Gefahren verbundene Betätigung verursacht werden.

Der Grundgedanke der Gefährdungshaftung lautet:

Wer erlaubterweise eine gefährliche Tätigkeit ausübt oder eine gefährliche Anlage betreibt und daraus Nutzen zieht, hat auch die Schäden zu tragen, die Außenstehende dadurch erleiden, dass die Gefahr sich verwirklicht.

Das **Stichwort „Gefährdungshaftung“** verdient eine kurze rechtsgeschichtliche Erläuterung: Als im 19. Jahrhundert Eisenbahnen gebaut wurden und immer größere Maschinen die Industriearbeit prägten, häuften sich Unfälle mit der neuartigen und gefährlichen Technik. Das hergebrachte Schadensrecht sah eine Haftung nur vor, wenn der Schaden durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Unternehmers oder eines ganz bestimmten Bediensteten eingetreten war. Vielfach gelang aber ein solcher individueller Schuldnachweis nicht. Wer nämlich ist konkret schuld, wenn ein Lokomotivkessel altert und irgendwann explodiert, wenn das Seil eines Krans reißt oder wenn ein frisch aufgeschütteter Bahndamm nach starken Regenfällen abrutscht? Viele Arbeiter, Reisende oder Anwohner erhielten aufgrund einer Verschuldenshaftung für ihre Unfallschäden keinen Ersatz. Daher entwickelte man den Gedanken der Gefährdungshaftung:

Allein schon der Betrieb gefährlicher Anlagen begründet Ansprüche der dadurch Geschädigten.

Für die heutige Verwaltungspraxis ist in erster Linie die Haftung des Kraftfahrzeughalters von Bedeutung. Dieser hat nach § 7 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) die Schäden zu ersetzen, die dadurch entstanden sind, dass bei dem Betrieb eines Fahrzeuges ein Mensch getötet oder verletzt oder eine Sache beschädigt worden ist. Diese Haftung tritt unabhängig vom Verschulden ein und ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, § 7 Absatz 2 StVG. Ein unabwendbares Ereignis liegt vor, wenn der Unfall durch Vorgänge verursacht wurde, die von außen auf den Kraftfahrzeugbetrieb einwirkten und wenn Halter und Fahrer die gebotene Sorgfalt beachtet haben.

Die Gefährdungshaftung entfällt nach § 8 StVG, wenn der Schaden

- durch ein Fahrzeug verursacht wurde, das nicht mehr als 20 km/h fahren kann, oder
- der Verletzte beim Betrieb des Kfz selbst tätig war.

Eine gewisse praktische Bedeutung hat auch immer noch die Gefährdungshaftung des Eisenbahnunternehmers nach den §§ 1 ff. Haftpflichtgesetz. Des Weiteren kommen in Betracht das Luftverkehrsgesetz, das Atomgesetz, das Produkthaftungsgesetz und das Umwelthaftungsgesetz, aber auch vertraglich begründete Schadensersatzansprüche.

Der einzige Fall der Gefährdungshaftung, der heute noch im BGB geregelt ist, findet sich in § 833 Satz 1 BGB. Danach haftet der Tierhalter unabhängig vom Verschulden für Schäden, die durch ein Tier verursacht wurden. Einschränkungen gelten nach Satz 2 dieser Vorschrift für Haustiere.

4.2.3 Rechtsfolge des § 116 Absatz 1 SGB X

Rechtsfolge des § 116 Absatz 1 SGB X ist der **Übergang von Ansprüchen des Geschädigten auf den Rentenversicherungsträger**. Bei Unfällen mit Personenschaden erbringt dieser häufig von Anfang an Leistungen. Er übernimmt die Kosten einer Rehabilitationsleistung, zahlt Renten und gleicht auf diese Weise einen erheblichen Teil des Schadens aus, noch bevor der Schädiger seinerseits irgendeine Leistung erbracht hat. Eine solche Vorleistung soll nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch nicht die Entlastung des Schädigers zur Folge haben. Daher geht der Anspruch des Geschädigten auf Schadensersatz in Höhe der erbrachten Leistung auf den Rentenversicherungsträger über.

Die Höhe der übergebenen Forderung wird begrenzt durch den Betrag, den der Schädiger bzw. seine Haftpflichtversicherung an den Geschädigten zu zahlen hätte, wenn kein Rentenversicherungsträger eintrittspflichtig wäre (vergleiche Abschnitt 4.2.6).

Die Schadensersatzansprüche des Geschädigten gegen den Schädiger bzw. seine Haftpflichtversicherung gehen **kraft Gesetzes**, also **automatisch** auf den Rentenversicherungsträger über, soweit er aufgrund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat. „Kraft Gesetzes“ bedeutet, dass keine Rechtshandlungen vorgenommen werden müssen, um den Anspruchsübergang zu bewirken. Er tritt unter den Voraussetzungen des § 116 Absatz 1 SGB X in dem Umfang der zu erbringenden Sozialleistungen automatisch ein.

Der Begriff der Sozialleistung ist in § 11 SGB I näher erläutert. Sozialleistungen sind die nach dem SGB vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen. Welche Leistungen dies genau sein können, ist in den §§ 18 ff. SGB I aufgezählt. (Nicht nur unter Aspekten des Regresses ist immer wieder daran zu erinnern, dass der Begriff der Sozialleistungen nicht nur die Sozialhilfeleistungen umfasst.)

Ein **Anspruchsübergang** auf den Rentenversicherungsträger ist **ausgeschlossen**, wenn der Schaden durch einen mit dem Geschädigten in häuslicher Gemeinschaft lebenden **Familienangehörigen** verursacht wurde (§ 116 Absatz 6 SGB X). Der Gesetzgeber will mit dieser Regelung den Familienfrieden sichern. Der Begriff „Familienangehörige“ ist zwar im Gesetz nicht definiert, doch kann auf die Aufzählung in § 16 Absatz 5 Nummer 2 bis 8 SGB X zurückgegriffen werden. Keine Familienangehörigen im Sinne des § 116 Absatz 6 SGB X sind Verlobte, Ehegatten nach rechtskräftiger Scheidung und die Partner einer informellen eheähnlichen Gemeinschaft. Mit dem Familienangehörigen muss eine **häusliche Gemeinschaft** bestehen. Diese ist dann gegeben, wenn eine gemeinsame Wirtschaftsführung von nennenswerter Dauer vorliegt.

Der Haftungsausschluss tritt nicht ein, wenn der Schädiger dem Familienangehörigen **vorsätzlich** einen Schaden zugefügt hat.

Sofern Schädiger und Geschädigter nach dem Schadensereignis die Ehe oder die Lebenspartnerschaft geschlossen haben, kann der übergegangene Anspruch gemäß § 116 Absatz 6 Satz 2 SGB X nicht geltend gemacht werden.

Zum 01.01.2021 ist § 116 Absatz 6 SGB X geändert und ergänzt worden. Auch bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige ist ein Regress bis zur Höhe der Versicherungssumme nun möglich, wenn der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstanden ist, für das eine Haftpflichtversicherung besteht. Die Begrenzung auf die Versicherungssumme gilt nicht, wenn die Schädigung vorsätzlich verursacht wurde.

4.2.4 Zeitpunkt des Anspruchsüberganges

In den meisten Fällen geht der Anspruch auf Schadenersatz bereits im Zeitpunkt des Unfalls auf den Rentenversicherungsträger über, sofern ein Versicherungsverhältnis bestand. Es kommt also nicht darauf an, ob bereits Leistungen erbracht werden oder ob schon ein Antrag gestellt worden ist. Der Anspruchsübergang findet schon im Zeitpunkt des Schadensereignisses statt, damit spätere Verfügungen über diesen Anspruch unbeachtlich werden. Dieser frühe Anspruchsübergang ist rechtssystematisch eine interessante Konstruktion, weil er Ansprüche wie z. B. auf die Monat für Monat anfallenden Renten erfasst, die im Moment des Schadensereignisses noch gar nicht entstanden sind und im Übrigen auch noch von einer Antragstellung abhängen. Nach der Rechtsprechung genügt schon die „entfernte Möglichkeit“, dass der Leistungsträger irgendwann einmal Leistungen wegen des Unfalls erbringen muss. Genauso wenig kommt es auf die Kenntnis des Rentenversicherungsträgers an. Diese ist allerdings wichtig für den Beginn der Verjährung (vergleiche Abschnitt 4.2.7).

Besonderheiten gelten für den Fall, dass Geschädigte zum Unfallzeitpunkt weder pflichtversichert noch Mitglied in Form der freiwilligen Versicherung waren. Dann kann ein Anspruchsübergang erst bei Eintritt in die Rentenversicherung stattfinden. Bis dahin bleiben die Geschädigten Anspruchsinhaber. In diesem Fall kommt es für die Verjährung auf die Kenntnis des Geschädigten an. Das bedeutet, dass der Geschädigte sich bis zum Anspruchsübergang zunächst selbst um die rechtzeitige Verfolgung seiner Ansprüche gegen den Schädiger kümmern und ggf. auch Klage erheben muss.

4.2.5 Deckungsgleichheit von Leistung des Rentenversicherungsträgers und Schadensersatzanspruch

Ein Anspruchsübergang kommt nach § 116 Absatz 1 SGB X nur dann in Betracht, wenn die Sozialleistung „der Behebung eines Schadens der gleichen Art“ dient wie der „vom Schädiger zu leistende Schadensersatz“. Damit ist gemeint: Die Sozialleistung einerseits und der Schadenersatzanspruch andererseits müssen den Ausgleich desselben Schadens zum Ziel haben („Deckungsgleichheit“ oder „Kongruenz“).

Beispiel:

Sofern Geschädigte wegen des Unfalls nicht mehr erwerbsfähig sind, haben sie gegen die schädigende Person einen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Verdienstes. Dieser entgangene Verdienst wird auch durch die Erwerbsminderungsrente abgedeckt. Beide Leistungen haben dasselbe Ziel. Der Anspruch auf Verdienstausschlag geht in Höhe der Erwerbsminderungsrente auf den Rentenversicherungsträger über.

Nicht verlangt werden kann hingegen der Ersatz einer Regelaltersrente. Diese hätte der Versicherte ja unabhängig vom schädigenden Ereignis spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres (bzw. ab dem nach § 235 SGB VI maßgeblichen Lebensalter) erhalten.

Die Leistungen müssen nicht nur in sachlicher, sondern auch in zeitlicher Hinsicht deckungsgleich (kongruent) sein. Das kann nur angenommen werden, wenn sich die Sozialleistung auf denselben Zeitraum bezieht, für den auch ein Schadensersatzanspruch besteht.

In der Praxis ist es häufig schwierig, die Deckungsgleichheit von Hinterbliebenenrenten und dem Schadensersatzanspruch wegen entgangenen Unterhalts im Fall der Tötung eines unterhaltspflichtigen Versicherten (vergleiche § 844 Absatz 2 BGB) zu beurteilen. Der Schädiger bzw. seine Haftpflichtversicherung bezweifeln nicht selten, dass eine bewilligte Hinterbliebenenrente deckungsgleich ist, weil sie darlegen, den Hinterbliebenen stehe im konkreten Fall kein Unterhaltsanspruch nach § 844 Absatz 2 BGB zu. In diesem Fall kommt die Verwaltung nicht um eine privatrechtliche Prüfung herum, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang getötete Versicherte nach den §§ 1360, 1360 a, 1570, 1601, 1602, 1610, 1736 und 1754 BGB für Ehegatten, geschiedene Ehegatten und Kinder oder nach §§ 5 Absatz 1, 12 und 16 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG, Vorstufe zur „Ehe für alle“, ermöglichte von 1.8.2011 bis 30.9.2017 die formale Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften) für gleichgeschlechtliche Lebenspartner unterhaltspflichtig waren oder unterhaltspflichtig werden konnten. Nur insoweit geht dann der Schadenersatzanspruch auf den Rentenversicherungsträger über.

4.2.6 Höhe des übergegangenen Anspruches

Durch den Anspruchsübergang erwirbt der Rentenversicherungsträger die Forderung des Versicherten gegen den Schädiger in der Höhe, wie sie aus dem Unfall privatrechtlich entstanden ist.

Alle Haftungsbegrenzungen muss sich der Versicherungsträger genau wie der Versicherte entgegenhalten lassen. Dies ergibt sich aus den Regelungen des BGB über den Forderungsübergang, vergleiche insbesondere § 404 BGB.

Das Gesetz sieht in einigen Fällen der Gefährdungshaftung die Begrenzung des Schadensersatzanspruches auf eine Höchstsumme vor. So haftete nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 StVG der Schädiger (Halter und/oder Fahrer) bei Tötung oder Verletzung eines

4. Übergang von Schadensersatzansprüchen und Regress

Menschen hinsichtlich laufender Renten nur bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 DM jährlich. Die Neufassung zum 01.08.2002 hat diesen Betrag auf 36.000 € erhöht, bei Verletzung mehrerer Personen waren es nach Nummer 2 der Vorschrift 180.000 €. Die ab 18.12.2007 gültige Neufassung hat die Differenzierungen sowohl zwischen laufenden Leistungen und Kapitalabfindungen als auch zwischen der Schädigung einer oder mehrerer Personen beendet. Seitdem gilt bei Personenschäden generell eine Haftungsgrenze von 5 Millionen €. Auf die modernste Technik nimmt die Gesetzesfassung ab 21.6.2017 Bezug: Bei Verwendung einer „hoch- oder voll-automatisierten Fahrfunktion“ ist die Haftungsgrenze auf 10 Mio. € erhöht. Wenn in einem derartigen Fall trotz der im Übrigen unbeschränkten Verschuldenshaftung des Schädigers der zur Verfügung stehende Betrag nicht ausreicht, um sowohl die Aufwendungen des Rentenversicherungsträgers (z.B. Erwerbsminderungsrente) als auch den weitergehenden Schaden des Versicherten (z.B. nicht gedeckter Verdienstausschlag) auszugleichen, dann hat der Versicherte ein Vorrecht (§ 116 Absatz 2 SGB X).

Beispiel:

Haftungshöchstbetrag nach Rechtslage 2002-2007 jährlich	36.000 €
Schaden des Versicherten	30.000 €
Leistung des Rentenversicherungsträgers	40.000 €

Zunächst erhielt der Versicherte zum Ausgleich seines über die Sozialleistung hinausgehenden Schadens 30.000 €. Der Rentenversicherungsträger musste sich mit 6.000 € begnügen.

§ 116 Absatz 2 SGB X ist nur anzuwenden, wenn die Haftung ausschließlich nach Vorschriften mit gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen erfolgt. Die Vorschrift greift nicht ein, wenn der Geschädigte daneben vollen Ersatz seines Schadens zum Beispiel nach den §§ 823 ff. BGB verlangen kann.

Der Anspruch auf Schadensersatz kann wegen eines Mitverschuldens des Geschädigten (§ 254 BGB) oder einer haftungsrechtlichen Mitverantwortung (§§ 7, 17 StVG) auf einen Teil des Schadens begrenzt sein. In diesem Fall geht bei einer Leistung des Rentenversicherungsträgers der Schadensersatzanspruch auf diesen nach § 116 Absatz 3 Satz 1 SGB X nur in der Höhe des Prozentsatzes über, mit dem der Schädiger haftet.

Beispiel:

Verdienstausschlag	1.000 €
Haftung der schädigenden Person in Höhe von 75 Prozent	750 €
Erwerbsminderungsrente der geschädigten Person	700 €
„Restschaden“ der geschädigten Person	300 €
Der Rentenversicherungsträger erhält 75 Prozent der Erwerbsminderungsrente im Wege des Anspruchsüberganges, das sind 525 €. Die geschädigte Person erhält 75 Prozent des nicht gedeckten Schadens von 300 €, das sind 225 €.	

Nicht zur Anwendung kommt die vorgenannte Aufteilungsregel nach § 116 Absatz 3 Satz 3 SGB X dann, wenn Geschädigte oder deren Hinterbliebene durch die Aufteilung sozialhilfebedürftig würden. Um dies festzustellen, sind sowohl die Vorschriften des SGB XII über die Hilfe zum Lebensunterhalt als auch über die Hilfe in besonderen Lebenslagen heranzuziehen. Gegebenenfalls kann nach § 3 SGB X ein Ersuchen auf Amtshilfe an das zuständige Sozialamt gerichtet werden.

Grundsätzlich sind bei voller Haftung des Schädigers die vom Rentenversicherungsträger erbrachten Leistungen in voller Höhe zu ersetzen, soweit sie deckungsgleich mit dem Anspruch des Geschädigten sind. Führt ein Schadensereignis zu einer länger andauernden Leistung an Versicherte, so können sich Rentenversicherungsträger und Schädiger auf eine **Kapitalisierung** des übergegangenen Anspruches einigen. Wesentliche Faktoren sind dabei die voraussichtliche Laufzeit der Leistung, die Entwicklung der Rentenhöhe und der Zinsfuß.

Die schon früher übliche Praxis der **Teilungsabkommen** zwischen Privatversicherern und Sozialleistungsträgern erhielt durch § 116 Absatz 9 SGB X eine gesetzliche Grundlage. Vom Rechtscharakter her handelt es sich um vorweggenommene Rahmenvergleiche. Man einigt sich im Vorhinein für noch gar nicht feststehende Fälle auf die Zahlung einer bestimmten Schadensquote und vermeidet damit Kosten und Risiken aufwändiger Zivilprozesse. Durch diese Praxis wird eine Vereinfachung der Bearbeitung erreicht, weil keine Prüfung der Haftungsfrage erfolgt. Das Teilungsabkommen findet schon Anwendung, wenn der Schadensfall in ursächlichem Zusammenhang mit dem Gefahrenbereich steht, für den Versicherungsschutz besteht. Das ist im Bereich der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bereits allein der Gebrauch des Fahrzeuges.

4.2.7 Verjährung des übergegangenen Anspruches

Die **Verjährung des übergegangenen Anspruches** ist nach § 195 BGB zu beurteilen, weil die Forderung auch nach ihrem Übergang auf den Rentenversicherungsträger privatrechtlicher Natur bleibt. Demnach verjährt der Anspruch in drei Jahren von dem Zeitpunkt der Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen. Bestand im Zeitpunkt der Schädigung bereits ein Versicherungsverhältnis, kommt es auf die Kenntnis des Versicherungsträgers an, auf den der Anspruch nach § 116 Absatz 1 SGB X übergegangen ist. Bestand im Zeitpunkt der Schädigung noch kein Versicherungsverhältnis, ist die Kenntnis des Geschädigten maßgebend für den Beginn der Verjährungsfrist (vergleiche Abschnitt 4.2.4).

Sind innerhalb einer Behörde mehrere Stellen für die Bearbeitung eines Schadensfalles zuständig, kommt es für den Beginn der Verjährung auf die Kenntnis des Bediensteten an, der in der zuständigen Stelle arbeitet.

Beispiel:

Die Sache wird zunächst in der Rentenabteilung bearbeitet, weil der Geschädigte einen Rentenanspruch gestellt hat. Erst drei Monate später wird die Angelegenheit an die zuständige Regressabteilung abgegeben. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem der Mitarbeiter der Regressabteilung von dem Schadensfall Kenntnis erhält.

Das bedeutet allerdings nicht, dass der maßgebliche Zeitpunkt durch den Rentenversicherungsträger manipuliert werden dürfte. Er hat vielmehr durch organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Regressabteilung frühzeitig von Schadensfällen Kenntnis erlangt und dass sie ihr zugegangene Vorgänge der Leistungsabteilung rechtzeitig und sorgfältig darauf prüft, ob Regressansprüche gegen den Schädiger zu verfolgen sind. Unterbleiben solche Vorkehrungen in grob fahrlässiger Weise, kann dem Rentenversicherungsträger die Unkenntnis vorgehalten werden mit der Folge, dass der Schädiger etwaigen Regressansprüchen die Verjährung entgegenhalten darf.

Nach § 214 Absatz 1 BGB führt die Verjährung nicht etwa dazu, dass der Schadensersatzanspruch erlischt. Vielmehr gibt die Verjährung der schädigenden Person das Recht, die Erfüllung des Anspruches zu verweigern. Auf dieses Recht muss sie sich ausdrücklich berufen. Es wird als Einrede der Verjährung bezeichnet.

Solange Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz stattfinden, ist die Verjährung nach § 203 BGB gehemmt. Dies bedeutet nach § 209 BGB, dass die Zeit der Verhandlungen nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird. Die Verhandlungen enden erst dann, wenn eine Seite die Fortführung unmissverständlich ablehnt.

Gleiches gilt für die Erhebung einer Klage oder Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheides, auch dann wird der Lauf der Verjährungsfrist nach § 204 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 BGB gehemmt.

Große praktische Bedeutung hat die Hemmung der Verjährung des Direktanspruches gegen den Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer nach § 3 Nummer 3 Pflichtversicherungsgesetz. Von der Anmeldung des Anspruches bei der Versicherung bis zu seiner schriftlichen Entscheidung tritt Hemmung ein.

Ein Neubeginn der Verjährung tritt nach § 212 BGB nur ein, wenn die schädigende Person oder deren Versicherung den Anspruch anerkennt oder gegenüber der schädigenden Person oder deren Versicherung als Schuldner des Schadensersatzes Vollstreckungshandlungen beantragt oder vorgenommen worden sind. In der Praxis beginnt die Verjährung häufig durch ein Anerkenntnis des Geschädigten bzw. seiner Versicherung neu. Als Anerkenntnis nach § 208 BGB ist jedes Verhalten des Schädigers zu werten, aus dem sich eindeutig sein Bewusstsein ergibt, dass der Anspruch dem Grunde nach besteht.

MERKE:

Ein Mahnschreiben des Rentenversicherungsträgers bewirkt keinen Neubeginn der Verjährung.

4.2.8 Fälle mit mehreren Schuldner oder mehreren Gläubigern

Mehrere schädigende Personen und somit Schuldner haften gesamtschuldnerisch. Das bedeutet, dass sich der Sozialversicherungsträger mit seiner Forderung an jede und jeden einzelnen Schuldnerin oder Schuldner wenden kann und die Schuldner ihre Anteile an der Zahlungspflicht dann im Innenverhältnis ausgleichen müssen. Umgekehrt treten nach § 117 SGB X mehrere Sozialleistungsträger als Gesamtgläubiger auf mit der Folge, dass jeder einzelne die Gesamtforderung geltend machen kann und die Verteilung des Ertrages dann im Innenverhältnis stattfindet. Recht oft müssen ja nach einem Unfall Leistungen sowohl der Krankenversicherung, der Rentenversicherung als auch der Unfallversicherung gezahlt werden.

4.2.9 Änderungen durch die Reformgesetze 1992 und 2001

Mit Wirkung vom **01.01.1992** ist in § 116 Absatz 1 SGB X ein Satz 2 eingefügt worden. Er dient der Klarstellung, dass auch die von Sozialleistungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 SGB VI zu zahlenden Beiträge zu dem Schaden gehören, den etwa Krankenkasse oder Berufsgenossenschaft regressieren können.

Ab 01.01.1995 sind gemäß § 166 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI 80 Prozent des letzten Bruttoarbeitsentgelts als Bemessungsgrundlage für die zu zahlenden Pflichtbeiträge anzusetzen. Für die Zeit vom 01.01.1992 bis 31.12.1994 richtet sich die Beitragshöhe nach den tatsächlich gezahlten Sozialleistungen.

§ 116 Absatz 1 SGB X steht in Konkurrenz zu § 119 SGB X. Einerseits sind von den Sozialleistungen (zum Beispiel Krankengeld) Beiträge zu entrichten, die nach § 116 Absatz 1 Satz 2 SGB X von dem zuständigen Träger (zum Beispiel Krankenkasse) geltend gemacht werden. Andererseits kann nach § 119 SGB X ein Anspruch auf Ersatz entgangener Pflichtbeiträge bestehen (vergleiche Abschnitt 4.3), der dann vom Rentenversicherungsträger geltend gemacht wird. Da der Schädiger nicht doppelt in Anspruch genommen werden soll, gibt § 119 Absatz 1 Satz 2 SGB X den Ansprüchen nach § 116 SGB X Vorrang.

Mit Wirkung ab **01.01.2001** wurde die Grundaussage des Satzes 2 des § 119 Absatz 1 SGB X als Satz 2 Nummer 1 formuliert und im Anschluss daran eine neue Nummer 2 eingefügt. Sie stellt sicher, dass die durch das schädigende Ereignis eintretende Beitragsfreiheit des Versicherten zur Krankenkasse nicht den Schädiger entlastet. Die Beiträge, die bei Fortbestand der Beschäftigung weiterhin fällig gewesen wären, dürfen auch während des schädigungsbedingten Sozialleistungsbezuges regressiert werden.

Mit Wirkung zum 01.01.2021 wurden die Sätze 1 und 2 des § 116 Absatz 6 SGB X geändert und die Sätze 3 und 4 angefügt. Die Änderung betrifft Schäden, die bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstanden sind.

Zur zeitlichen Anwendbarkeit der Neuregelungen s. § 120 Absatz 1. 1 S. 2, Absatz 2 und 3 SGB X.

4.3 Übergang von Schadenersatzansprüchen auf entgangene Beiträge nach § 119 SGB X

4.3.1 Anwendungsbereich

§ 119 SGB X ist am 01.07.1983 in Kraft getreten. Eine vergleichbare Vorschrift bestand bis zu diesem Zeitpunkt nicht. § 119 SGB X ist nur auf Schadensfälle anzuwenden, die sich nach dem 30.06.1983 ereignet haben, s. § 120 Absatz 1 SGB X.

4. Übergang von Schadensersatzansprüchen und Regress

4.3.2 Anspruchsbegründende Tatsachen

Zunächst muss ein Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach gegeben sein (vergleiche Abschnitt 4.2.2).

Der Schaden besteht darin, dass wegen Unterbrechung, Reduzierung oder Beendigung der Berufstätigkeit die Beitragszahlung aufhört oder in geringerer Höhe fortgesetzt wird mit der Folge, dass die künftige Rente geringer ausfallen wird.

Keinen Schaden durch die Verletzung erleidet der Versicherte, soweit er einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat und der Arbeitgeber dementsprechend Beiträge zur Sozialversicherung zu leisten hat, s. § 119 Absatz 1 Satz 1 2. Hs. Nummer 1 SGB X.

Anders als nach § 116 SGB X muss nach § 119 SGB X der Rentenversicherungsträger keine Leistung erbracht haben oder erbringen. **Der Rentenversicherungsträger macht einen zukunftsgerichteten Anspruch des Geschädigten stellvertretend für ihn geltend!**

In zeitlicher Hinsicht hängt der Umfang des Anspruches von der Dauer der Schädigung ab. Kann der Versicherte bis zum Erreichen der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung keine Tätigkeit wiederaufnehmen, so entgehen ihm bis zu diesem Zeitpunkt die Beiträge nach dem voraussichtlich zu erzielendem Entgelt. Häufig erleidet der Versicherte unfallbedingt einen Einkommensverlust, der dazu führt, dass entsprechend geringere Beiträge abgeführt werden. Auch dieser Schaden ist zu ersetzen.

MERKE

Die Berücksichtigung einer Zurechnungszeit nach § 59 SGB VI ändert nichts an dem Anspruch auf Schadensersatz. Dies ergibt sich aus § 62 SGB VI.

Nach §§ 35 - 40 und 235 - 237a SGB VI kommt als maßgeblich ein Zeitpunkt zwischen Vollendung des 62. und des 67. Lebensjahres in Betracht. Welches Alter konkret jeweils die Grenze ausmacht, hängt von den Umständen des Falles ab. Führt der Unfall zum Beispiel zu einer Schwerbehinderung, die den Bezug einer Altersvollrente nach §§ 37, 236a SGB VI zur Folge hat, besteht der Ersatzanspruch nur bis zum möglichen Beginn einer ungekürzten Rente. Sobald der Versicherte eine Altersvollrente bezieht, kommt ein Rückgriff wegen bestehender Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Nummer 1 SGB VI nicht mehr in Betracht.

MERKE

Unabhängig vom Beginn der Altersrente kann dem Rentenversicherungsträger aber nach § 116 SGB X ein Anspruch auf Ersatz der vorzeitigen unfallbedingten Rentenleistung bis zum Beginn der Regelaltersrente zustehen.

Bis 31.12.2000 trat die Rechtsfolge nur ein, wenn der Geschädigte zum Unfallzeitpunkt pflichtversichert war. Mit Wirkung ab 01.01.2001 wurden die einführenden Worte in § 119 Absatz 1 erweitert: Der Anspruchsübergang findet nun schon immer dann statt, „wenn der Geschädigte im Zeitpunkt des Schadensereignisses bereits Pflichtbeitragszeiten nachweist oder danach pflichtversichert wird.“

Interessant ist eine höchstrichterliche Entscheidung, die entsprechend den von § 119 geregelten Rechtsverhältnissen von der Zivilgerichtsbarkeit stammt: der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom **18.12.2007** (Az.: VI ZR 278/06) entschieden, dass der Schädiger oder seine Haftpflichtversicherung Pflichtbeiträge für den Geschädigten vom Grundprinzip her auch dann an die Rentenversicherung weiterzahlen müssen, wenn dieser nach dem unfallbedingten Ausscheiden aus seinem früheren Beruf (Wirtschaftsingenieur) nun Beamter (Berufsschullehrer mit Halbtagsdeputat) wird. Der Beitragsanspruch gegen den Schädiger wird lediglich um die Beträge vermindert, die der Geschädigte aus seiner jetzigen Tätigkeit

4. Übergang von Schadensersatzansprüchen und Regress

als Beiträge zahlen müsste, wenn er nicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI versicherungsfrei wäre.

4.3.3 Rechtsfolge des § 119 Absatz 1 SGB X

Rechtsfolge des § 119 Absatz 1 SGB X ist der **Übergang von Ansprüchen des Geschädigten auf Ersatz für seine schadigungsbedingt eintretende Beitragslücke** auf den Rentenversicherungsträger. Diese Rechtsfolge tritt ein, **soweit** ein Anspruch des Geschädigten auf Schadenersatz besteht.

Die Geltendmachung des übergegangenen Anspruches liegt nicht im Ermessen des Rentenversicherungsträgers. Er ist vielmehr dazu verpflichtet, weil ihm eine Fürsorgepflicht gegenüber dem Versicherten obliegt.

Besonderheiten gelten bei der Beurteilung von Schadensereignissen, die vor dem 31.12.1991 stattgefunden haben, weil der Übergang des Anspruches auf den Rentenversicherungsträger trotz Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen ausgeschlossen sein kann. Das ist der Fall, wenn eine sogenannte „unfallfeste Position“ vorliegt. Diese wurde von der Rechtsprechung dann angenommen, wenn dem Versicherten durch den Ausfall von Beiträgen kein Schaden entsteht, weil gleichwertige Anrechnungszeiten oder eine Zurechnungszeit zu berücksichtigen sind.

Die Einfügung des § 62 SGB VI, der im alten Recht kein Vorbild hatte, machte diese Rechtsprechung für Zeiten nach dem 31.12.1991 gegenstandslos. Hiernach wird durch die Berücksichtigung rentenrechtlicher Zeiten der Anspruch auf Schadenersatz wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht ausgeschlossen oder gemindert. Die Rententeile, die aufgrund von Anrechnungs- und Zurechnungszeiten erbracht werden, müssen ja von der Solidargemeinschaft erbracht werden. Es geht nicht an, dass der Schädiger von einer Beitragszahlung freigestellt wird, weil der Geschädigte durch die rentensteigernde Wirkung von Anrechnungszeiten und Zurechnungszeiten „sowieso“ seine volle Rente bekommt.

Diese Vorgehensweise ändert nichts an der neuen Charakterisierung von Zeiten durch § 247 SGB VI, wonach die für Entgeltersatzleistungen ab 01.01.1984 gezahlten Beiträge durch Sozialversicherungsträger als echte Pflichtbeiträge anzusehen sind.

Wenn die Beiträge nach § 119 erst nach jahrelangem Streit über den Unfallhergang eingehen, ist eine Rentennachzahlung nicht nach § 44 Absatz 4 SGB X auf die letzten vier Jahre zu begrenzen (BSG Urt. vom 31.01.2002). Dem § 75 Absatz 4 SGB VI ist der Rechtsgedanke zu entnehmen, dass die nach § 119 SGB X eingehenden Beiträge für alle Rentenarten als **rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge** gelten.

4.3.4 Höhe der übergegangenen Forderung

Der Beitragsersatzanspruch wird aus dem Bruttoarbeitsentgelt berechnet, das Versicherte vor dem schädigenden Ereignis erzielt haben. Es wird der aktuelle Beitragssatz bis zur Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt. Erstreckt sich der Beitragsausfall auf eine längere Zeitspanne, so sind auch voraussehbare Einkommenssteigerungen zu berücksichtigen. Sind solche Steigerungen im Einzelfall nicht konkret nachweisbar, kann zumindest von den branchenüblichen Steigerungsraten ausgegangen werden.

Ist der Schadenersatzanspruch durch Mitverschulden oder mitwirkende Verantwortlichkeit des Geschädigten auf eine Quote begrenzt, so tritt der Forderungsübergang jeweils nur entsprechend dieser Quote ein. Dabei ist die Besonderheit zu beachten, dass ab 01.01.1995 gemäß § 166 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI Beiträge von Entgeltersatzleistungen in Höhe von 80 Prozent des der Leistung zugrundeliegenden Bruttoarbeitsentgelts an den Rentenversicherungsträger abzuführen sind. Die Höhe der Lohnersatzleistung ist nicht abhängig vom Grad des Verschuldens bzw. der mitwirkenden Verantwortlichkeit.

Mit Wirkung **ab 01.01.2001** wurde dem **§ 119 Absatz 1** ein **Satz 2** angefügt. Er stellt sicher, dass in Fällen der Mitverantwortlichkeit oder des Mitverschuldens des Geschädigten auch hinsichtlich des Beitragschadens aus der Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrundlage der Entgeltersatzleistung und dem vollen Bruttoentgelt ein Regressanspruch entsprechend der Haftungsquote geltend gemacht wird und auch insoweit für den Geschädigten rentensteigernde Beiträge gezahlt werden.

Beispiel:

Wer zu 20 % an seinem Unfall selbst schuld ist und also nur eine Haftungsquote von 80 % verlangen kann, muss sich nicht etwa damit zufriedengeben, dass er mit der Beitragszahlung aus Krankengeld ja seine Beitragszahlung in 80-prozentiger Höhe fortsetzt. Er kann vielmehr auch verlangen – und der Rentenversicherungsträger muss nach § 119 für ihn verlangen! – dass der Schädiger für ihn aus der 20-prozentigen Differenz zwischen früherem Entgelt und jetziger Beitragsbemessungsgrundlage ebenfalls Beiträge zahlt, wegen der Haftungsquote allerdings nur zu 80 %.

Der Gesetzgeber hat sich damit nach längerer Diskussion für die „**relative Theorie**“ entschieden. Insbesondere für die recht kleinen Regressbeträge nach dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber in dem ebenfalls ab 01.01.2001 neu eingeführten § 119 Absatz 4 eine Abfindung der Beitragsansprüche im Einzelfall im Voraus zugelassen.

Wie der Anspruch aus § 116 SGB X verjährt auch der Beitragsersatzanspruch nach § 119 SGB X in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem die Behörde Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat. Es ist also die Kenntnis der Behörde maßgeblich (vergleiche Abschnitt 4.2.7).

Hinsichtlich Hemmung und Neubeginn der Verjährung gelten wie bei § 116 SGB X die Vorschriften des BGB (vergleiche Abschnitt 4.2.7).

Keine Anwendung auf die gemäß § 119 SGB X entrichteten Beiträge finden die Vorschriften des SGB VI über Entrichtungs- und Verjährungsfristen. Da der Anspruch durch den Übergang seinen privatrechtlichen Charakter behalten hat, kann nur die Vorschrift des § 852 BGB maßgebend sein.

Das **Familienprivileg des § 116 Absatz 6 SGB X** findet nach der Rechtsprechung auf § 119 SGB X **keine Anwendung**. Dies wird mit dem Gesetzeszweck begründet. Während § 116 SGB X den Interessen des Rentenversicherungsträgers zu dienen bestimmt sei, komme es bei § 119 SGB X unmittelbar auf die Interessen des Geschädigten an.

Auch wenn nur ein Teil des Monats unfallbedingt nicht mit Pflichtbeiträgen belegt ist, kann dies eine spätere Rentenverkürzung zur Folge haben. Unter Berücksichtigung des § 62 SGB VI besteht auch insoweit ein Anspruch auf Ersatz des entgangenen Beitrages.

Grau ist alle Theorie, daher ein **echter Fall zu § 119 SGB X!**

Der Versicherte I.H. ist geboren am 09.05.1954. Am 09.07.1992 wurde er Opfer eines Verkehrsunfalles, den eine andere Person verursacht hatte.

Mit Schreiben vom 11.12.1992 wendet sich die damalige LVA Oberbayern an die Bayerische Versicherungskammer (BVK), bei der die Unfallverursacherin haftpflichtversichert ist. Für unfallbedingte Arbeitsunfähigkeiten nach Ende des Entgeltanspruchs von 21.08. bis 08.09.1992 (19 Tage) und 21.10. bis 20.11.1992 (31 Tage) errechnet sie aus dem bisherigen Regellohn einen Beitragsregressanspruch von **415,61 DM** und fordert diesen nach **§ 119 Absatz 1 SGB X**.

Leider ist I.H. noch nicht so bald wieder beruflich einsetzbar. Daher muss die LVA Oberbayern am 28.07.1993 zusätzlich Ansprüche für den Zeitraum 21.11.1992 bis 11.07.1993 geltend machen. In diesen 233 Tagen hat I.H. Krankengeld bekommen. Die LVA Oberbayern zieht dieses vom Regellohn ab und erhebt wiederum nach **§ 119 Absatz 1 SGB X** Anspruch auf entgangene Beiträge für die Differenz zwischen Krankengeld und Regellohn. (Sich bei der BVK das Krankengeld wieder zu holen, ist Sache der Krankenkasse, die nach § 116 SGB X vorzugehen hat.) Um den exakten Beitrag aus der Differenz zu berechnen, muss die LVA Oberbayern beachten, dass der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung sich von 1992 mit 17,7 % auf 1993 mit 17,5 % geändert hat. Sie fordert von der BVK nunmehr **1.906,87 DM**.

Bedauerlicherweise ist I.H. von dem Unfall nie mehr genesen. Nach langjährigen erfolglosen Rehabilitationsbemühungen mit Zwischenphasen geringfügiger Beschäftigungen beantragt er schließlich am 05.08.2002 eine Rente wegen Erwerbsminderung. Die LVA lehnt den Antrag mit der Begründung ab, I.H. könne noch sechs Stunden pro Tag arbeiten. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhebt er Klage am Sozialgericht. Das vom Gericht eingeholte medizinische Gutachten über Gesundheitszustand und berufliches Leistungsvermögen des I.H. hält ihn zu regelmäßigen Tätigkeiten nicht mehr für geeignet. Die LVA Oberbayern beugt sich und erkennt eine volle Erwerbsminderung für die Zeit ab Dezember 2003 an. Jedoch stellt sie fest: I.H. hat in den letzten Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung nur 21 von den geforderten 36 Monaten Pflichtbeitragszeit (§ 43 Absatz 2 Nummer 2 i.V.m. Absatz 4 SGB VI).

Diese Feststellung bleibt jedoch nicht das letzte Wort: Wenn I.H. schädigungsbedingt in den letzten Jahren zu wenig Beiträge gezahlt hat, muss § 119 SGB X ihm auch über 1993 hinaus helfen. Mit Schreiben vom 05.11.2003 zieht die LVA Oberbayern eine neuerliche – und für die BVK teure – Bilanz: Auch für die Zeit von 12.07.1993 bis (zunächst) 11.03.2003 fordert sie Beiträge aus dem theoretischen Regelentgelt bzw. für einzelne Zeiträume wiederum aus der Differenz zwischen Regelentgelt und Krankengeld an. Die Beitragssätze zur Rentenversicherung lauteten zwischenzeitlich 19,2 %, 18,6 %, 19,2 %, 20,3 %, 19,5 %, 19,3 %, 19,1 % und wieder 19,5 %. Die Forderung beträgt nicht weniger als **45.160,74 €**. Mit Schreiben vom 19.10.2004 ergänzt sie diese Forderung um weitere **5.290,58 €**. Damit wird der Beitragsregress bis zum 31.12.2003 fortgeführt.

Nach Einzahlung der Beiträge ist der Rentenanspruch für I.H. gesichert: Er hat nun lückenlose Pflichtbeitragszeiten bis zum Rentenbeginn. Nach dem Rechtsgedanken des § 75 Absatz 4 SGB VI gelten die Beiträge für jede Rentenart als rechtzeitig entrichtet.

Für die Praxis steht bei den Rentenversicherungsträgern der alljährlich aktualisierte **Regressleitfaden** zur Verfügung!

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

26. Wodurch unterscheidet sich die Geltendmachung von Ansprüchen gemäß §§ 116, 119 SGB X von dem sonstigen Verwaltungshandeln nach dem SGB X?
27. Warum geht der Anspruch nach § 116 SGB X auf den Rentenversicherungsträger über?
28. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen kann die Verpflichtung zum Schadenersatz beruhen?
29. Welche beiden grundlegenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht?
30. Wodurch unterscheidet sich die Haftung nach dem BGB von der Gefährdungshaftung?
31. Welche Positionen kann der Schaden bei Verletzung oder Tötung eines Menschen umfassen?
32. Auf welchen Zeitpunkt kommt es für die Anwendung der §§ 116, 119 SGB X an?
33. Was bedeutet „fahrlässig“ im Sinne des § 823 Absatz 1 BGB?
34. Wie lautet der Grundgedanke der Gefährdungshaftung?
35. Was besagt das Prinzip der Deckungsgleichheit (auch: Kongruenz) von Schadensersatz und Sozialleistung?
36. Wodurch wird die Höhe des übergegangenen Schadenersatzanspruches bestimmt?
37. In welchen Fällen ist die Haftung eingeschränkt bzw. ausgeschlossen?
38. Wann verjähren die Ansprüche nach §§ 116, 119 SGB X?
39. Wodurch kann die Verjährung eines Schadenersatzanspruches gehemmt werden oder neu beginnen?
40. Welche Faktoren sind für die Kapitalisierung einer Rente maßgeblich?
41. In welcher Höhe sind von Sozialleistungen Beiträge zu entrichten?
42. In welchem Verhältnis stehen § 116 SGB X und § 119 SGB X für die Zeit, in der sowohl Beiträge von Sozialleistungen entrichtet werden als auch ein Anspruch auf Beitragsersatz besteht?
43. Was ist der „Beitrags-Regress“?

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Die typische Handlungsform des Privatrechts ist der Vertrag, der durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen entsteht.
2. Das öffentliche Recht umfasst folgende Gebiete:
 - Organisation des Staates und seiner Verwaltung,
 - Verfahrensrecht im Umgang von Hoheitsträgern mit dem Bürger,
 - Rechte und Pflichten des Bürgers gegenüber Staat und Verwaltung.
3. Das Prinzip vom Vorbehalt des Gesetzes erlaubt der Verwaltung ein Handeln nur unter der Voraussetzung, dass hierfür eine Rechtsgrundlage vorhanden ist. Dieser Grundsatz ist für das Sozialrecht in § 31 SGB I festgelegt.
4. In der Praxis steht der Verwaltungsakt als Handlungsform im Vordergrund. Daneben sind das tatsächliche Handeln (sogenannter Realakt), die Rechtsetzung und der öffentlich-rechtliche Vertrag zu erwähnen.
5. Tatsächliches Verwaltungshandeln hat keinen Regelungscharakter. Es ist nicht auf die Begründung, Veränderung oder Bekräftigung der Rechtslage gerichtet, sondern vollzieht Gesetze und Verwaltungsakte.
6. Eine Maßnahme wird getroffen, wenn die Behörde beispielsweise etwas bewilligt, entzieht, erlaubt, verbietet oder feststellt.
7. Die Abgrenzung erfolgt durch das Merkmal „Regelung“.
8. Nach § 117 SGB VI bedarf die Entscheidung über einen Rentenanspruch der Schriftform. In anderen Verwaltungsbereichen gibt es aber auch mündliche Verwaltungsakte.
9. Nach ihrer Wirkung für den Versicherten lassen sich die Verwaltungsakte unterteilen in begünstigende oder nicht begünstigende Verwaltungsakte, solche mit oder ohne Dauerwirkung und solche mit Drittwirkung.
10. Dauerwirkung hat ein Verwaltungsakt, der sich nicht in der einmaligen Gestaltung der Rechtslage erschöpft, sondern ein auf Dauer vorgesehenes Rechtsverhältnis begründet. Dauerwirkung muss aber nicht Wirkung auf Lebenszeit sein.
11. Von einem fehlerhaften oder rechtswidrigen Verwaltungsakt wird gesprochen, wenn bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen wurde, der sich als unrichtig erweist (vergleiche § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB X).
12. Zunächst bedarf die Begründung einer Ermessensentscheidung nach § 35 Absatz 1 Satz 3 SGB X der besonderen Sorgfalt. Weiterhin prüft das Sozialgericht bei einem Ermessensbescheid „nur“ die Frage, ob Ermessensfehler vorliegen. Solche Fehler werden gerade anhand der Begründung festgestellt.

13. Folgende Ermessensfehler werden unterschieden:

- Ermessensunterschreitung,
- Ermessensüberschreitung,
- Ermessensmissbrauch.

14. Ein Verwaltungsakt wird nach § 39 Absatz 1 SGB X mit seiner Bekanntgabe wirksam.

15. Auch ein rechtswidriger Verwaltungsakt wird mit seiner Bekanntgabe wirksam, wenn nicht einer der sehr seltenen extremen Fehler zur Nichtigkeit nach § 40 SGB X führt.

16. Ein Verwaltungsakt bleibt nach § 39 Absatz 2 SGB X wirksam, solange er nicht zurückgenommen, widerrufen, aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

17. Es müssen wesentliche Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen eingetreten sein.

18. §§ 44/45 SGB X sind nur anwendbar, wenn der abzuändernde Verwaltungsakt bereits am Tage seiner Bekanntgabe rechtswidrig war, also von der damaligen Sach- und Rechtslage abwich. Die Anwendung des § 48 für einen solchen Fall wäre ein schwerer Fehler.

19. Ein Verwaltungsakt *muss* für die Zukunft aufgehoben werden, wenn eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen vorliegt. Eine Aufhebung des Verwaltungsaktes *soll* ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse erfolgen, wenn eines der Regelbeispiele des § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X vorliegt.

20. Die Frage des atypischen Falles stellt sich im Rahmen von § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X. Liegt eines der dort aufgeführten Regelbeispiele vor, handelt es sich um einen typischen Fall, der eine Aufhebung für die Vergangenheit rechtfertigt. Trifft allerdings die Behörde ein erhebliches Mitverschulden oder würde der Versicherte durch die Aufhebung in eine extreme Notlage gebracht, so liegt ein atypischer Fall vor, in dem für die Aufhebung des Verwaltungsaktes für die Vergangenheit ein Ermessen eröffnet ist.

21. „Einfrieren“ bedeutet, einen zu hohen Rentenzahlbetrag nicht weiter zu erhöhen. Ist ein Bewilligungsbescheid nicht mehr nach § 45 SGB X rücknehmbar, so soll der fehlerhafte, zu hohe Rentenzahlbetrag nicht auch noch an der jährlichen Rentenanpassung teilnehmen. Nach § 48 Absatz 3 SGB X wird dieser falsche Zahlbetrag „eingefroren“, bis der eigentlich richtige Zahlbetrag den tatsächlichen Betrag erreicht oder übersteigt. Möglich ist auch eine „Einfrierung“ von Anfang an, wenn die Behörde „sehenden Auges“ mit einer Leistung beginnen muss, die nicht oder nicht in dieser Höhe zusteht.

22. Eine Anhörung ist gemäß § 24 Absatz 1 SGB X immer dann erforderlich, wenn in die Rechte eines Beteiligten eingegriffen werden soll. Ausgenommen sind die in § 24 Absatz 2 SGB X aufgeführten Tatbestände. Liegt einer der hier genannten Fälle vor, ist eine Anhörung entbehrlich.

23. Nach § 50 Absatz 1 SGB X muss vor der Rückforderung ein Verwaltungsakt aufgehoben werden, während § 50 Absatz 2 SGB X voraussetzt, dass Sozialleistungen ohne einen Verwaltungsakt erbracht worden sind. Bei § 50 Absatz 2 SGB X braucht somit kein Verwaltungsakt aufgehoben zu werden.

24. § 118 SGB VI gibt dem Rentenversicherungsträger einen Anspruch gegen die Bank, bei der die Rentenbeträge eingegangen sind, bzw. gegen jeden, der über das dort bestehende Guthaben verfügt hat.
25. Der Erstattungsanspruch verjährt gemäß § 50 Absatz 4 SGB X in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Rückforderungsbescheid unanfechtbar geworden ist.
26. Zwei Unterschiede sind nennenswert:
Zum einen sind neben der Verwaltung in der Regel noch zwei weitere Beteiligte vorhanden, nämlich der Geschädigte und der Schädiger. Zum anderen stammen die geltend gemachten Ansprüche aus dem Privatrecht, weil sie ihren Ursprung im Rechtsverhältnis zwischen Geschädigtem und Schädiger haben.
27. Der Rentenversicherungsträger erbringt Sozialleistungen, die der Behebung des Schadens zu dienen bestimmt sind. Dadurch soll der Schädiger nicht entlastet werden.
28. Es kommen zwei gesetzliche Grundlagen in Betracht:
- a) Ansprüche aus dem BGB,
 - b) Ansprüche aus Gefährdungshaftung, zum Beispiel §§ 7 ff. StVG.
29. Ansprüche auf Schadenersatz entstehen, wenn
- ein Schädiger rechtswidrig das Leben, den Körper oder die Gesundheit eines anderen verletzt
und
 - diese Verletzung oder Tötung beim Verletzten bzw. einem Dritten einen Schaden verursacht, der nach dem Gesetz zu ersetzen ist.
30. Bis auf die Tierhalterhaftung setzen die Ansprüche nach dem BGB Verschulden voraus.
31. Der Schaden kann die folgenden Gesichtspunkte umfassen:
- Heilbehandlung,
 - Schmerzensgeld,
 - Verdienstausschlag,
 - entgangener Unterhalt,
 - Beerdigungskosten.
32. Es kommt auf den Zeitpunkt des Schadenseintritts, nicht auf den Zeitpunkt der Bearbeitung des Falles an.
33. Fahrlässig handelt nach § 276 Absatz 2 BGB derjenige, welcher die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.
34. Der Grundgedanke der Gefährdungshaftung lautet: Wer erlaubterweise eine gefährliche Betätigung ausübt oder eine gefährliche Anlage betreibt und daraus Nutzen zieht, hat auch die Schäden zu tragen, die Außenstehende dadurch erleiden, dass die Gefahr sich verwirklicht.

35. Die Sozialleistung einerseits und der Schadensersatzanspruch andererseits müssen den Ausgleich desselben Schadens zum Ziel haben.
36. Die Forderung des Versicherten gegen den Schädiger erwirbt der Rentenversicherungsträger in der Höhe, wie sie aus dem Unfall privatrechtlich entstanden ist.
37. Die folgenden vier Fälle sind von praktischer Bedeutung:
- a) Mitverschulden,
 - b) Höchstsumme,
 - c) Verjährung,
 - d) Familienprivileg, § 116 Absatz 6 SGB X.
38. Maßgeblich ist die privatrechtliche Vorschrift des § 195 BGB, wonach der Anspruch in drei Jahren von dem Zeitpunkt an verjährt, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.
39. Die Verjährung wird *gehemmt*
- durch Verhandlungen,
 - durch die Anmeldung des Schadens bis zur schriftlichen Entscheidung des Versicherers,
 - durch die Erhebung einer Klage oder die Zustellung eines Mahnbescheides.
- Die Verjährung *beginnt neu*
- durch Anerkenntnis,
 - durch die Beantragung oder Vornahme gerichtlicher Vollstreckungshandlungen.
40. Wesentliche Faktoren sind die voraussichtliche Laufzeit der Leistung (zum Beispiel Rente), die Entwicklung der Rentenhöhe und der Zinsfuß.
41. Ab 01.01.1995 sind Bemessungsgrundlage für die zu zahlenden Pflichtbeiträge 80 Prozent des letzten Bruttoarbeitsentgelts. In der Zeit vom 01.01.1992 bis 31.12.1994 richtet sich die Beitragshöhe nach den tatsächlich geleisteten Sozialleistungen.
42. Da der Schädiger nicht doppelt in Anspruch genommen werden soll, wird durch § 119 Absatz 1 Satz 2 SGB X ein Vorrang der Ansprüche nach § 116 SGB X begründet.
43. Der „Beitrags-Regress“ findet nach § 119 SGB X statt. Der Schädiger oder seine Haftpflichtversicherung müssen Rentenbeiträge für den Geschädigten in der Höhe entrichten, die bei Fortsetzung seiner Berufstätigkeit ohne Erleiden einer Straftat oder eines Unfalls wahrscheinlich gewesen wäre. Selbst eine spätere Verbeamtung beseitigt diesen Anspruch nicht, sondern mindert allenfalls seine Höhe.

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Wichtig für Prozesse aller Art: Der richtige Rechtsweg!	8
Abbildung 2: Unterscheidung Öffentliches Recht - Privatrecht	10
Abbildung 3: Unterscheidung Beurteilungsspielraum - Ermessen	28
Abbildung 4: Rechtswidrigkeit des VA oder spätere Änderung der Verhältnisse	39
Abbildung 5: "Einfrierung" einer Rente (Ausparung)	60
Abbildung 6: Beziehung zwischen Geschädigtem und Schädiger	71
Abbildung 7: Beteiligte am Regress	72

Verfügbare Titel der Studentext-Reihe

Nummer 1	Dietzel	Sozialversicherung
Nummer 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nummer 3	Petrikowski * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nummer 4	Loukidou	Selbständige
Nummer 5	Rosenbusch	Versicherungsfreiheit
Nummer 6	Sibum	Freiwillige Versicherung
Nummer 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nummer 8	Schulte	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nummer 9	Hiller	Beitragserstattung
Nummer 10	Bozidarevic	Anerkennung von Beitragszeiten
Nummer 11	Hunold	Fremdrentenrecht
Nummer 12	Prietzelt	Leistungen zur Teilhabe
Nummer 13	Küppenbender	Übergangsgeld
Nummer 14	Greif * Kapp	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nummer 15	Mellmann * Knobloch	Rentantragsverfahren
Nummer 16	Lennecke * Limbeck	Renten wegen Alters
Nummer 17	Benen	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nummer 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nummer 19	Strotmann	Wartezeiten
Nummer 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nummer 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nummer 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nummer 23	Hentschke	Versorgungsausgleich
Nummer 24	Gries	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nummer 25	Seliger-Hartmann * Steupert	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nummer 26	Stempfhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nummer 27	Dopheide * Bartelt	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nummer 28	Matthäus	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nummer 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nummer 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nummer 31	Kubowicz * Ruder * Seeg	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung

Nummer 32	Schulmeister	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nummer 33	Brüßeler	Arbeits- und Dienstrecht
Nummer 34	Becker	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nummer 35	Stehr * Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nummer 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nummer 37	-	Wird nicht mehr aufgelegt
Nummer 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nummer 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nummer 40	Tippelmann	Altersvorsorge

Impressum

	1. Auflage 1993
	28. Auflage 2024
Rechtsstand	01.01.2024
Autorin	Dr. Claudia Matthäus - Richterin am Landessozialgericht
Fachgutachter	Kai Reinartz - Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Herausgeber	© Deutsche Rentenversicherung Bund Die Bildungsabteilung Grundlagen Berufliche Bildung Hohenzollerndamm 46/47 10704 Berlin

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Liebe Leser*innen außerhalb der Deutschen Rentenversicherung:

Für Auskünfte zu diesem und allen anderen fachlichen Themen rund um Versicherung, Rente, Reha und Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an unsere Expert*innen am **Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung unter:

0800 1000 4800 (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)

Oder nehmen Sie auf anderem Wege Kontakt auf:

[Kontakt | Deutsche Rentenversicherung \(deutsche-rentenversicherung.de\)](https://www.deutsche-rentenversicherung.de)